

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz
Band: 70 (1915)

Artikel: Stadt und Amt Zug bis 1798 : Beitrag zur Kenntnis des ältern Staatsrechts des Kantons Zug
Autor: Schmid, Rudolf
Kapitel: Teil 2: Die Organisation von Stadt und Amt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Teil.

Die Organisation von Stadt und Amt.

1. Kapitel.

Das Volk in der Landsgemeinde.

A. Name, Arten, Ort und Zeit der Landsgemeinde.

I. Der Name Landsgemeinde war ursprünglich in Zug gar nicht gebräuchlich, weil er für die zugerischen Verhältnisse auch gar nicht paßte. Erst im 18. Jahrhundert wird er allgemein üblich. Früher hieß die Landsgemeinde in Zug Amtsgemeinde oder „Stadt- und Amtgemeinde“ (oben Seite 29). Sehr häufig kehrt der Ausdruck „Gemeinde von Stadt und Amt“ wieder, besonders im St. A. B. bei allen Artikeln, die von der Landsgemeinde angenommen wurden. Art. 70 und 71 des a. St. A. B.: „Item ist ein Gemeind von der Statt und dem Ampt Zug übereinkommen“ oder „Item eine gantze Gemeind von der Statt und Amptz Zug . . .“ Art. 100, 11, des neuen St. A. B.: „Es ist ein Gemeind gemeinlich der Statt und des ussern Amptz Zug übereinkommen“. Mit dem Ausdruck gemeinlich will der Gegensatz zu jenen Artikeln scharf hervorgehoben werden, die von „allen Gemeinden von der Statt und dem Ampt Zug uff und angenommen“ wurden.

II. In Zug gab es drei Arten von Landsgemeinden: ordentliche und außerordentliche Ländsgemeinden von Stadt und Amt, und Landsgemeinden der drei Landgemeinden Aegeri, am Berg und Baar. Ordentlich war jene Landsgemeinde, an der Stadt und Amt wieder neu bestellt,

d. h. die Standeshäupter gewählt oder bestätigt wurden. Sie tagte nur einmal im Jahr. Außerordentlich waren alle andern Landsgemeinden von Stadt und Amt. Außerordentliche Landsgemeinden von Stadt und Amt wurden in der Regel in politisch sehr bewegten Zeiten zur Behandlung der Tagesfragen einberufen. Betrafen die Tagesfragen Gegenstände, die nur nach libellmäßigen Vorschriften zu behandeln waren, d. h. nach den Vorschriften des Libells der Ratifikation durch das Referendum der Stadt und der drei Gemeinden des Amtes bedurften, so war die außerordentliche Landsgemeinde für deren Behandlung nur dann zuständig, sofern die Einberufung mit Zustimmung aller vier Libellgemeinden erfolgte. Weigerte sich eine Gemeinde, an der außerordentlichen Landsgemeinde zu erscheinen, so war sie ungesetzlich und ihre Beschlüsse waren unverbindlich.¹⁾ — Es gab auch außerordentliche Landsgemeinden zur Vornahme von Nachwahlen, wenn die Stelle eines Standeshauptes oder eines Landvogtes durch Tod des Inhabers frei geworden war. Außerordentlich waren auch die Nachgemeinden, die nötig wurden, wenn die ordentliche Landsgemeinde mit den Geschäften an einem Tage nicht fertig wurde; dagegen nicht schon dann, wenn die ordentliche Maiengemeinde wegen tumultuarischen Vorgängen oder wegen schlechter Witterung überhaupt nicht abgehalten werden konnte, was z. B. 1542 vorkam.²⁾ Während in den andern Landsgemeindeständen die Nachgemeinden mit der zunehmenden Geschäftslast immer notwendiger und vielfach mit besondern Kompetenzen ausgerüstet wurden, büßte die Landsgemeinde in Zug im Laufe des 16. Jahrhunderts derart an Befugnissen ein, daß Nachgemeinden gar nie nötig wurden. Außerordentlich waren auch die Kriegsgemeinden. Eine solche fand 1531 zu Baar „im Felde“ statt.

¹⁾ Gfd. XII, S. 104; XIV, S. 148, 154—55, 167.

²⁾ Gfd., Bd. XIV, S. 147.

Neben den ordentlichen Landsgemeinden von Stadt und Amt begegnen uns auch hin und wieder Landsgemeinden, die nur von den drei Gemeinden des Amtes besucht wurden, sei es, daß die Stadt sich weigerte, daran zu erscheinen, weil sie das ihr ungünstige Mehr fürchtete, sei es, daß die drei Gemeinden zu gemeinsamer Beschlüffassung und Stellungnahme gegen die Stadt zusammenkamen, was bei den vielen Streitigkeiten, die Stadt und Amt entzweiten, nicht selten war. Ihre Beschlüsse waren natürlich für Stadt und Amt unverbindlich. Sie bedeuteten meist nur Direktiven für das gemeinsame Vorgehen der Gemeinden des äußern Amtes.³⁾

III. Ort der ordentlichen Landsgemeinde war vor 1441 bald die „Egg bei Allenwinden“ in der Gemeinde Baar, bald die Stadt. Ein darüber ausgebrochener Streit wurde durch eidgenössischen Schiedsspruch dahin entschieden, daß die Landsgemeinde fürderhin in der Stadt abgehalten werden solle. Seither tagte die ordentliche Maiengemeinde in der Stadt auf dem mit einer Mauer umgebenen „Platz“ unter den Linden am See. Außerordentliche Landsgemeinden von Stadt und Amt fanden später regelmäßig auf der „Aegerten“ in der Klosterfrauenweid ob Zug, bei schlechter Witterung in der Pfarrkirche St. Michael, früher auch auf der „Egg“ oder auf der „Birst“ bei Baar statt. — Außerordentliche Landsgemeinden der drei Gemeinden des Amtes hatten keinen bestimmten Ort. 1764 fand eine solche in Aegeri statt, am 22. November 1764 in Baar, der eine in Menzingen vorangegangen war. Am 10. Dezember 1764 tagte eine außerordentliche Landsgemeinde zu Allenwinden.⁴⁾

IV. Der Tag der ordentlichen Landsgemeinde war ursprünglich der 24. Brachmonat, das Fest Johannes des

³⁾ Stadlin IV, 684—85 (1726); Stadlin IV, 686 (1728).

⁴⁾ Stadlin IV, 692. Gfd. XII, 103, 14; XII, 104; Stadlin III, 276; IV, 654; Gfd. XIV, 154. Landsgemeinde-Protokoll vom 22. November bis 10. Dezember 1704 im Kant. Archiv.

Täufers. Dieser Tag, der Tag des altgermanischen Sommersonnwendfestes, war einst auch der Dingtag der freien Franken, wie auch der mittelalterlichen Jahrgerichte, und spielte überhaupt im Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft als politischer Termin eine wichtige Rolle. Später fand die ordentliche jährliche Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt, woher sie den Namen Maiengemeinde erhielt. — Der Tag der außerordentlichen Landsgemeinden von Stadt und Amt wurden jeweilen vom Stadt- und Amtsrat festgesetzt. Außerordentliche Landsgemeinden wurden nicht nur, wie die Maiengemeinde, an Sonntagen, sondern wohl auch an Kirchfesten, die in die Woche fielen, und an gewöhnlichen Werktagen abgehalten, wenn die Wichtigkeit der Geschäfte es erforderte.

B. Rechtliche Natur und Tätigkeit der Landsgemeinde.

I. Rechtliche Natur der Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde ist grundsätzlich die höchste Gewalt der freien Landsgemeindedemokratie. Das galt auch in Zug, so lange an der Landsgemeinde vom Volke alle Souveränitätsrechte ausgeübt wurden. Souverän war aber seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr die Landsgemeinde, sondern das Volk in den libellmäßigen Gemeindeversammlungen. Die Landsgemeinde hatte nur mehr Wahlbefugnisse. Anderes, als die Besetzung der Standesämter und die Wahl der Landvögte zu beantragen, war bei hoher Strafe verboten; ein Verbot, das bei wichtigen eidgenössischen Geschäften und bei innern Streitigkeiten vielfach erneuert und verschärft wurde.⁵⁾ Darüber hinaus hatte die Landsgemeinde nur mehr abgeleitete Befugnisse. Sie durfte als die mindere Gewalt nicht in die Beschlüsse der vier Gemeinden eingreifen oder Befugnisse derselben sich an-

⁵⁾ Versuch, S. 233—234.

eignen, außer in ausdrücklicher Vollmacht, wozu es jedesmal der Zustimmung aller vier Gemeinden bedurfte. — Diese Gewaltenverteilung wurde aber vielfach durchbrochen (namentlich in den stürmischen Tagen des Linden- und Hartenhandels 1728 bis 1736, des Salzhandels 1764 bis 1768). Man berief sich auf alte Dokumente, welche das Volk berechtigen sollen, „in wichtigen Dingen Vaterlands geschäfte vorzunehmen.“⁶⁾ Oft nannte sich die Landsgemeinde auch wieder die „hohe Gewaldt“. So bezeichnet die Trölordnung von 1769 die Landsgemeinde „als den hohen Gewäldten, als den rechtmäßigen, von niemanden als Gott abhängigen Landesfürst“.

II. Tätigkeit der Landsgemeinde.

Während die Tätigkeit der souveränen Landsgemeinde alle Gebiete der Staatsgewalt, Wahlen, Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit umfaßte, behandelte die zugerische Landsgemeinde schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, jedenfalls aber seit dem Libell, neben den Wahlgeschäften nur ausnahmsweise, oft sogar in ungesetzlicher Weise, Geschäfte der übrigen drei Gruppen.

Die Landsgemeinde war die oberste Wahlbehörde von Stadt und Amt Zug. Mit Ausnahme der Statthalterschaft besetzte sie alle Standesämter. Sie besetzte und entsetzte seit ihrem Bestande den Ammann, seit 1404 den Pannerherrn, seit 1463 auch den Landschreiber⁷⁾ und seit 1477 den Landsfahndrich. Im 15. Jahrhundert besetzte und entsetzte sie auch die „hohen und niedern Gerichte“, ein Recht, welches später an die Gemeinden übergegangen zu sein scheint. Mit dem Erwerb der gemeinen Herrschaften durch die Eidgenossenschaft erwuchs der Landsgemeinde in der Wahl der Landvögte ein neues Wahlgeschäft. Sie wählte die Landvögte nach

⁶⁾ Gfd., Bd. XII, Seite 115. Trölordnung von 1769 im Kant. Archiv in Zug; erwähnt bei Ryffel.

⁷⁾ Stadlin III, 225.

der aus dem Jahre 1543 datierenden und im Artikel 6 des Libells niedergelegten Kehrordnung. Hatte der Stand Zug drei Vögte zu entsenden, so wurde der erste aus der Bürgerschaft der Stadt, die zwei anderen aus den drei Gemeinden des Amtes genommen. Hatte er aber vier Vogtstellen zu vergeben, so nahm die Landsgemeinde den ersten Landvogt aus der Stadt, den zweiten und dritten aus dem Amte, den vierten wieder aus der Stadt. Da die zu vergebenden Vogteien sehr verschieden gewertet wurden, ward am 28. April 1597 beschlossen, wenn mehrere Vögte an der Landsgemeinde zu wählen seien, so soll „der erst gmeind, so es betrifft, die rariteste zukommen“.⁸⁾

Die Landsgemeinde war nicht nur Wahlgemeinde, sondern auch für Kompetenzstreitigkeiten der allein zuständige Richter. Diese Befugnis hatte sie infolge der jährlichen Umfrage an der Maiengemeinde, „ob sich niemand zu beklagen habe, daß von Seite eines kleineren Gewalts einem größern Gewalt eingegriffen worden sei“. Sie entschied sogar im Jahre 1732 über Einreden gegen ihre eigene Kompetenz.

Um anderweitige Geschäfte in gesetzlicher Weise behandeln zu können, bedurfte es einer ausdrücklichen Vollmacht der an und für sich dafür zuständigen Organe, des Stadt- und Amtrates oder der vier Libellgemeinden. Die Vollmacht der vier Libellgemeinden erfolgte in der Regel durch Abstimmung in den Gemeinden. Solche Beschlüsse bedurften natürlich der Zustimmung aller vier Gemeinden, da sich keine Gemeinde eine Beeinträchtigung ihrer im Libell niedergelegten Rechtsamen gefallen lassen mußte. So wurde 1729 auf dem Rathause jeder der vier Gemeinden Zug, Aegeri, am Berg und Baar beschlossen, eine Landsgemeinde abzuhalten.⁹⁾

⁸⁾ Versuch S. 233.

⁹⁾ Stadlin IV, 617.

1731 verlangte eine Gemeindeversammlung in Aegeri die Abhaltung einer Landsgemeinde zur Behandlung der Tagesfragen. Baar folgte, die Gemeinde am Berg auch. Auch in der Stadt siegte schließlich die Ansicht für eine Landsgemeinde, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechtsamen. Nach Zusammentragen der Gemeindestimmen verwarf der St. A. R. den Vorbehalt der Bürgerschaft der Stadt. Die Landsgemeinde aber beschloß, erstens eine kategorische Aufforderung an den französischen Gesandten zu erlassen, die Pensionen und das Salzgeld flüssig zu machen, zweitens niemand soll sich unterstehen, anderes als gleichgeteiltes Pensionssalz und Kronengeld anzunehmen; drittens niemand dürfe diese Beschlüsse tadeln oder darüber schreiben; viertens, wenn in vierzehn Tagen keine Antwort erfolge, so solle eine neue Landsgemeinde abgehalten werden. Eine solche fand denn auch statt. Neben der Behandlung der Pensions- und Ammannsgeschäfte beschloß sie den Erlaß einer Zuschrift an die katholischen Stände und die Bestellung eines Ausschusses mit Anheimstellung der wichtigsten Geschäfte und mit unbedingten Vollmachten. Sie fügte bei, „wenn die Geschäfte unglücklich ausfallen und die in den Ausschuß gewählten Herren an Ehre und Vermögen bedroht würden, so solle eine ganze Landsgemeinde hinter ihnen stehen“. Oft kam die Uebereinstimmung nicht zustande. So verlangte 1764 Aegeri in einer unruhigen „Geschlechtergemeinde“ die Abhaltung einer Landsgemeinde zur Behandlung der Tagesfragen. Zug indessen wollte sich zu keiner Landsgemeinde verstehen. Sie kam daher nicht zustande. Im Herbste des Jahres 1764 dagegen behandelte die Landsgemeinde kraft Vollmacht außerordentlicherweise die verschiedenen Tagesfragen. Auf diese Weise kam die Landsgemeinde hin und wieder zu Befugnissen, die sie längst an die Libellengemeinden verloren hatte. So suspendierte sie 1712 den Stadt- und Amtrat und verwarf am 5. Juli gleichen Jahres den Frieden mit Zürich und Bern. 1755 verfügte sie über

die bewaffnete Macht, indem sie den „Zuzug“ für Uri nach Livinen bewilligte.¹⁰⁾

Schließlich kam es vor, daß die Landsgemeinde auch nach Erlaß des Libells in stürmischen Zeiten ohne jegliche Vollmacht in ganz ungesetzlicher Weise sich Befugnisse anmaßte, zu deren Ausübung sie absolut keine Berechtigung hatte. So griff sie hier und da in die Gesetzgebung ein. Eine durch Stadt- und Amtratsbeschuß einberufene außerordentliche Landsgemeinde vom 14. Herbstmonat 1732 beanspruchte trotz heftigen Protestes das Recht, in wichtigen Dingen „Vaterlandsgeschäfte“ besorgen zu können. Bündnisse und politische Verträge bedurften zu ihrer Gültigkeit der Ratifikation der Libellgemeinden. Sie konnten daher auch nur von ihnen gekündet werden. Auch hierin verdrängte die Landsgemeinde mehrmals das libellmäßige Referendum. Die Landsgemeinde beschloß z. B. 1732 und 1733 die Kündigung des französischen Bündnisses. Auch in auswärtigen Streitigkeiten von Stadt und Amt, wo rasches Handeln nötig war, faßte das Volk mehrfach seine Beschlüsse auch nach 1604 in versammelter Landsgemeinde, statt durch das Referendum; so in den Toggenburgerwirren 1708 und im Salz- und Pensionsstreit 1732.¹¹⁾ Solche Beschlüsse waren verfassungswidrig. Der Stadt- und Amtsrat und die vier Libellgemeinden schritten daher mit Recht in einzelnen Fällen mit Kassation der Beschlüsse ein.¹²⁾

¹⁰⁾ Gfd., Bd. XII, S. 104 ff. Landsgemeinde-Protokoll von 1731 im Kantonsarchiv. Gfd., Bd. XIV, S. 148, 154. Stadt- und Amtrats-Protokoll von 1712. Landsgemeinde-Protokoll vom 15. Mai 1755. Ryffel, Die Landsgemeinde, S. 62.

¹¹⁾ Gfd., Bd. XII, S. 115, 120. Landsgemeinde-Protokoll vom 14. September 1733 im Kantonsarchiv Zug. Stadlin IV, S. 692. Ryffel, Seite 63. Stadlin IV, S. 638.

¹²⁾ Gfd., Bd. XII, S. 129 betr. den Landsgem.-Beschuß von 1733.

C. Verfassung der Landsgemeinde.

I. Die Landsgemeinde war die Versammlung der in Ehr und Wehr stehenden Bürger der vier freien Libellgemeinden, der Burger der Stadt, der Talleute von Aegeri, der Bergleute von Menzingen und Neuheim und der Gemeindeleute von Baar und der angenommenen Beisässen.¹³⁾

Zu den freien Bürgern gehörte der ehemalige Hörige so gut wie der Sprosse der wenigen frei gebliebenen Alemannen. Angehörige der Gemeinden, die noch unter Grundherrschaft standen, waren trotzdem vollberechtigte Bürger. Ein Versuch der Stadt Zug im Jahre 1605, die einsiedelschen Gotteshausleute von allen „Ehren und Aemtern“ auszuschließen, mißlang. Durch eidg. Schiedsspruch wurde ein derartiger Ausschluß als unzulässig erklärt. Anderseits konnte die Stadt ihre Untertanen durch Erteilung des Bürgerrechtes zur Teilnahme an der Landsgemeinde ermächtigen. Im Gegensatz zu den freien Bürgern der vier Libellgemeinden standen die niedergelassenen Landsfremden, die Hintersässen, die politisch rechtlos waren. Sie waren von allen Ehren und Aemtern, von den Gemeindeversammlungen und von der Landsgemeinde ausgeschlossen, gleichviel, ob sie einem fremden Staate oder einem eidgenössischen Stande oder gar einer Gemeinde der unteränigen Landschaften der Stadt angehörten. In dieser Hinsicht waren nur die Hünenberger besser gestellt, die mit der Niederlassung in der Stadt und gegen Bezahlung einer Einzugsgebühr das Stadtbürgerrecht genossen und daher in diesem Falle zur Teilnahme an der Landsgemeinde berechtigt waren.

¹³⁾ Tröldmandat von 1685 im Kantonsarchiv Zug. „An einer Landsgemeinde war nur stimmfähig, wer vorher in einer der vier Gemeinden von Stadt und Amt das Bürgerrecht erhalten hatte oder ein eingeborner Insäß war.“ Stadlin III, 238, Note 87.

„Ehr und Wehr“, d. h. politische Rechts- und Wehrfähigkeit, hingen in den schweizerischen Demokratien eng zusammen. Mit dem Jahre, wo der junge Mann wehrbar wurde, erhielt er auch das Stimmrecht an der Landsgemeinde. Der altgermanische Zusammenhang zwischen Ehr- und Wehrfähigkeit kam besonders dadurch deutlich zum Ausdruck, daß wie im altgermanischen Ding so auch an der Landsgemeinde die Landleute mit einem Seiten Gewehr bewaffnet erscheinen mußten. Ein Landmann, der ohne Wehr kam, durfte am Mehr nicht teilnehmen.¹⁴⁾ Das Nähere über die Stimmfähigkeit (Alter etc.) bestimmten die Libellgemeinden.

Gewisse Leute wurden, trotzdem sie ehr- und wehrfähig waren, von der Landsgemeinde ausgeschlossen. Geistliche durften überhaupt nicht im Ringe erscheinen. Ausgeschlossen waren ferner Bettler, überhaupt Leute, die armengenössig waren; ebenso Betrunkene.¹⁵⁾ Im übrigen schloß der Verlust der Ehr- und Wehrfähigkeit infolge Vergehen von der Teilnahme an der Landsgemeinde aus. Viele Vergehen zogen die Ehr- und Wehrlosigkeit ohne weiteres nach sich.¹⁶⁾

Die Teilnahme Nichtstimmberchtigter an der Landsgemeinde war bei Strafe und Ungnade verboten.¹⁷⁾

II. Es gab aber nicht nur ein Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde, sondern auch eine Pflicht hiezu.

Diese Dingpflicht beruhte auf dem Eide, den die Bürger der Stadt, und die Landleute des Amtes an der

¹⁴⁾ Zuger Landsgemeinde-Verordnung von 1765—66 im Kantonsarchiv in Zug. „Eid, so man dem Ammann schwört“, im Kantonsarchiv in Zug.

¹⁵⁾ Gesetz und Ordnung, Art. 1, im Kantonsarchiv in Zug.

¹⁶⁾ Stadlin IV, S. 719, Note 98. Verordnung von 1765/66/69 im Kantonsarchiv Zug. Renaud, S. 58. Neues St. A. B. Art. 111 ff., insbesondere Art. 115.

¹⁷⁾ Tröldmandat von 1685 und 1691 im Kantonsarchiv in Zug.

Maiengemeinde dem Ammann schworen, ihm und seinen Boten „gwärtig und ghorsam zu sin“, demnach zusammenzukommen, wenn er die Landsgemeinde berief. Die Maiengemeinde war stets bei Eiden versammelt. Die außerordentlichen Landsgemeinden waren dagegen nicht „bei Eiden“ versammelt, weshalb Stadtbürger und Landleute des Amtes zu solchen Landsgemeinden wiederholt unter Androhung von Strafe und Ungnade für die Ausbleibenden einberufen wurden.¹⁸⁾ Da es vorkam, daß auch an der bei Eiden versammelten Landsgemeinde viele ausblieben, wurde das Nichterscheinen mit Geldbuße bestraft. So wurde laut Verordnung vom 22. Mai 1638 jeder Ausbleibende mit einer Buße von 3 Pfund belegt.¹⁹⁾

III. Ein Recht auf ein Sitzgeld, auf einen „Taglohn“, gab es nicht. Trotzdem bezogen die Teilnehmer an der Landsgemeinde im 17. und 18. Jahrhundert regelmäßig eine Vergütung für die Mühe in Form der Auflagen, welche die Neuerwählten zu bezahlen hatten. Sie variierte zwischen 20 Pfennig und 1 Gulden und 20 Pfennig.²⁰⁾

IV. Die Redefreiheit war gewährleistet. Jeder Bürger, Tal-, Berg- und Gemeindemann durfte ungestört seiner Meinung Ausdruck verleihen. Wer einem andern in die Rede fiel, wurde bestraft, „als einer, der den Frieden mit Worten gebrochen hatte“. Das Recht, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen, war in Zug sehr beschränkt, nachdem die Landsgemeinde zur bloßen Wahlgemeinde herabgesunken war. An der ordentlichen Maiengemeinde durften nur Wahlvorschläge gemacht werden. Hatte sich die Landsgemeinde außerordentlicherweise die Kompetenz zur Behandlung von Tagesfragen

¹⁸⁾ Gfd., Bd. XII, S. 105, 115, 120. Mandat von 1651, 1683, 1731, 1733 im Kantonsarchiv in Zug.

¹⁹⁾ Verordnung vom 22. Mai 1638 im Kantonsarchiv Zug.

²⁰⁾ Trölmmandate von 1676, 1685, 1691. Gesatz und Ordnung von 1766 und 1767 im Kantonsarchiv Zug.

übertragen lassen, so konnten im Rahmen dieser Tagesfragen von jedem stimmberechtigten Teilnehmer Anträge gestellt werden. Doch mußten alle Anträge, die Wahlvorschläge ausgenommen, nach uraltem Gewohnheitsrecht zuvor dem Stadt- und Amtrate mitgeteilt werden.²¹⁾ Es konnten demnach an der Landsgemeinde weder Uranträge noch Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden. Die Landsgemeinde selbst konnte nichts vorschlagen, sondern nur annehmen oder verwerfen. Das Recht, Wahlvorschläge zu machen, stand in erster Linie den Standeshäuptern, und diesen nach ihrer Rangfolge zu. In der Regel schlug der abtretende Ammann seinen Nachfolger selbst vor. In einem Zwischenjahr war der Ammann ohne weiteres bestätigt, sofern kein Gegenvorschlag gemacht wurde.²²⁾

V. Der altgermanische Dingfriede erstand in den Landsgemeinden der freien deutschen Bauern der Schweizeralpen zu neuem Leben.

Schon bei der Auskündigung der Landsgemeinde wurde der Friede kräftig geboten. Der Friede dauerte von diesem „Ruoff“ an vier Wochen. Außerdem wurde er bei Beginn der Landsgemeinde von einem jeweiligen Großweibel „für Worth und Werkh“ wiederholt geboten. Friedbrüche an der Landsgemeinde wurden besonders empfindlich bestraft. Friedbrüche mit Worten oder Werken, aber ohne Verwundung des Widersachers, wurden nach St. A. B. bestraft; ersterer mit 20, in schweren Fällen mit 40 Pfund²³⁾. Im zweiten Falle soll der Fehlbare zwei Jahre ein meineidiger, ehrloser und fried-

²¹⁾ Stadlin III, 273.

²²⁾ Ohnmaßgebliches Projekt (am 3. Mai 1765 von den Gemeinden ratifiziert), Punkt 5., im Kantonsarchiv Zug. Stadlin III, S. 273. IV, S. 449, Note 32. Renaud, S. 20. Ryffel 887 ff.

²³⁾ Gesetz und Ordnung. Art. „wie der Friede in Wort und Werken soll gehalten werden“ im Kantonsarchiv Zug.

brüchiger Mann sein, zwei Jahr kein Gewehr noch Waffen tragen, denn ein abgebrochenes „Bymässer“. Sein Wort soll niemand „gut noch schad“ sein. Niemand soll während dieser zwei Jahre für einen solchen bitten, noch die Strafe nachzulassen Gewalt haben, widrigenfalls „der Anhalter in die Fußstapfen des Fehlhaften gestellt werde“. War der Friedbruch mit Werken derart, daß jemand verwundet wurde, so wurde der Friedbrecher außerordentlich bestraft.²⁴⁾ Er wurde ein Jahr aus Stadt und Amt verbannt, um in einem andern Ort „Pottmäßigkeit zu leisten“. War das Jahr verflossen, so mußte er 300 Pfund Buße schicken und einen Brief des Ortes, wo er geleistet, beibringen, daß er sich daselbst gut aufgeführt habe. Alsdann war er noch zwei Jahre ehr- und wehrlos und durfte außerhalb seines Hauses keinen Wein trinken (Wirtshausverbot). Konnte er die Buße nicht erlegen, so durfte er nicht mehr in Stadt und Amt zurückkehren.²⁵⁾

Die Handhabung der Ruhe und Ordnung an der Landsgemeinde, die Disziplinargewalt, stand zunächst dem Ammann, als Leiter der Landsgemeinde, zu, dem auch der Eid geschworen wurde; dann aber auch den übrigen Standeshäuptern, den Räten und wohl auch dem Weibel und in letzter Linie der Landsgemeinde selbst. Zeitweise galt der angeblich im Linden- und Hartenhandel (1729 bis 1734) aufgekommene Grundsatz, „was an einer Gmeinde auflaufe, müsse an selber wieder ablaufen“, d. h. die Landsgemeinde entschied selbst als letzte Disziplinargewalt und ließ dann in den wilden Parteikämpfen dieser Zeit die Anhänger der Mehrheitspartei bei Friedbrüchen straflos ausgehen. Dieser gefährliche Grundsatz wurde an einer Gemeinde von 1729 aberkannt.²⁶⁾

²⁴⁾ Gesatz und Ordnung, Art. 1, und Gesetz von 1596 im Kant. Archiv, Zug.

²⁵⁾ Ryffel, S. 90. Ohnmaßgebliches Projekt v. 1765, Punkt 3, n. St. A. B. Art. 106 ff.

²⁶⁾ Stadlin IV, S. 720, Note 101; III, S. 448.

Zur bessern Wahrung von Ruhe und Ordnung und um Störungen zu vermeiden, wurde das Ausschenken von Getränken vor und nach der Landsgemeinde wiederholt verboten und mit Geldbussen und Ehrlosigkeit bedroht. Wer betrunken an die Landsgemeinde kam, war nicht nur nicht stimmfähig, sondern wurde sogleich abgeführt und getürmt.²⁷⁾

Alle diese Bestimmungen, Verordnungen und Mandate vermochten jedoch nicht, in den wilden Parteikämpfen des 18. Jahrhunderts das aufgepeitschte Volk in Schranken zu halten. So entstand 1730 eine solche Schlägerei, daß der Stadtpfarrer mit dem Allerheiligsten herbeieilte, um die aufgeregten Gemüter zu beruhigen. Mehrere wurden blutig geschlagen, den Ratsherren die Perücken vom Kopfe gerissen und Stühle unter das Volk geworfen. An der Maiengemeinde von 1764 kam die Volkswut in ähnlicher Weise zum Ausdruck. Kaum war die Versammlung eröffnet, als ein tobendes Wüten, Lärm und Schlagen, nebst Einbruch in die Schranken entstand. Bänke und Stühle wurden herumgeworfen und zerschlagen und der Rat überflutet. Man mißhandelte mehrere Mitglieder. Die Behörden flohen und gingen auseinander. Der Ammann Lutiger konnte sich mit Not in das nahe Gasthaus zum „Löwen“ flüchten. Die Landsgemeinde selbst löste sich in wilder Unordnung auf. An einer Landsgemeinde des Amtes im gleichen Jahre in Aegeri wurden einzelne Räte tödlich mißhandelt und die Regierungsanhänger in den See gesprengt.²⁸⁾

V. Die Einberufung der ordentlichen Landsgemeinde (Maiengemeinde), ein rein formeller Akt, erfolgte durch den Stadt- und Amtrat. Er scheint auch berechtigt gewesen zu sein, aus besondern Gründen die Einberufung der Maien-

²⁷⁾ Stadlin IV, S. 720, Note 100. Verbot, an der Landsgemeinde Tabak zu rauchen. Stadt- und Amtratsprotokoll von 1708.

²⁸⁾ Gfd., XII, S. 94; XIV, S. 153, 154.

gemeinde zu unterlassen oder zu verschieben. So wurde 1556 die ordentliche Maiengemeinde nicht abgehalten. 1542 wurde sie wegen des „gräulichen Unwetters“ verschoben. Das Recht, eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen, stand in erster Linie wiederum dem Stadt- und Amtrat zu. Sodann konnte auch die Landsgemeinde eine weitere Tagung beschließen und durch den Stadt- und Amtrat den genauen Zeitpunkt ansetzen lassen. Endlich konnte auch eine einzelne Gemeinde die Einberufung einer Landsgemeinde verlangen. Ob auch, wie in andern Landsgemeindedemokratien, z. B. in Uri, eine Anzahl Geschlechter die Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde verlangen konnten, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die Vermutung spricht eher dafür, zumal die Gemeindeversammlungen der einzelnen Libellgemeinden auf diese Weise einberufen werden konnten. 1764 verlangte eine Geschlechtergemeinde in Aegeri eine Landsgemeinde zur Behandlung des Salzgeschäftes. Sie kam aber mangels Zustimmung der Stadt nicht zustande. — Die Initiative zu Sondergemeinden des Amtes ging in der Regel von einer der drei Landgemeinden aus.²⁹⁾ Die Entlassung der Landsgemeinden, ein rechtlich ebenfalls bedeutungsloser Akt, erfolgte durch den Ammann.

VII. Das Zeremoniell an der jährlichen Maiengemeinde war sehr feierlich. Am Landsgemeindetag zogen die Ratsherren des Amtes an der Spitze ihrer Gemeindeangehörigen zu Pferd mit Trommeln und Pfeiffen in die Stadt und auf das Rathaus. Ebenso der Stabführer der Stadt in Begleitung des Stadtrates und der ansehnlichsten Bürger. Die Ratsherren erschienen im Amtskostüm der Zeit, mit Blumensträußen an der Brust. Nach einer Verordnung von 1766 mußten der Ammann, der Statthalter, der Landschreiber und die Mitglieder des

²⁹⁾ Stadt- und Amtratsprotokoll vom 2. Mai 1656. Stadlin IV, S. 687, Note 238; Gfd. XII, S. 104; XIV, S. 148, 154.

Stadt- und Amtrates (die sogen. gnädigen Herren von Stadt und Amt) in schwarzer Kleidung, Kragen, Mantel und Degen, der Pannerherr, Landsfähndrich, die Herren Fürsprechen und der Säckelmeister mit Mantel und Degen, das übrige Volk mit dem Degen an der Seite erscheinen. Nachdem das regierende Standeshaupt von den Räten in feierlichem Aufzuge von seiner Wohnung weg auf das Rathaus abgeholt worden war, verfügten sich die Landesbeamten mit Trommelschlage und Pfeifenklang, begleitet von Geharnischten und gefolgt von den Weibeln und Läufern, auf den Landsgemeindeplatz. Dort angelangt, nahm das Volk seine Aufstellung. „Es schlug den Ring“. Die einzelnen Gemeinden stellten sich zur bessern Aufrechterhaltung der Ordnung seit 1765 abgesondert auf. Nach der üblichen Begrüßung und Erledigung der Geschäfte ging der Zug in gleich festlicher Weise wieder auf das Rathaus und schließlich in die Wohnung des neu gewählten oder bestätigten Ammanns zurück. Dieser Tag wurde doppelt gefeiert. Einmal als vaterländisches Freiheitsfest, sodann als Mai- und Frühlingsgruß. Die Eröffnungsrede des Ammanns sowohl als auch der Inhalt der übrigen Ansprachen bekundete diese Auffassung.³⁰⁾

Besonders feierlich war jeweilen die Pannerherrenwahl. Der Pannerherr wurde nämlich, wie bereits erwähnt, auf Lebenszeit aus der Familie Kolin gewählt. Das Panner wurde vom Großweibel getragen, der, in blau-weiße Seide gekleidet, von 18 Geharnischten mit Schwertern und Hellebarden begleitet war. Unter einem ansehnlichen Führer wurde es in den Ring gebracht, dort aufgepflanzt und von der Landsgemeinde ehrerbietig' begrüßt.³¹⁾

Das Zeremoniell der außerordentlichen Landsgemeinde war nicht zum vornherein bestimmt. Meist war es bedeu-

³⁰⁾ Gfd., Bd. XII, S. 70. Ohnmaßgebliches Projekt, Punkt 2, im zug. Kantonsarchiv; Gfd. XIV, 170.

³¹⁾ Gfd., Bd. XII, S. 104, 70 und 122. Ryffel, S. 100.

tend einfacher und wurde jeweilen vom Stadt- und Amtrat festgesetzt. In den ernsten Tagen des Linden- und Hartenhandels z. B. glich der Zug zur Landsgemeinde auf der Aegerten einer Prozession. Der Zug hielt in den Kirchen zu St. Oswald und St. Michael zu kurzem Gebete an.³²⁾

Nach der ordentlichen Maiengemeinde fand auf dem Rathause eine Mahlzeit statt, welche in der Regel der amtierende Ammann und jeweilen ein neugewählter Pannerherr oder Landvogt zu bestreiten hatte.

Die Eröffnung der Landsgemeinde erfolgte mit der althergebrachten Formel „Im Namen Gottes des Allerhöchsten, Mariä der Himmelskönigin und auch unter dem Schutze des Erzengel Michael“ (Schutzpatron der Stadt Zug). Darnach betete das Volk fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, wodurch der sakrale Charakter, den die Landsgemeinde vom alten germanischen Ding herübergenommen hatte, zum Ausdruck kam. Hernach wurden die 1531 zu Baar im Feld zum Schutze des katholischen Glaubens aufgenommenen „Baarer Arthikel“ verlesen.³³⁾ Im Mai des Jahres 1768 wurde das Fünfgebeten an der Landsgemeinde abgeschafft, hingegen wurde das Verlesen der „Baarer Arthikel“ beibehalten. An der außerordentlichen Landsgemeinde auf der Aegerten vom 15. Mai 1733 wurde auch ein alter Bundesbrief verlesen und derselbe vom Ammann im Sinne der Tageswünsche interpretiert.³⁴⁾

Die wichtigste zeremonielle, sakrale Handlung war die Eidesleistung des Volkes an den Ammann und des Ammanns an das Volk.³⁵⁾ Mit gereckten Schwur fingern gelobte das Volk dem Ammann:³⁶⁾

³²⁾ Stadt- und Amtratsprotokoll von 1700, 1731, 1732 im Kantonsarchiv Zug.

³³⁾ Stadlin IV, S. 396, Note 387.

³⁴⁾ Landsgemeinde-Protokoll vom 30. September 1731 im Kant.-Archiv in Zug. Gfd., Bd. XIV, S. 153, 177; XII, S. 120.

³⁵⁾ Stadlin IV, S. 614, Note 151.

³⁶⁾ Stadlin IV, S. 450.

des ersten: „einem Amman Zug und sinen gwüssen Botten, gwärtig und ghorsam zu sin Jn allen zimlichen und billichen Sachen“.³⁷⁾

Zum andern: „meinen Herren von der Statt und Ampt Lob, nutzung, Eer zu fürdern, vor Schaden zu warnen und wenden mit guoten thrüwen an alle gfärd“.

Zum Dritten: gelobten sie in einer ganzen Reihe von Schwörsätzen, den Frieden weder mit Werken noch mit Worten zu brechen; Stößige nach bestem Vermögen unparteiisch zu scheiden; Tröstung zu geben und nicht zu versagen und die Fehlbaren dem Ammann oder seinem Statthalter anzuzeigen. Schließlich schworen sie, bei alter, guter Gewohnheit und Herkommen zu bleiben und ihren alten wahren, christlichen Glauben zu halten, wie er an sie gekommen sei und auch niemand in dem seinen mit Gewalt oder Unrecht zu „überlouffen“.

Anderseits schwor auch der Ammann dem versammelten Volke den Eid, seine Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen und des Landes Nutzen und Wohlfahrt zu fördern.³⁸⁾

VIII. Auf die formellen, regelmäßig wiederkehrenden, teilweise sakralen Akte folgten die Verhandlungen der ordentlichen Geschäfte, zu deren Erledigung die Landsgemeinde einberufen war. Bei den materiellen Geschäften und bei den Wahlen fand eine Umfrage statt. Der Ammann oder wer sonst die Gemeinde führte, mußte die Umfrage ergehen lassen, und zwar nach der herkömmlichen Rangordnung. Nachher wurde das Wort freigegeben. Bei den

³⁷⁾ Renaud nimmt irrigerweise an, daß dieser Eid dem Ammann am Schwörtage im Stadt- und Amtrate geschworen worden sei.

³⁸⁾ Eidesformeln und Belehrung über den Eid im Kantonsarchiv in Zug.

Wahlen war die Selbstbewerbung als Tröllerei grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bestand nur für die Bestellung des Landschreibers, der besoldet war, und dessen Amt als bittendes Amt der Selbstdempfehlung zugänglich war. Die **A b s t i m m u n g** erfolgte durch offenes Handmehr. Das Abmehren war wohl Aufgabe der Weibel der einzelnen Libellgemeinden. In der Regel erfolgte das Abmehren durch schätzungsweise Bestimmung der Majorität, im Zweifel durch Abzählen.

2. Kapitel.

Die Behörden.

A. Im Allgemeinen.

1. Einleitung.

So sehr der Grundsatz der Gewaltentrennung, wonach die Staatsgewalt, die Rechte des Staates, auf verschiedene Organe verteilt sein sollen, in Stadt und Amt seit der ältesten Zeit staatlicher Selbständigkeit mehr als in jedem andern eidgen. Stande gehandhabt wurde, so wenig war dieser heute allgemein anerkannte Grundsatz für die Funktionen der Behörden bekannt. Eine rein gesetzgebende Behörde gab es überhaupt nicht, da die Gesetzgebung fast ausschließlich Sache der Gemeinden war. Die Behörden hatten meist richterliche und verwaltende Befugnisse zugleich. Die Zivilgerichtsbarkeit war besondern Gerichten übertragen, und auch hier nur die streitige, dagegen nicht die freiwillige. Eine Einteilung der Behörden von Stadt und Amt nach ihren Kompetenzen ist unseres Erachtens ausgeschlossen, zumal Fälle, die heute der Stadtrat oder ein Gemeinderat abtat, morgen vor Stadt- und Amtrat

gezogen wurden und umgekehrt.³⁹⁾ Wir können daher die Behörden am besten nach ihrer Zusammensetzung eintheilen in:

1. Standesämter.
2. Stadt- und Amtrat.
3. Bürgerliche Gerichte.

2. Die Bestellung der Behörden.

I. Die Amtshoheit. Das Recht der Bestellung der Behörden, die Amtshoheit, der Amtsbann oder die Aemterverleihung stand teils dem Volke, teils den Libellgemeinden, teils den Behörden selbst zu. Die Volkswahl haben wir bereits oben kennen gelernt. Sie war die Hauptaufgabe der Landsgemeinde und betraf die Standeshäupter mit Ausnahme des Statthalters und des Großweibels. Soweit der Amtsbann dem Stadt- und Amtrate und den Libellgemeinden zukam, werden wir weiter unten ausführlich darauf zu sprechen kommen.

II. Die Wählbarkeit. Grundsätzlich bestand kein Unterschied zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Jeder stimmfähige Bürger war prinzipiell auch passiv wahlberechtigt. Es hatten sich aber im Laufe der Jahrhunderte durch die Macht der besondern zugerischen Verhältnisse verschiedene bedeutende Schranken der Wahlfreiheit herausgebildet, die sich in vier Gruppen zusammenfassen lassen.

1. Die Vorrechte der Stadt bei der Bestellung von vier Standeshäuptern:

- a) des Statthalters,
- b) des Pannerherrn,
- c) des Landsfahndrich,
- d) des Großweibels.

Der Statthalter mußte immer Stadtbürger sein.⁴⁰⁾ Panner-

³⁹⁾ Stadlin IV, S. 447, Note 24.

⁴⁰⁾ Stadlin III, Seite 224.

herr und Fähndrich mußten nach dem Schiedsspruch von 1404 und 1477 aus der Bürgerschaft der Stadt genommen werden. Den Großweibel wählte die Stadt seit der ältesten Zeit allein.

2. Das Vorrecht der Familie Kolin, bei der Besetzung der Stelle des Pannerherrn allein in Frage zu kommen; ein Vorrecht, das aus einer ursprünglich reinen Ehrenbezeugung für die Familie des Helden von Arbedo zu einem Gewohnheitsrecht geworden war. Daß es nur ein Gewohnheitsrecht war, das in politisch erregten Zeiten nicht berücksichtigt wurde, zeigt ein Vorkommnis aus dem Jahre 1733,⁴¹⁾ aus der Zeit des Linden- und Hartenhandels, wo die Stelle des Pannerherrn der Familie Kolin entzogen und einem Gliede der Familie Landtwing gegeben wurde.

3. Der bereits oben erwähnte Umgang bei der Wahl des Ammanns gemäß Uebereinkunft von 1543 und Art. 6 des Libells. Daß der Amtmann zugleich Mitglied des Rates sei, war nicht erforderlich, jedoch üblich. 1605 wurde ein Paul Müller Ammann. Der Chronist bemerkt dazu: „war nit dess Raths“. ⁴²⁾

4. Die Grundsätze, welche bei der Wahl der Malefizrichter, sowie der Groß- und Wochenrichter berücksichtigt werden mußten. Von den Malefizrichtern, die sämtliche dem Stadt- und Amtrat angehören mußten, entfielen sechs auf die Stadt und je vier auf jede Gemeinde des Amtes. Von den Großrichtern mußten zwei aus der Stadt und je einer aus der Gemeinde Aegeri und Baar genommen werden. In das Wochengericht mit acht Richtern setzte die Stadt vier, Aegeri zwei und Baar zwei Richter. Gemäß Spruch vom 28. Januar 1503 durften „die von Aegeri keinen einsiedelschen Gotteshausmann nach Zug ins Gericht geben oder setzen“. ⁴³⁾ Die einsiedelschen Gotteshausleute

⁴¹⁾ Gfd., Bd. XII, S. 122.

⁴²⁾ Verzeichnis der zugerischen Ammänner. Stadlin III, 225, Note 116.

im Aegerital gehörten nämlich zum „Gotteshausgericht am Menzingerberg“.

Für die übrigen Behörden war die Wahl völlig frei, doch durften nach einem Gesetze von 1766⁴⁴⁾ „nur die tauglichsten Subjekta“ zu Ratsherren gewählt werden. — Geistliche waren vermutlich wie vom aktiven, so auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Wenigstens ist kein Fall bekannt, daß ein Geistlicher je ein Standesamt bekleidet hätte oder im Rate gesessen wäre oder als Richter geamtet hätte.

III. Ob ein A m t s z w a n g bestand, ist aus den uns zur Verfügung gestandenen Quellen nicht ersichtlich. Trotzdem Fälle von Amtszwang bekannt sind, ist doch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß diese Frage nie gesetzlich geregelt wurde. Ein Bedürfnis hiezu zeigte sich nicht, jedenfalls nicht mehr seit dem 16. Jahrhundert, das einen starken Andrang zu den meist sehr einträglichen Aemtern mit sich brachte.⁴⁵⁾

IV. Die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers wurde vielmehr seit dieser Zeit auf die Kehrseite des Amtszwanges, auf die A e m t e r b e w e r b u n g gelenkt, die einen argen Mißbrauch des Stimmrechtes, den Stimmenkauf, zeitigte. Die Bezeichnung für dieses crimen ambitus der Römer war, wie in den übrigen schweizerischen Demokratien, „Trölen“ oder „Practizieren“. Daneben finden sich in älterer Zeit die Ausdrücke „thrügelwerch thriben“ und „Mutschi machen“.⁴⁶⁾

⁴³⁾ Urkunde im Stadtarchiv.

⁴⁴⁾ Auszug aus Gesatz und Ordnung im Kantonsarchiv Zug.

⁴⁵⁾ 1639 wurde Mathias Trinkler zum Ammann gewählt. Er war nicht an der Landsgemeinde, sondern in Einsiedeln. Er wurde gezwungen, Ammann zu sein. Auch Nikolaus Iten war 1691 wider seinen Willen ein Jahr Ammann. Verzeichnis der Ammänner.

⁴⁶⁾ Stadt- und Amtrats-Protokoll von 1550, Mandat von 1585, erwähnt im zugerischen Neujahrsblatt von 1846, Seite 30.

Das verderbliche Uebel des Stimmenkaufs kam erst auf mit dem Erwerb von eidgenössischen Vogteien, dem Brauch der fremden Kriegsdienste, dem Abschluß von Militärkapitulationen und dem Bezug von Pensionen, Verehr- und Bundesgelder. Es entstanden neue einträgliche Aemter, die der Landvögte und Syndikatgesandten. Auch die von alters her bestehenden unbesoldeten Aemter wurden durch Einführung von Sitzgeldern und durch Erhöhung der Sporteln etc. sehr gesucht. Da die Wahl der Behörden und Beamten vorwiegend in die Hände des Volkes gelegt war, suchten die Kandidaten und Interessenten durch Trölen, Geldausgeben, Ausschenken von Getränken vor und nach den Gemeinden, Oeffnen der Wirtshäuser und dergleichen Stimmen im Volke zu gewinnen.

Auf verschiedene Arten suchte man dem einreißenden Uebelstande zu begegnen. Vor allem durch Trölverbote, Tröleid und durch Fixierung von Auflagen für besonders gesuchte Aemter.

a) Die ersten Gesetze gegen das Trölen reichen in das 16. Jahrhundert zurück. Hieher gehört zum Teil der Pensionsbrief von 1503. Wer um Ammannschaft oder Vogtei trölt, wird schon 1539 betrachtet, „als habe er den Frieden mit Werken gebrochen.⁴⁷⁾ Gemeinde Tröler werden um Geld und mit Verbannung bestraft (1551). Das erste eigentliche Trölmandat datiert vom Jahre 1590. Seit dieser Zeit folgen sich in kurzen Abschnitten eine ganze Reihe von Trölmandaten, in denen in Vergessenheit geratene oder aufgehobene Bestimmungen wieder aufgerichtet, die alten Strafen verschärft und neue statuiert wurden. Solche wurden erlassen 1637, 1653, 1658, 1668, 1686, 1691, 1708, 1723, 1749, 1750, 1765, 1766, 1767, 1769 (gedruckt in Gesatz und Ordnung), 1775, 1784. Man griff zu immer schärferen Strafen. Als Strafe waren üblich: Entsetzung von dem ertröltten Amte, Entziehung des Bürgerrechts auf ein, zwei, zehn Jahre, ja auf Lebenszeit, Geldbuße von

⁴⁷⁾ Gesetz von 1539 im Stadtarchiv; Mandat vom Jahre 1551 im Stadtarchiv.

20 Pfund bis auf 100, 200, ja 300 Gulden, Freiheitsstrafen bis zu acht Tagen und Nächten in den Turm bei Wasser und Brot. Sogar vor der Strafe für Hochverrat, Bestrafung an „Ehr, Haab und Gut, Leib und Leben“ schreckte man nicht zurück.⁴⁸⁾

Besonders scharf rückte man dem Trölen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf den Leib, durch Bestellung einer Aufsichtskommission (die sogen. Heimlichen) ⁴⁹⁾ und Statuierung einer allgemeinen, auf den dem Ammann geleisteten Eid gegründeten Anzeigepflicht. Um die Wirkung der Strafbestimmungen zu erhöhen oder um zu verhüten, daß sie in Vergessenheit geraten, wurden sie bisweilen am Sonntag vor der Landsgemeinde in den Kirchen der einzelnen Gemeinden von der Kanzel verlesen und 1769 neben anderen Gesetzen im Druck herausgegeben.

b) Auch die eidgenössische Tagsatzung suchte durch Einführung des Tröleides für die Landvögte dem Stimmenkauf zu begegnen. Sie verfolgte damit Beschützung der gemeinen Herrschaften vor einer immer mehr zunehmenden Ausbeutung durch die Landvögte, welche das für Stimmenkauf ausgegebene Geld in den gemeinen Herrschaften wieder einzubringen suchten. Schon im 15. Jahrhundert mußte jeder Landvogt, der auf die Regierung gelassen wurde, den regierenden Orten durch Vorweisung eines authentischen Scheines und mit einem Eide dartun, daß er durch keine „Mieth und Gaben“ zu solcher Stelle gelangt sei.⁵⁰⁾ Später wurde es allgemein üblich, die Vögte nur mehr nach Leistung des Praktiziereides zum Aufritt

⁴⁸⁾ Zugerisches Neujahrsblatt vom Jahre 1846, S. 31. Stadlin IV, S. 477, Note 152; S. 600, Note 79, S. 719, Note 98. Gesetz und Ordnung von 1769 im Kantonsarchiv in Zug.

⁴⁹⁾ Gesetz vom 2. Juli 1767 im Kantonsarchiv Zug; Gesetz vom 1. November 1768 im Kantonsarchiv in Zug; Stadt- und Amtrats-Protokoll von 1689, 1731, im Kantonsarchiv Zug.

⁵⁰⁾ J. H. Rahn, Gegenschrift auf das entlarvte Schweizerland, erwähnt bei Stadlin IV, S. 259, Note 52.

zuzulassen. Die Wahl der Landvögte wurde kassiert, wenn sie durch Trölen zustande gekommen war.⁵¹⁾

Alle diese Bestimmungen, alle Strafen vermochten schließlich doch nicht, das Uebel aus der Welt zu schaffen. Es fehlte auch vielfach an einer konsequenten Durchführung der Gesetze. Die Trölgesetze waren viel zu viel Gelegenheitsgesetze, vielfach geschaffen von denen, die am meisten getrölt hatten, um zur Macht zu kommen, um dann ihre Gegner zu hindern, gleiche Waffen gegen sie zu kehren. Mit einem hohlen, oft lächerlichen Pathos wird am Eingang der Trölmandate die Schwere des Verbrechens ausgemalt und in allen Tonarten geeifert gegen das „wieder eingerissene und überhandgenommene, hochschädliche, heillose, schandtliche, abscheuliche, böse, landtverderbliche Laster des Trölens und Practizierens“, um etwa am Schlusse des Gesetzes nach Jahr und Tag die kleinlauten Bemerkung anzuführen: „diese obgeschrybene Artickel sind von einer gmeind wider uffgeheppt und abgeworffen worden“.⁵²⁾

c) Das Uebel des Trölens zeigte sich naturgemäß meistens bei den einträglichen Aemtern, wozu in erster Linie die Landvogteien gezählt werden müssen. Um die Bewerberzahl zu beschränken und die Wählerschaft vor Bestechungsversuchen zu schützen, verfiel man auch in Stadt und Amt Zug, dem Beispiel anderer Stände folgend, auf die staatliche Organisation des Aemterkaufs. Man statuierte von Gesetzes wegen Auflagen, welche der Gewählte an die Wählerschaft und an das Gemeinwesen zu entrichten hatte. Die darin gesetzten Hoffnungen erfüllten sich aber nur teilweise. Trölgelder floßen immer wieder. Die Bewerber suchten durch Steigerung der Auflagen zum Amte zu gelangen. Schließlich wurde auch das Steigern bei der auf das Trölen gesetzten Strafe verboten. Damit aber „der gemeine Burger und Landtmann sich nicht

⁵¹⁾ Blumer II, S. 81—83, erwähnt bei Ryffel, S. 86.

⁵²⁾ Mandat von 1585, erwähnt zuger. Neujahrsblatt 1846, S. 30.

zu beschweren haben", wurden dafür die Auflagen erhöht. Die Auflagen waren in Stadt und Amt Zug nicht so verbreitet wie in andern Ständen. Soweit die zur Verfügung stehenden Akten Aufschluß geben, hatten nur die Landvögte und der Statthalter Auflagen zu bezahlen. Ein Landvogt zahlte seit 1766,⁵³⁾ je nach Einträchtigkeit der Landvogtei, 20 Pfennig (Maienthal) bis 1 fl. (Thurgau) auf jeden Wähler. Der Statthalter mußte bis zum Linden- und Hartenhandel jedem Stadt- und Amtrat beim Amtsantritt 1 Dukaten geben.

d) Den Gemeinden war es freigestellt, besondere, noch schärfere Trölmandate zu erlassen oder weitere Auflagen zu bestimmen. Sie pflegten in der Regel nicht nur die von Stadt und Amt bereits mit Auflagen belegten Aemter mit weiteren Auflagen zu beschweren, sondern dehnten das Institut der Auflagen noch auf weitere Behörden, insbesondere auf die „Ratsherren“ aus. In Baar hatte ein Landvogt, wenn der Umgang in der Gemeinde war, eine Auflage in die Gemeindekasse zu bezahlen, die zwischen 600 und 200 Gulden variierte. In dieser Gemeinde wurden die Auflagen auch auf die Gesandten ausgedehnt.⁵⁴⁾ In Zug mußte nach einem Trölmandat von 1723⁵⁵⁾ ein neu gewählter „Ratsherr“ 200 Gulden in bar und 25 Gulden an ein Silbergeschirr in die Stadtkasse erlegen.

3. Rechtliche Ordnung der Behörden.

Ueber die rechtliche Stellung der Behörden ist im allgemeinen wenig oder gar nichts bekannt. Wir haben im Folgenden versucht, das Wenige systematisch zu ordnen und Lücken, die bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials unvermeidlich sind, durch Vermutungen und Ableitungen aus historisch erwiesenen Tatsachen auszufüllen.

⁵³⁾ Auszug aus Gesetz und Ordnung im Kantonsarchiv Zug von 1766—67 und 1769.

⁵⁴⁾ Baarer „Gemeindsartikel“.

⁵⁵⁾ Stadlin IV, 719, Note 98.

I. Antrittsbedingungen: Mit Sicherheit erwiesen sind nur drei Antrittsbedingungen: der Amtseid, die Incompatibilitäten und die für den Ammann geltende „Hausheblichkeit in der Stadt“. Ob auch die in den schweizerischen Demokratien sehr beliebte Amtsbürgschaft in Stadt und Amt Anwendung fand, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

1. Der Amtseid war nicht nur sehr verbreitet, sondern allgemein für alle Aemter gefordert. Die Standeshäupter, die Stadt- und Amträte, die Richter, überhaupt alle Behörden mußten den Amtseid leisten, bevor sie ihr Amt antreten konnten. Die an der Landsgemeinde gewählten Standeshäupter leisteten den Amtseid dem Statthalter zuhanden des versammelten Volkes. Der Eid wurde ihnen vom Stadtschreiber vorgelesen.

Der Ammann schwor: „der Statt und Ambt Nutz und Ehr zu üffen (häufen), zu fürdern und ein gemeiner richter zu sein, dem Armen, und dem Richen, Witwen und Weysen, in unser Statt und Ambt zu schützen, und schirmen, und jedermann dabey lassen zu bleiben, wie er dan von alter guther gwonheit herkommen hat, und darbey auch für gebott offen Tag wär zu sein, und des glichen, was an seine Hend gesetzt ist, auch was ihm geleidtet (angezeigt) wird, von Trostung brächens wegen, daß in- und zuschriben, wie ihm daß geleidtet wird, desglichen von Trostung versegen wegen oder andere buossen, die der Statt und Ambt zugehören, als vor Zeiten von unsern Vordern uffgesetzt ist, und die Einzüchen als umb den Triten Theil, auch was ihm von solchen Sachen wegen geleidtet wird, das also für zubringen, so man von Trostung brächen wegen richt, daß demselben, oder ihren bürgen vor darzu verkünt werd, auch wo sich schikken wurd vor gricht, oder vor Rath, das Urthel zu scheiden währe, und er fallen solt, daß er dan bey demselben Eydt sein gwüssen Entbinden, und das niemand zu lieb noch zu leid, sondern allein durch des blossen rächts willen, auch darbey, was im Rath heimlich ver-

botten wird, zu schweigen, das auch zu halten, und nicht drus zu sagen, bis es sonst offenbar wird.“⁵⁶⁾

Alle übrigen Behörden, die Stadt- und Amtsräte, die Richter, der Statthalter leisteten den Amtseid am sogen. Schwörtage, d. h. am zweiten Montag nach der Maiengemeinde, bzw. am ersten Montag nach Abhaltung der Libellgemeinden. An diesem Tage verbanden sich „Rath und Gericht mit einem Eide zu Gott und den Heiligen, nach Kräften das Wohl des Vaterlandes zu besorgen und die Gerechtigkeit nach Wissen und Gewissen zu verwalten“.⁵⁷⁾

2. Inkompatibilitäten waren verhältnismäßig selten und sehr beschränkt; Aemterkumulation dagegen sehr in Übung. — Kollegiale Inkompatibilität, wonach von Mitgliedern einer Behörde nicht mehr als eine bestimmte Zahl in einer andern Behörde sitzen können, sowie Berufsinkompatibilität, d. h. Unvereinbarkeit eines Amtes mit einem Berufe, gab es nicht. Amtsinkompatibilität war bekannt, doch in sehr beschränktem Umfange. Amtsinkompatibilität gab es vor allem nur innerhalb einer Behörde, und zwar nur der Standesämter, dagegen nicht zwischen den einzelnen Behörden. Der Ammann war von Amts wegen Vorsitzender des Stadt- und Amtsrates und der Gerichte, mit Ausnahme des Wochengerichtes, wo er sich durch den Großweibel vertreten ließ. Der Statthalter und der Landschreiber hatten von Amts wegen Sitz und Stimme im Rate. Aber auch andere Stadthäupter finden sich in der Stellung als Richter oder als Mitglied des Stadt- und Amtrates. Die Richter waren überhaupt, wo sie nicht schon vom Stadt- und Amrat aus seiner Mitte bestellt wurden (Malefizrichter), in der Regel

⁵⁶⁾ St. A. B. im Besitze des Verfassers, Art. Nicht numerierte Ausgabe. „Ein alten bruch und ordnung, wie einem Aman man den Eydt gibt“. Z. f. schweiz. Recht, S. 70 unten, Bd. II (Burgerbuch).

⁵⁷⁾ Versuch Seite 237.

gleichzeitig Ratsherren. Aber auch innerhalb der Standesämter bestand die Amtsinkompatibilität nur soweit, als Rechte und Pflichten eines Standesamtes dessen Vereinigung mit einem andern in einer Person ausschlossen. Wo dies nicht der Fall war, war die Kumulation zweier Standesämter in einer Person durchaus zulässig. So stand z. B. der Vereinigung der Ammannschaft und des Pannerherrenamtes in einer Person rechtlich nichts im Wege, zumal das Amt des Pannerherrn höchst wahrscheinlich erst mit dem Heldentode Peter Kolins bei Arbedo ein selbständiges, in der Familie Kolin erbliches Standesamt geworden ist, während es vorher mit dem Ammannamt in einer Person vereinigt war. Auch später finden sich hin und wieder beide Aemter in einer Person vereinigt, wenn ein Angehöriger der Familie Kolin zur Ammannschaft gelangte. So war der letzte männliche Sprosse der Familie Kolin gleichzeitig Ammann und Pannerherr. 1500 war Werner Steiner gleichzeitig Ammann und Landeshauptmann des Ortes Zug in der Schlacht bei Dornach.⁵⁸⁾

Ueber den Umfang der verwandtschaftlichen Inkompatibilität herrscht keine volle Klarheit. Sie bestand jedenfalls für die Stadt- und Amträte von Zug, Aegeri, Menzingen und wohl auch von Baar nach Statuta r-rechten in der Weise, daß aus ein und demselben Geschlechte nicht mehr als einer dem Rate angehören durfte. Ob ähnliche Bestimmungen für die Richter und nach Stadt- und Amtrecht für die Standeshäupter galten, ist aus dem uns zur Verfügung gestandenen Material nicht ersichtlich. Das St. A. B. enthält nichts darüber. Die Frage bleibt offen, ist aber unseres Erachtens eher zu bejahen; trafen doch die gleichen Gründe, die zur Aufstellung von verwandtschaftlichen Inkompatibilitäten für die Räte geführt hatten, in noch erhöhtem Maße bei den Richtern und den Standeshäuptern zu.

⁵⁸⁾ Verzeichnis der Ammänner.

3. Eine besondere, nur für den Ammann und den Landschreiber bestehende Antrittsbedingung war die „Hausheblichkeit in der Stadt“.

Solange der Ammann immer aus der Stadt genommen wurde, war es natürlich selbstverständlich, daß er auch in der Stadt wohnte. Es genügte aber nicht, daß er in der Stadt wohnte, sondern er mußte in der „Altstadt“ wohnen. Am 24. Januar 1522 erhielt der Ammann Paul Steiner, der Erbauer des „Großhauses“ in der Neustadt, die Erlaubnis, in diesem Hause und damit außerhalb der Altstadt Wohnung zu nehmen.⁵⁹⁾ Als 1543 der Umgang für die Ammannschaft eingeführt wurde, ward zugleich bestimmt, daß der jeweilige Ammann während seiner Amts dauer in der Stadt wohnen soll, und wenn er aus einer Gemeinde des Amtes sei, so soll er während seiner Ammannschaft das Bürgerrecht genießen.⁶⁰⁾ „Wir sind auch also harkommen, wer der ist, der Aman ist ze Zug, der sol in unser Statt „husheblich sin.“⁶¹⁾ Er mußte wie jeder „Bürger“ der Obrigkeit den Eid der Treue und des Gehorsams leisten „und sol auch vorab sweren unser Statt Burgrecht und soll derselb Eid weren so lang als unser Ammann ist, doch soll derselb Eid unschedlich sin an gemeins Ampts Rechtung“.⁶²⁾

Als, wie oben bereits erwähnt wurde (1605), dem Ammann für den Fall, daß die Ammannschaft in einer der Gemeinde des Amtes war, Sitz und Stimme im Stadtrate entzogen wurde, behielt man das Erfordernis der „Hausheblichkeit“ in der Stadt bei. Die Stadt wollte sich den Einfluß, den sie so auf den Ammann ausüben konnte, nicht nehmen lassen. Im 18. Jahrhundert wurde die Bedingung der Hausheblichkeit in der Stadt dahin gemildert, daß der

⁵⁹⁾ Urkunde im St.-Arch.

⁶⁰⁾ Stadlin III, 251.

⁶¹⁾ Burgerbuch. Z. f. schweiz. Recht, Bd. II, S. 70.

⁶²⁾ Burgerbuch. Z. f. schweiz. Recht, Bd. II, S. 70.

Ammann auch außerhalb der Stadtmauern, jedoch auf dem Territorium der Stadt wohnen durfte.⁶³⁾

Die gleiche Antrittsbedingung galt laut Schiedsspruch von 1463 für den Landschreiber. Er mußte in der Stadt wohnen und schreiben, „was Briefen ausgehen von der Stadt und gemeinen Amts Räthen, Gemeinden oder Gerichten“.⁶⁴⁾

II. A m t s d a u e r . Es lassen sich drei Arten von Amtsdauern unterscheiden:

1. Die rein einjährige Amtsdauer oder die Annuität des Amtes. Die Annuität des Amtes galt in Zug, wie in andern Landsgemeindedemokratien,⁶⁵⁾ bis in das 16. Jahrhundert für alle Aemter, mit Ausnahme des Pannerherrenamtes, und auch später noch überall da, wo nicht das Gegenteil ausdrücklich festgelegt oder geübt war. Einjährig blieb nach dem Recht der Libellgemeinden die Amtsdauer der Stadt- und Amträte.⁶⁶⁾ Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß auch die Amtsdauer der Richter des Groß- und Wochengerichtes einjährig war, wenigstens ist von einer mehrjährigen Amtsdauer nichts bekannt. Die Malefizrichter, die jedesmal nur ad hoc gewählt wurden, hatten keine bestimmte Amtsdauer. Einjährig war auch die Amtsdauer des Statthalters und des Landschreibers.⁶⁷⁾

2. Die mehrjährige Amtsdauer mit jährlicher Bestätigung.⁶⁸⁾ Diese besondere Ausbildung der einjährigen Amtsdauer war in Anwendung bei der

⁶³⁾ Diese Erlaubnis wurde zum erstenmal dem Ammann Luthiger erteilt, der sich bei St. Karl bei Oberwil ein herrschaftliches Haus gebaut hatte. Gfd., Bd. XIV.

⁶⁴⁾ Stadlin III, Seite 226.

⁶⁵⁾ Vergl. Ryffel, Die schweizer. Landsgemeindedemokratien, Seite 48.

⁶⁶⁾ Die Stadt- und Amträte waren mit den Räten der einzelnen Libellgemeinden identisch, weshalb für sie die diesbezüglichen Bestimmungen der Statutarrechte zur Anwendung kamen.

⁶⁷⁾ Stadlin III, Seite 226.

⁶⁸⁾ Versuch Seite 237.

Ammannschaft, die seit 1543 dem neunjährigen Umgange noch drei Jahre in der Stadt und je zwei Jahre in jeder der drei Gemeinden des Amtes war. Unrichtig wäre es, daraus eine mehrjährige, nämlich drei- bzw. zweijährige Amts dauer des Ammanns ableiten zu wollen. Vielmehr hat man es hier nur mit einer besondern Form der Annuität zu tun. Daß auch bei der Ammannschaft die Annuität des Amtes grundsätzlich gewahrt blieb, geht unseres Erachtens aus den beiden Tatsachen hervor, daß alljährlich eine Landsgemeinde abgehalten wurde, an der das Land neu bestellt wurde, und daß auch der Ammann jedes Jahr an der Maiengemeinde dem versammelten Volke den Amtseid schwören mußte. Die neunjährige Kehrodnung brachte es dann allerdings mit sich, daß der jeweilige Ammann das zweite bzw. das dritte Jahr bestätigt wurde, so daß es nach außen den Anschein erwecken mußte, daß die Amts dauer des Ammanns zwei- bzw. dreijährig sei. Die Bestätigung war aber bloß üblich, nicht notwendig geboten. So war Christoff Andermatt von Baar 1711 nur ein Jahr Ammann. 1712 wurde „Joseph Uttiger zum Aman erwelt auf der Birst im Krieg von den Soldaten, die da zu Baar lagen, regierte ein Jahr.“⁶⁹⁾ Auch Nikolaus Iten (1691) und Kaspar Euster (1692) waren nur ein Jahr Ammann. Die Bestätigung erfolgte meist stillschweigend dadurch, daß kein Gegenvorschlag gemacht wurde. Wurde ein Gegenvorschlag gemacht, so entschied das Mehr. Durch den Gegenvorschlag durfte aber das Mehr nicht geändert werden.

3. Auf mehrere Jahre gewählt wurden die Landvögte, der Fähndrich und der Pannerherr; die beiden letzteren auf Lebensdauer,⁷⁰⁾ die ersten für die Dauer der Ver-

⁶⁹⁾ Hans Schell war 1472 ein Jahr Ammann; Heinrich Schmid war 1483 ein Jahr Ammann. Die übrigen Ammänner vor 1543 waren meist zwei oder mehr Jahre, bis 9 Jahre nacheinander im Amt. Verzeichnis der Ammänner.

⁷⁰⁾ Versuch Seite 213.

waltung der betreffenden Vogteien, in die sie gewählt wurden. Der Landeshauptmann, der bekanntlich nur in Kriegszeiten gewählt wurde, wurde vermutlich für die ganze Dauer des Krieges gewählt.

Die Wiederwahl oder Bestätigung war, soweit nicht die Kehrordnungen entgegenstanden, Regel, so daß oft die gleichen viele Jahre im Amte waren, oft sogar die ganze Lebenszeit. Dies gilt vor allem für den Statthalter und den Landschreiber, deren Amtsdauer an und für sich einjährig war, die aber regelmäßig an der Maiengemeinde vom Volke bzw. am Schwörtage vom Stadt- und Amtsrat bestätigt wurden. Die Landschreiber bekleideten ihr Amt meist bis zu ihrem Tode, sofern sie es nicht durch Uebernahme eines andern mit der Landschreiberei unvereinbaren Amtes aufgeben mußten. So war Adam Bachmann 1553—1582 Landschreiber, bis er Landvogt zu „Luggaris“ (Lugano) wurde. Sein Nachfolger Hans Kolin war ein Jahr Landschreiber. Nikolaus Andermatt von Baar war von 1671 bis zu seinem Tode (13. Wintermonat 1684) Landschreiber.⁷¹⁾ — Auch der Statthalter wurde meistens bestätigt; so bekleidete ein Jakob Frey die Statthalterschaft von 1604 bis 1624, also volle 20 Jahre. Ritter Karl Brandenberg war 15 Jahre Statthalter (1653—1668). Ein Oswald Zurlauben soll gar 26 mal nacheinander (1546 bis 1572) Statthalter gewesen sein.⁷²⁾

Wurde eine Rats- oder Amtsstelle durch Tod des Inhabers erledigt oder durch Rücktritt vakant, so fand eine Ergänzungswahl statt. Wurde, was allerdings selten vorkommen mochte, die Stelle eines Standeshauptes frei, so wartete man anfänglich bis zur nächsten Maiengemeinde. Erst später fing man an, eine außerordentliche Landsgemeinde einzuberufen, um die Ergänzungswahl vorzunehmen.⁷³⁾ Als nämlich der 1689 an der Maiengemeinde

⁷¹⁾ Verzeichnis der Landschreiber.

⁷²⁾ Verzeichnis der Statthalter.

⁷³⁾ Versuch Seite 232.

gewählte Ammann Karl Hegglin von Menzingen am 6. Weinmonat gleichen Jahres starb, wurde am 12. Wintermonat an einer „öffentlichen Landsgemeinde zu Baar an der Kilbi“ Severin Trinkler zum Ammann gewählt. Der Chronist bemerkt dazu, „undt ist das die aller erste Landtsgmeind, so zwüschen der Zeit ist gehalten worden, sonst hat ein Statthalter all Zeit ausgedient und die Landtsgmeind gehalten“. ⁷⁴⁾ Die Einberufung außerordentlicher Landsgemeinden zur Vornahme von Ergänzungswahlen scheint später allgemein üblich geworden zu sein; wenigstens für den Fall, daß ein Ammann oder Landschreiber durch Tod abging. Dieser Meinung ist auch Kolin, der 1785/86 seinen „Versuch“ schrieb.

Bekannt ist auch ein Fall von Amtsrücktritt. Adam Signer, der seit 1646 das Amt des Landschreibers bekleidete, gab dasselbe am 28. April 1671 an Stadt- und Amtrat wieder zurück. Dagegen ist der Fall des Nikolaus Iten, der 1691 nur ein Jahr wider seinen Willen Ammann war und sich an der Maiengemeinde nicht mehr wählen ließ, kein Amtsrücktritt, sondern, da die Amtsdauer des Ammanns einjährig war, einfach Ablehnung einer Wiederwahl.

III. A m t s v e r l u s t. Amtsverlust konnte auf zweifache Weise erfolgen: erstens durch Abberufung oder Amtsentsetzung und zweitens durch Amtsverlust ipsa lege.

1. Die Abberufung oder A m t s e n t s e t z u n g war das Gegenstück zur Amtsverleihung und stand den gleichen Organen wie diese zu. Das Abberufungsrecht erstreckte sich auf alle Behörden, sogar auf die auf Lebenszeit erwählten. Letzteres geht mit aller Deutlichkeit aus der schon mehrfach erwähnten Aeußerung der Gemeinden im Schreiberstreit von 1463 hervor, „Stadt und Amt habe nur eine Gemeind, an welcher gemeinschaftlich der Ammann, der Pannerherr, hohe und niedere Gerichte besetzt und

⁷⁴⁾ Verzeichnis der Ammänner.

entsetzt werden.⁷⁵⁾ An der Landsgemeinde auf der Birs entsetzte das über den unglücklichen Ausgang des Toggenburgerkrieges erboste Volk den Ammann Christoph Andermatt und den Landeshauptmann Beat Jakob Zurlauben und suspendierte den Stadt- und Amtrat in allen seinen Verrichtungen und ordnete einen Kriegsrat an, wie er ihr gefiel.⁷⁶⁾

Die Entsetzung der Stadt- und Amräte war natürlich nicht Sache der Landsgemeinde, sondern der Libellgemeinden, deren Vertreter sie waren. 1585 entsetzte die Bürgerschaft der Stadt zwei Ratsherren, „zu zeigen, daß sie Macht und Gewalt dazu habe“.⁷⁷⁾ Ein Beispiel dafür, daß auch der auf Lebenszeit Gewählte der Entsetzung durch das erboste oder aufgehetzte Volk nicht entgehen konnte, findet sich im Linden- und Hartenhandel. 1732 wurde nämlich der greise Pannerherr Kolin, weil er zur Partei der Linden gehörte, an der Landsgemeinde von der Partei der Harten seines Amtes entsetzt und die Stelle einem andern Gliede der Familie Kolin gegeben, um sie diesem an der folgenden Landsgemeinde wieder zu nehmen und sie einem Harten aus der Familie Landtwing zu geben.⁷⁸⁾

2. Der Amtsverlust ipsa lege oder durch Strafurteil war eine durchwegs übliche und sehr beliebte Strafe für amtswidriges Verhalten, für Bestechung, parteiisches Verhalten, Bruch des Amtsgeheimnisses etc. So soll ein Ratsherr oder ein Richter, der in einer Streitsache „Mieth oder Gaben“ annahm, „es seye wenig oder viel, alsdann das Raths- oder Gerichtsherren Amt verloren haben und davon entsetzt werden“.⁷⁹⁾ Die gleiche Strafe traf einen Ratsherren, wenn er beim Vergeben von geistlichen oder weltlichen Stipendien durch Bestechung sich beeinflußen ließ. Wer einem Ratsherrn oder Richter

⁷⁵⁾ Siehe oben Stadlin III, 225.

⁷⁶⁾ Stadlin IV, Seite 654.

⁷⁷⁾ Burgerbuch der Stadt Zug.

⁷⁸⁾ Gfd., Bd. XII, S. 112, 122.

⁷⁹⁾ Gesetz und Ordnung, Art. 2, im Kantonsarchiv Zug.

etwas anerbot oder gab, um sich „einen günstigen Richter zu machen“, wurde mit 200 Pfund bestraft und mußte das Vergehen 1 Tag und 1 Nacht im Turme abbüßen.⁸⁰⁾ Die Folgen, die eine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach sich zog, werden wir sogleich kennen lernen.

IV. A m t s g e h e i m n i s. Die Verhandlungen des Stadt- und Amtrates der Gerichte waren geheim. Den Ratsherren und Richtern war strenge verboten, aus dem Rate oder Gerichte zu plaudern. Verletzungen des Amtsgeheimnisses wurden seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sehr schwer bestraft. „Wer etwas aus dem Rate schwatzt, sol zwei Jahr ehr und wehrlos sein und nicht mehr in Rath gehen.“⁸¹⁾ Im 17. Jahrhundert wurde die Strafe etwas gemildert. An Stelle der Ehr- und Wehrlosigkeit trat Geldbuße von 50 Pfund. Der Amtsverlust wurde auf bloß drei Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Fehlbare wieder in den Rat gehen.⁸²⁾ Das Amtsgeheimnis galt wenigstens im 18. Jahrhundert und wohl auch schon früher dann nicht, wenn im Rate etwas gegen „Religion, Freiheit und Gerechtigkeit“ vorkam. In allen diesen Fällen waren die Räte der Pflicht des Verschwiegenseins entbunden.⁸³⁾

V. B e s o l d u n g. Eine fixe Besoldung der Behörden gab es natürlich nicht. Da die meisten Aemter Ehrenämter waren, wäre auch eine Besoldung nach damaliger Auffassung mit dem Charakter des Amtes unvereinbar gewesen. Dagegen bezog der Ammann von jeher einen Teil der Bußen und die Siegeltaxen, der Landschreiber seine Schreibtaxen. Statthalter, Pannerherr und Fähndrich, deren Aemter reine Ehrenämter waren, bezogen gar keine Besoldung. Die Stadt- und Amräte und die Richter bezogen in späterer Zeit regelmäßig Sitzgelder in der Weise, daß,

⁸⁰⁾ Gesatz und Ordnung, Art. 2, im Kantonsarchiv Zug.

⁸¹⁾ Stadlin IV, S. 448, Note 30.

⁸²⁾ Stadlin IV, Seite 604, Note 93.

⁸³⁾ Stadlin IV, 717, Note 84.

wer eine Ratssitzung oder ein Gericht verlangte, jedem Ratsherr und Richter ein bestimmtes Sitzgeld zahlen mußte. Daher kam der Ausdruck: „einen Stadt- und Amtrat kaufen“. — Den Gemeinden war es selbstredend freigestellt, ihre Vertreter im Stadt- und Amtrat für die Bemühungen noch anderweitig zu entschädigen. So beschloß die Gemeinde am Berg, ihren Vertretern im Stadt- und Amtrat ein Taggeld von 30 Pfennig zu verabfolgen. Daß auch die Richter Sitzgelder bezogen, geht aus einer Stelle von „Gesatz und Ordnung“⁸⁴⁾ hervor, wo bestimmt wird, „es solle auch in denen mühsamen Händeln mit denen Sitzgelderen eine Moderation gemacht und observiert werden“.

Seitdem die französischen Könige durch Geldspenden die schweizerischen Kantone in ihrem Dienste hielten, wanderte ein großer Teil, mehr als die Hälfte aller Pensionen, nicht in die Kassen der Gemeinden, sondern in die Taschen einzelner Machthaber, vor allem aber der Stadshäupter und Räte, die darin einen willkommenen Entgelt für die unbezahlten Sorgen des Staatsdienstes erblicken mochten. Die Pensionen zerfielen in die Fried- und Bundesgelder (pension de paix et d'alliance) einer- und in die Rodel- (pension de role) und Partikulargelder (pension particulière) anderseits. Die beiden letztern Pensionen hatten den Namen „Pension à volonté“, „Verehr- oder Gnadengelder“. Während die Bundesgelder ursprünglich unter die Libellgemeinden gleichmäßig verteilt wurden, wurden die Verehgelder von einem geheimen Austeiler willkürlich unter die Freunde Frankreichs verteilt, wobei natürlich die jeweiligen Machthaber den bessern Teil vorwegnahmen. Die Zurlauben, die bis 1728 die Austeiler der Pensionen waren, bezogen als solche jährlich 630 Pfund, dann vom König weitere 600 Pfund usw., so daß diese von den französischen Königen hochbegnadete

⁸⁴⁾ Stadlin, Seite 677, Note 161, Bd. IV.

Familie jährlich bei 7000 Pfund Gnadengelder erhielt. Als man 1691 und 1697 den Versuch machte, die gleichmäßige Verteilung der Pensionen durchzusetzen, mit der Begründung, daß alle Bürger in gleicher Weise Bundesgenossen des Königs seien, blieben nicht nur die Verehrgelder, sondern auch die Bundesgelder aus. Erst als die Zuger sich wieder dem Willen des französischen Gesandten in Solothurn fügten, der von einer gleichmäßigen Verteilung der Verehrgelder, die eine willkürliche Gabe des Königs seien, nichts wissen wollte, wurde das Bundesgeld wieder ausgerichtet. Auf diese Weise wurde auch das Bundesgeld zu einer „pension à volonté“, die der Gesandte willkürlich hinterhielt, wenn der willkürlichen Verteilung der Verehrgelder nicht freien Lauf gelassen wurde. So wußte Frankreich die einflußreichen Ratsherren in den zugerischen Gemeindestuben für sich zu gewinnen. Wohl versuchte der unglückliche Ammann Schumacher⁸⁵⁾ 1732, das Volk von den französischen Fesseln zu befreien. Sein Grundsatz: „So wie der Bund mit Frankreich seine Lasten habe, so soll auch jeder seine Früchte genießen, und daß alle Verehr- und Gnadengelder nur Trölgelder seien“, hatte solange Erfolg, als Frankreich seine Gelder bezahlte. Als aber diese ausblieben, murkte das Volk. Es wollte lieber zu den alten Zuständen zurückkehren, als die Bundesgelder ganz missen. Schumachers Regiment wurde gestürzt und das alte Verhältnis mit Frankreich wieder hergestellt. Mit den Bundesgeldern kamen auch wieder die Verehrgelder, und dabei blieb es bis zur französischen Revolution.

B. Die einzelnen Behörden.

1. Die Standeshäupter.

Unter Standes- oder Landesämtern verstand man in den schweizerischen Landsgemeindedemokratien „jene

⁸⁵⁾ Vgl. Näheres darüber bei Stadlin IV, S. 67 ff., Gfd., Bd. XII.

Aemter, die das an der Maiengemeinde versammelte Volk sich bestellte und deren Inhaber einzeln oder im Verein mit den Räten die administrative oder exekutive Gewalt des Staates bildeten“.⁸⁶⁾ Die Inhaber dieser Aemter hießen Standeshäupter. In Zug wählte jedoch, wie wir bereits gesehen haben, die Landsgemeinde nicht alle Standeshäupter, sondern in Friedenszeiten nur vier: den Ammann, den Pannerherrn, den Fähndrich und den Landschreiber; in Kriegszeiten auch noch den Landeshauptmann. Den Statthalter, das zweite Standeshaupt, wählte der Stadt- und Amtrat; den Großweibel, dessen Amt auch zu den Standesämtern gezählt wurde, ernannte die Bürgerschaft der Stadt an ihrer Burgergemeinde.

Während man in vielen Landsgemeindedemokratien die Standesämter in unbesoldete, der Selbstbewerbung nicht zugängliche Ehrenämter und in besoldete, den Trölgesetzen nicht unterstehende bittende Aemter einzuteilen pflegt⁸⁷⁾, trifft diese Zweiteilung in Zug insoweit nicht zu, als die Selbstbewerbung sowohl für die bittenden Aemter (Landschreiber und Großweibel), wie auch für die Ehrenämter (Ammannschaft und alle militärischen Aemter) als Trölerei strengstens untersagt und unter Strafe gestellt war. „Als solle alles Tröhlen, Gelt-Ausgeben, Versprechen, oder -Annehmen, und Steigerung deren bestimmten Auflagen um alle Staads-Aemter, als Ammannschaft, Raths und Gerichts-Stellen, Landschreiberey, Panner-Herren und Lands-Fähndrich Ambt und Landvogteyen unter Straff verboten und anbey abgeschlagen seyn . . .“⁸⁸⁾ Für die Statthalterschaft bedurfte es

⁸⁶⁾ von Reding Al.: Die Landesämter des eidg. Standes Schwyz. Berner Diss. 1912. Tobler O., Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Appenzellische Jahrbücher, 41. Folge, III. Heft, 1906.

⁸⁷⁾ Ryffel, S. 107.

⁸⁸⁾ „Gesatz und Ordnung“, Art. 3.

eines derartigen Verbotes nicht. Da der Statthalter vom Stadt- und Amtrat auf den Vorschlag des Ammanns aus der Bürgerschaft genommen wurde, kam für ihn eine Selbstbewerbung gar nicht in Frage. Der von der Bürgerversammlung der Stadt gewählte Großweibel ist hier wohl aus dem Grunde nicht erwähnt, weil für ihn städtisches Recht (Burgerbuch) und nicht Stadt- und Amtrecht zur Anwendung kam.

Wir ziehen es aus diesem Grunde vor, die Standesämter von Stadt und Amt Zug nicht in Ehrenämter und bittende Aemter, sondern lediglich nach ihrer Rangordnung einzuteilen in:

Ammannschaft;
Statthalterschaft;
militärische Aemter (Pannerherr, Fähndrich,
Landeshauptmann);
Landschreiberei;
Großweibelamt.

I. Die Ammannschaft. Der Ammann hatte bei der großen Selbständigkeit der einzelnen Libellgemeinden nur sehr beschränkte Befugnisse.⁸⁹⁾ Sein Amt war vor allem ein Richteramt. Schon sein geschichtlicher Vorgänger, der Amtmann oder Vogt zu Zug, der die österreichische Gerichtsbarkeit verwaltete, war in erster Linie Richter gewesen. Seit der ältesten Zeit verwaltete der Ammann die oberste Gerichtsbarkeit, den Blutbann. Anfänglich tat er es im Namen der Herzoge von Oesterreich, dann „nach römisch keyserlichen und königlichen Fryheiten und nach Stadt und Amt Landgerichten Bruch und Recht“⁹⁰⁾. Solange in Zug der germanische Privatklageprozeß Geltung hatte (bis ins 16. Jahrhundert) war der

⁸⁹⁾ Stadlin, Seite 231, Note 13, Bd. III.

⁹⁰⁾ Malefizordnung, abgedruckt in d. Zeitschr. f. schweiz. Recht. Rechtsquellen von Zug, Bd. II, 65. Datiert vom Jahre 1615.

Ammann einziger und ausschließlicher Richter über das Blut. Er leitete das Gericht und vollstreckte das Urteil, welches von dem im Ring versammelten Volke gefunden wurde⁹¹⁾. Als Zeichen seiner obersten Gerichtsbarkeit über das Blut bewahrte er das Richtschwert auf⁹²⁾. Der Ammann war aber nicht nur oberster Strafrichter, sondern auch oberster Zivilrichter. Als solcher führte er den Vorsitz im Großgericht und im Wochengericht, wo er sich später durch seinen Weibel, den Großweibel der Stadt Zug, vertreten ließ. Der Ammann war nicht nur oberster Richter von Stadt und Amt, sondern auch in jeder Beziehung dessen Oberhaupt. Ihm stand die Einberufung und Leitung der Landsgemeinde und des Stadt- und Amtsrates zu. Ihm mußten die von der Tagsatzung heimkehrenden Gesandten die Abschiede und Schriften, die den ganzen Ort angingen, einhändigen.⁹³⁾ Als Staatsoberhaupt hatte er auch das Siegelrecht. Er siegelte die Bünde, die obrigkeitlichen Schreiben und öffentlichen Urkunden (Verschreibungen und Verbriefungen).⁹⁴⁾ Bünde und obrigkeitliche Schreiben siegelte er mit dem „Stadt- und Amtsigill“, öffentliche Urkunden dagegen mit seinem persönlichen Petschaft.

Weitere rein persönliche Befugnisse hatte der Ammann nicht, wodurch er sich von seinen Kollegen in den Landsgemeindedemokratien wesentlich unterschied⁹⁵⁾. Die niedere Polizei und der Großteil der Verwaltung standen den Libellgemeinden zu.

⁹¹⁾ „Wann leyder ein Todschlag geschieht, wie man darum richten soll“, alte Malefizordnung, abgedruckt in der Z. f. schweiz. Recht, Rechtsquellen von Zug, Bd. II, Seite 61.

⁹²⁾ Neue Malefizordnung. Z. f. schw. Recht, II. Rechtsquellen von Zug, S. 65.

⁹³⁾ Stadlin III, S. 237. Versuch Seite 237.

⁹⁴⁾ Stadlin III, S. 225.

⁹⁵⁾ Vergleiche darüber v. Reding Al.: „Standesämter des eidgen. Standes Schwyz“.

Einer besondern Erwähnung bedarf noch die zeitweise sehr eigentümliche Stellung des Ammans von Stadt und Amt Zug als Ammann der Stadt. Der historische Vorgänger des Ammanns war bekanntlich der die österreichische Gerichtsbarkeit verwaltende Vogt oder Ammann zu Zug. Unrichtig dürfte die von Renaud vertretene Annahme sein, daß schon der Vogt zu Zug, mit einem aus Schöffen gebildeten Rat an der Seite, der Leitung der städtischen Angelegenheiten vorgestanden habe. Die vorhandenen Urkunden lassen eher das Gegenteil vermuten, daß nämlich der österreichische Amtmann in rein städtischen Angelegenheiten gar nichts zu sagen hatte. In den ältesten Urkunden erscheinen nur „Rat und Burger“. „Rat und Burger“ treten im Bundesvertrag von 1352 als Kontrahenten auf. „Rat und Burger“ beschließen 1375, daß von den Allmendgenossen von Zug, Inwyl und Baar keiner mehr als 4 Roß, 4 Rinder, 1 Füllen oder 1 Kalb auf die Allmende treiben soll ⁹⁶⁾). Erst als „Rat, Burger und Leute der Stadt und Amt Zug“ den Eidgenossen versprochen hatten, „keinen andern zum Ammann zu wählen, als den ihnen ihre Miteidgenossen aus den Waldstätten hießen“, brachte es der Umstand, daß in dieser Zeit die meisten Stadtbehörden gleichzeitig Staatsbehörden waren, mit sich, daß der Ammann, der auch den erweiterten Stadtrat, den Stadt- und Amtrat präsidierte, Vorsitzender des Stadtrates wurde. — 1380 erscheint der Ammann urkundlich zum erstenmal als Vorsitzender des Stadtrates. In diesem Jahre erließen der Abt von Kappel und „Ammann und Rat der Stadt Zug“ einen Spruchbrief wegen zusammenstoßendem Gemeinwerk zu Steinhausen, Uerzlikon und Blickenstorf ⁹⁷⁾). 1388 schlichten „Ammann und Rat der Stadt Zug“ einen Streit zwischen Gebrüder Ulrich und Heinrich Etter an einem und den Gebrüdern Klaus und Heinrich Ribli am andern Teile wegen einer Rauferei. „Ammann und gantze Rätt der

⁹⁶⁾ Urkunde im Stadtarchiv.

⁹⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv.

Stadt Zug“ werden 1416 von Gebrüder Bütler von Hünenberg und ihrem Vetter Welti Bütler von Stadelmatt um einen Schiedsspruch angegangen⁹⁸⁾). Ammann und Rat der Stadt Zug gehen mit den Hünenbergern die Verbürgerrechungsakte ein, entscheiden 1420 in einem Streite der Hünenberger über Holz- und Weidgang: „Alle sollent geminiglich nutzen und nißen und bruchen Wun, Weid, Holz und Feld“⁹⁹⁾). Solange der Ammann aus der Bürgerschaft der Stadt genommen wurde, hatte dies nichts besonderes an sich. Diese Doppelstellung des Ammanns erhielt aber ein ganz eigenes Gepräge, als mit der Einführung der Referendumsdemokratie die Stadt souverän und 1543 der Umgang der Ammannschaft in den vier Libellgemeinden eingeführt wurde. Da der Ammann fortfuhr, Staatsoberhaupt der Stadt zu sein, so hatte die Stadt Zug sechs Jahre einen Bürger einer Gemeinde des Amtes zum Staatsoberhaupt und nur mehr drei Jahre einen eigentlichen Stadtbürger. Allerdings genoß der Ammann, wenn er aus einer der drei Gemeinden des Amtes war, das Bürgerrecht der Stadt. Sonst hätte die Stadt das eigentümliche Schauspiel erleben können, daß ihr Staatsoberhaupt nicht einmal Staatsbürger gewesen wäre. Aber im Grunde genommen hatte die Stadt doch eine Person an der Spitze ihres Staatswesens, deren Herz stets auf Seite des Amtes war. Das konnte auf die Dauer nicht bestehen. 1608 verweigerte die Stadt dem Ammann Ulrich Trinkler von Menzingen den Vorsitz im Stadtrate und an der Bürgerversammlung. Der jeweilige Ammann hatte von dieser Zeit an, selbst wenn die Ammannschaft in der Stadt war, nur mehr Sitz im Rate zur Wahrung der Rechte von Stadt und Amt in den untertänigen Landschaften der Stadt. Das Oberhaupt der Stadt hieß von da an *Stabführer*.

Die Gemeinden des Amtes machten 1732 einen Versuch, die alte Doppelstellung des Ammanns wieder einzurichten.

⁹⁸⁾ Stadlin I, S. 250.

⁹⁹⁾ Stadlin I, Seite 112.

führen, indem sie für den Ammann Sitz und Stimme im Stadtrate forderten. In diesem Jahre war die Ammannschaft in der Stadt und Ammann Schumacher am Amte. Die Stadt verlangte durch ihren Stabführer Brandenberg eine schriftliche Begründung zu Handen der Bürgerversammlung. Die Begründung blieb aus. Der Linden- und Hartenhandel, der in dieser Zeit sich abspielte, nahm die Gemüter derart in Anspruch, daß diese Forderung in der allgemeinen Verwirrung unterging¹⁰⁰⁾.

II. Die Statthalterschaft. Das Amt des Statthalters war, wie schon der Name andeutet, ein passives. Ihm standen fast gar keine persönlichen Befugnisse zu. Er hatte einfach den Ammann bei Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten. Wurde die Ammannschaft durch Tod erledigt, so diente ursprünglich der Statthalter aus, d. h. er versah die Stelle des Ammanns bis zur Neuwahl des Ammanns an der nächsten Maiengemeinde. Später begann man die vakant gewordene Stelle an außerdörflicher Landsgemeinde zu ersetzen. Der Statthalter hatte nur zwei ihm persönlich zustehende Befugnisse. Er nahm an der Landsgemeinde dem neugewählten oder — bestätigten Ammann und dem Landschreiber den Eid ab¹⁰¹⁾. Sodann bewahrte er das „Stadt und Amt-Sigill“ auf¹⁰²⁾.

III. Die militärischen Aemter. Die militärischen Aemter waren: das Pannerherrenamt;

das Landsfändrichen-Amt;
die Landeshauptmannschaft.

Das Amt des Pannerherrn war ein reines Ehrenamt. Er hatte das Landespanner aufzubewahren. In den Krieg ziehen mußte er nicht, wenigstens nicht mit dem Panner. Das Panner durfte überhaupt die Grenzen von Stadt und Amt Zug nicht überschreiten.

¹⁰⁰⁾ Stadlin III, Seite 273.

¹⁰¹⁾ Versuch Seite 233.

¹⁰²⁾ Versuch Seite 237—38.

Im Gegensatz dazu war das Amt des Landesfähnrich eine richtige militärische Charge. Der Landesfähnrich befehligte das „Landsfähnli“. Unter „Landsfähnli“ verstand man den Auszug. Das „Landsfähnli“ war um die Wende des 16. Jahrhunderts 300 Mann stark. Die Stadt stellte 100, das Amt 200 Mann¹⁰³⁾. Hünenberg stellte nach einer Vereinbarung mit Stadt und Amt vom Jahre 1495¹⁰⁴⁾ zu je 100 Mann einen Mann.

Der Landeshauptmann wurde für den Fall eines Landkrieges von der Landsgemeinde ad hoc gewählt. Die Landeshauptmannschaft war die oberste militärische Charge, die Stadt und Amt zu vergeben hatte. Der Landeshauptmann befehligte in einem allgemeinen Landkriege die ganze zugerische Kriegsmacht.

IV. Die Landschreiberei. Der Landschreiber war zunächst Staatsschreiber. Er besorgte die Ausfertigung aller obrigkeitlichen Schreiben. Er hatte in den Rats- und Gerichtsverhandlungen die Protokolle zu führen. Zu diesem Zwecke waren zwei Protokollbücher angelegt. In das eine wurden die Stadt- und Amtratsverhandlungen, in das andere die Urteile des Groß- und Wochengerichts geschrieben. Die Verhandlungen des Malefizgerichtes scheinen nicht protokolliert worden zu sein. — Der Landschreiber war zunächst Staatsschreiber. Schon im Schreiberstreit von 1463 begründete die Stadt ihre Ansprache, den Landschreiber allein wählen zu können damit, daß „nach Harkhomen“ alle im Amt Gesessenen ihre Verschreibungen und Verbriefungen durch den Schreiber in der Stadt haben bestellen lassen“. Aber auch aus der Entgegnung der Gemeinden ergibt sich, daß der Landschreiber von alters her Hypothekarschreiber und Urkundperson war. „Sie haben von Altem her gepflogen, verbrieften und verschreiben zu lassen, durch wen sie gewollt, frömd oder im Amt; wer zum nechsten und khomlichsten,

¹⁰³⁾ Stadlin III, Seite 246.

¹⁰⁴⁾ Urkunde im Stadtarchiv.

und was auch allemal der Ammann auf ihre Bitten gesiegelt habe“¹⁰⁵). 1718 übergab ihm das Amt auch die Landeskasse, welche bisher der Seckelmeister der Stadt verwaltet hatte¹⁰⁶).

V. Das Großweiblamt. In älterer Zeit war der Stadtweibel gleichzeitig Weibel von Stadt und Amt. — Nachfolger des alten alamannischen „Büttel's“, war anfänglich Gerichtsdiener des österreichischen Amtmannes oder Vogtes zu Zug und wohl schon frühzeitig Ratsdiener. In gleicher Weise wie der Ammann der Stadt Ammann von Stadt und Amt wurde und der Stadtrat sich durch Zuzug von Boten aus dem Amte zum Stadt- und Amtrate erweiterte, so wurde auch der Weibel der Stadt Weibel von Stadt und Amt. — Die Stadt behielt aber die Wahl des Weibels bei. Mit der wachsenden staatlichen Entwicklung scheint der Weibel von den Geschäften von Stadt und Amt so sehr in Anspruch genommen worden zu sein, daß die Stadt sich genötigt sah, eine zweite Weibelstelle zu schaffen. Der erste Weibel, der sog. Großweibel, befaßte sich seit dieser Zeit nur mehr mit den Weibelgeschäften von Stadt und Amt; der zweite Weibel, der Unterweibel, dagegen war ausschließlich Stadtweibel. — Das Amt des Großweibels machte noch die weitere Umwandlung durch, daß der Großweibel aus dem Diener des Ammanns zu dessen Stellvertreter wurde. Im Namen des Ammanns leitete er das Wochengericht. Er war jedoch nicht Richter, sondern nur Stellvertreter. Stimmrecht hatte er nicht. Wann der

¹⁰⁵⁾ 1463 wurde durch Schiedsspruch bestimmt: „Der Landschreiber müsse in der Stadt wohnen und schreiben, was Briefe ausgehen von der Stadt und gemeinen Amts Räthen, Gemeinden oder Gerichten.“ Stadlin III, 225.

¹⁰⁶⁾ Ein Landseckelmeisteramt gab es in Zug nicht. Der Seckelmeister der Stadt verwaltete die Landeskasse. Stadlin IV, Seite 717, Note 81. Beinahe alle Einnahmen (Bund- und Friedgelder z. B.) flossen in die Kassen der Libellgemeinden. Stadlin IV, Seite 675.

Großweibel in diese Stellung vorrückte, läßt sich nur vermuten. Es ist anzunehmen, daß der Ammann mit der Vermehrung der Geschäfte nicht mehr die nötige Zeit fand, das Wochengericht, das sich, wie schon sein Name sagt, wöchentlich wenigstens einmal versammelte, zu leiten, und sich daher von seinem Gerichtsdiener vertreten ließ¹⁰⁷⁾.

2. Der Stadt- und Amtrat (St. A. R.)

I. Entstehung. Es wird vielfach angenommen¹⁰⁸⁾, daß der Stadt- und Amtrat zum Unterschied der Landräte der meisten Landsgemeindedemokratien keine Behörde gewesen sei, die sich etwa organisch aus kleinen Anfängen zu einer bedeutenden Konkurrentin der Landsgemeinde herausgebildet habe, sondern eine bewußt geschaffene Institution der verbündeten Eidgenossen. Die eidgenössischen Stände sollen nach der herrschenden Ansicht nach der ersten Beschwörung des Bundes einen Rat von 40 Mitgliedern aus der Bürgerschaft und dem Rate eingesetzt haben, der die laufenden Geschäfte unter dem Vorsitz des in der Stadt wohnenden Ammanns besorgen sollte.¹⁰⁹⁾

Der Stadt- und Amtrat erscheint urkundlich zum erstenmal in der Uebereinkunft der Gemeinden Zug, Aegegi, am Berg und Baar vom Jahre 1376.¹¹⁰⁾ Hier heißt es unter anderm: „daß weder die Gemeinden, noch Private einen Angriff unternehmen sollen, ohne eines Ammanns und der ihm von den vier Gemeinden beigeordneten Willen und Rath“. Diese Stelle läßt eher die Vermutung aufkommen, daß der Stadt- und Amtrat durch Erweiterung des „Stadtrathes“, zu dessen Sitzungen auch Boten aus dem Amte zugelassen wurden,

¹⁰⁷⁾ Versuch Seite 239.

¹⁰⁸⁾ Denkschrift von 1852.

¹⁰⁹⁾ Stadlin III.

¹¹⁰⁾ Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, S. 8. Stadt- und Amtbuch, altes, Art. 33.

entstanden sei. Die Zahl der Boten war ursprünglich jedenfalls unbestimmt, vielleicht von der Willkür des Stadtrates abhängig. Später mögen dann die Gemeinden des Amtes eine sichere, zahlenmäßige umschriebene Vertretung erhalten haben. Von Anfang an mit der Besorgung der laufenden Geschäfte von Stadt und Amt betraut, nahm seine Kompetenz im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts aus zwei Gründen zu. Einerseits wurden die Befugnisse der Landsgemeinde derart eingeschränkt, daß sie zum Zerrbild einer souveränen Volksgemeinde herabsank. Wohl kam diese Beschränkung größtenteils den Libellgemeinden zu gute. Es ergab sich aber aus dieser Gewaltenverschiebung eine Vermehrung der Kompetenzen des Stadt- und Amtrates. Anderseits hatte im XV. u. XVI. Jahrhundert die zunehmende Erstarkung des zugerischen Staatswesens, der Ankauf einzelner Gerichte in den Gemeinden des Amtes¹¹¹), der Loskauf von andern Gerichten durch die Gemeinden selbst¹¹², die Mitverwaltung der eidgenössischen Vogteien, der zunehmende Verkehr mit fremden Fürsten zwecks Abschlusses von Militärkapitulationen und Pensionsverträgen eine Erweiterung des Geschäftskreises des Stadt- und Amtrates zur unausbleiblichen Folge. So erweiterte sich mehr und mehr der Kreis der Befugnisse des St. & A. R., so daß er gegen Ende des XVI. Jahrhunderts nicht nur die oberste exekutive Gewalt darstellte, sondern auch eine umfassende richterliche und eine beschränkte gesetzgeberische Tätigkeit entwickelte.

II. Verfassung. Der St. & A. R. hatte eine durchaus föderalistische Zusammensetzung. Die Stadt sandte

¹¹¹⁾ Am 17. Januar 1513 kaufen Stadt und Amt die Gerichtsbarkeit zu Blickenstorf und Teinikon vom Kloster Kappel um 90 Gulden. Den 4. Brachmonat verkaufte das Kloster St. Blasien im Schwarzwald an Stadt und Amt Zug alle seine Rechte in seinem Hofe zu Neuheim um 250 Gulden. Beide Urkunden liegen im Kantonsarchiv Zug.

¹¹²⁾ Baar kaufte sich 1526 mit Inwil von den grundherrlichen Rechten des Klosters Kappel los. Stadlin III, 174, 184, 185.

von alters her 13, jede der Gemeinden des Amtes je 9 Vertreter. Die Vertreter hießen „B o t e n“, später „R ä - t h e“¹¹³). Zu diesen 40 Abgeordneten der einzelnen Libellgemeinden gesellte sich der Ammann und der Stadtschreiber, die beide von Amtes wegen dem St. A. R. angehörten¹¹⁴). — Der St. A. R. konnte durch Beiziehung von Bürgern und Landleuten (sc. Bürgern einer der drei Landgemeinden) seine Zahl beliebig erhöhen¹¹⁵). Die zugezogenen Mitglieder hatten jedoch nur beratende Stimme. Das Stimmenverhältnis war eben im Interesse des Gleichgewichtes unter den einzelnen Libellgemeinden einer- und des Gleichgewichtes zwischen Stadt und Amt anderseits in der oben angegebenen Weise festgelegt und durfte durch Zuzug weiterer Mitglieder nicht verändert werden. Der Stadt- und Amtrat versammelte sich ordentlicherweise alljährlich am Montag nach dem zweiten Maiensonntag, d. h. am Montag nach Stattfinden der Libellgemeinden (Partikulargemeinden), am sog. S c h w ö r t a g e zur Vornahme der ihm zustehenden Wahlen und zur feierlichen Ablegung des Amtseides und sowie zur Beeidigung der Richter, der Weibel und der Läufer. Im übrigen tagte der Stadt- und Amtrat auf den Ruf des Ammanns, so oft es die Geschäfte erforderten, oder so oft von jemand ein Stadt- und Amtrat verlangt wurde. Der Ammann ließ den jeweiligen Stadt- und Amtrat ausschreiben, wobei er nach Libell die Ursache der Einberufung angeben mußte. Doch konnte der Stadt- und Amtrat auch selbst weitere Tagungen von sich aus beschließen.

Der Stadt- und Amtrat hielt seine Sitzungen auf dem Rathause in Zug. Die Sitzungen begannen im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr.¹¹⁶) Die Verhandlungen waren

¹¹³⁾ a. St. A. B., Art. 44.

¹¹⁴⁾ Stadlin III, Seite 233, Note 77; IV., Seite 448, Note 29.

¹¹⁵⁾ Neujahrsblatt von 1892, Seite 7.

¹¹⁶⁾ Auszug aus Gesetz und Ordnung im Kantonsarchiv Zug. „Rath und Gericht betreffend“.

geheim.¹¹⁷⁾ Sie fanden bei geschlossenen Türen statt. Doch gab es auch Beratungen bei „offenen Türen“. Während der Beratung oder während eines Urteils durfte kein Ratsherr aus dem Saale gerufen werden oder ohne Not hinausgehen¹¹⁸⁾. — Den Vorsitz im Stadt- und Amtrate führte der Ammann. — Der Stadt- und Amrat war nur beschlußfähig, wenn die Vertreter aller vier Libellgemeinden ordentlicherweise zur Sitzung eingeladen worden waren. Dagegen war nicht notwendig, daß auch alle vier Gemeinden an der Sitzung vertreten waren. Weigerte sich, was nicht selten zutraf, eine Gemeinde an der Sitzung mit ihren Vertretern teilzunehmen, so war der Stadt- und Amrat gleichwohl beschlußfähig, sofern zwei Drittel der Räte anwesend waren¹¹⁹⁾.

III. Rechtliche Natur. Der St. A. R. war jene Behörde, deren Funktionen am allerwenigsten dem sonst in Stadt und Amt Zug geltenden Grundsatz der Gewaltentrennung entsprachen. Seine Befugnisse schlugen in alle Gebiete der staatlichen Tätigkeit ein. Das Hauptgebiet seiner Tätigkeit war die Verwaltung und Vollziehung und die Strafgerichtsbarkeit. Sein Kanon war das Stadt- und Amtbuch. Eine feste Abgrenzung seiner Kompetenzen gab es nicht. Der Kreis seiner Befugnisse war mehr durch Gewohnheit, als Satzung umschrieben. Satzungen, in denen auch nur einzelne Kompetenzen der Stadt- und Amräte niedergelegt waren, sind keine auf uns gekommen. Selbst das Libell von 1604, das in vielen Punkten klares Recht geschaffen hat, schweigt darüber. Die einzige Quelle für die Ausfindigmachung der Befugnisse des St. A. R. sind die Stadt- und Amrat-Protokolle. Diese bestätigen denn auch die Annahme, daß dem Stadt- und Amrat alle jene Rechte der Staatsgewalt zukamen.

¹¹⁷⁾ Gfd., Bd. XII, S. 91, 97.

¹¹⁸⁾ Ratsverhandlungen von 1675 im Kantonsarchiv Zug. Auszug aus Gesetz und Ordnung. K. A.

¹¹⁹⁾ Neujahrsblatt 1892, Seite 5, „Zwei Teile des Ortes Zug“.

deren Ausübung nicht ausdrücklich einem andern Organe von Stadt und Amt übertragen waren.

IV. Befugnisse. 1. Der Stadt- und Amtrat war die oberste verwaltende und vollziehende Behörde von Stadt und Amt. Er entfaltet in dieser Stellung eine umfassende Sorge für Land und Leute. Er besorgte die laufenden Geschäfte, wachte über den Vollzug und die Handhabung der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse und bestrafte deren Uebertretung. Er erteilte Instruktionen an die Gesandten über das Gebirge und an die gemeineidgenössischen Tagsatzungen und Konferenzen und nahm deren Berichte entgegen. Er entschied über die Beschickung außerordentlicher eidgenössischer Zusammenkünfte oder Zusammenkünfte einzelner Stände. Er gab in allen Fällen die Stadesstimme ab. Er instruierte auch die Landvögte in die gemeineidgenössischen Herrschaften, bestimmte deren Auftritt, wachte über ihre Verwaltung und gerichtliche Tätigkeit und behandelte Beschwerden gegen ihr Verhalten¹²⁰⁾.

Der Stadt- und Amtrat hatte im Verein mit seinem Vorsitzenden, dem Ammann, die Vertretung des Landes nach außen. An „Ammann und Rath von Stadt und Amt Zug“ sind alle Staatsschreiben gerichtet. Mit „Wir Ammann und Rat“ beginnen nicht nur die ältern Urkunden, sondern überhaupt alle obrigkeitlichen Schreiben von Stadt und Amt.

2. Sehr umfassend waren die Befugnisse des St. A. R. auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, der Strafgerichtsbarkeit sowohl, wie auch der Zivilgerichtsbarkeit. Sein Gesetzbuch war das Stadt- und Amtbuch¹²¹⁾. Soweit nicht die Gerichtsbarkeit von Stadt und Amt besondern Gerichten (Groß- und Wochengericht unten S. 105) über-

¹²⁰⁾ Stadlin III, Seite 274.

¹²¹⁾ Renaud, Seite 40 ff.

tragen war, war er für alle im Stadt- und Amtbuch vorgesehenen strafbaren Handlungen und für alle auf das Stadt- und Amtbuch sich gründenden Zivilstreitigkeiten, sowie für die im Stadt- und Amtbuch geregelte freiwillige Gerichtsbarkeit die allein zuständige Behörde.

a) Die Strafgesetzgebung des Stadt- und Amtbuches bezog sich fast ausschließlich nur auf jene strafbaren Handlungen, durch welche der allgemeine Friede gestört wurde¹²²⁾. Zivil-¹²³⁾ und Polizeivergehen, die nicht durch eine Uebereinkunft aller vier Gemeinden von Stadt und Amt oder aus einem andern Grunde im Stadt- und Amtbuche geregelt waren, gehörten vor das Forum der Libellgemeinden. Sie sind denn auch in den Statutarrechten der Gemeinden ausgiebig geregelt.

Das Stadt- und Amtbuch unterschied zwischen Friedbrüchen mit Werken und Friedbrüchen mit Worten. Friedbrüche mit Werken waren: Mord, Totschlag, Diebstahl, Verwundung, Beschädigung bärhaffter Bäume,^{123a)} dem andern sein Holz abhauen, freuentlich Marchsteine rucken, später auch Ketzerei, Hoch- und Landesverrat,¹²⁴⁾ Friedbrüche mit Worten waren: Scheltung und tätliche Beschimpfung.

Den Landfrieden zu halten war Pflicht jedes Bürgers, wie es auch seine Pflicht war, Friedbrüchen vorzubeugen. Jedem war geboten, beim Ausbruch von Streitigkeiten als

¹²²⁾ Renaud, Seite 47.

¹²³⁾ Zivilvergehen waren: Beschädigung fremden Eigentums und Uebertretungen von Eigentumsbeschränkungen. Vgl. Siegwart-Müller: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

^{123a)} Bärhaffter oder berhafter Baum d. h. fruchtbarer Baum; von „bar“ fruchtbringend, fruchttragend. Schweiz. Idiotikon IV. Bd., Spalte 1477.

¹²⁴⁾ In den Tröl- und Praktizierordnungen wird auch das Trölen vielfach als Hochverrat, als „crimen laesae Majestatis“ mit Strafe an „Ehre, Haab und Gut, Leib und Leben“ bedroht. Gesetz und Ordnung, Art. 3, im Kantonsarchiv.

Vermittler dazwischen zu treten und sich von den Parteien Fehdestillstand versprechen zu lassen. Es war auch jedes Bürgers Pflicht, jeden Friedbruch dem Ammann anzuzeigen (zu „leidten“). Diese Pflicht beruhte auf dem Eide, den jeder Bürger an der jährlichen Maiengemeinde dem Ammann schwor: „den Frieden weder mit Werken, noch mit Worten zu brechen, Stößige nach bestem Vermögen unparteiisch zu scheiden, Trostung (Fehdestillstand) zu geben und nicht zu versagen und die Fehlbaren dem Ammann oder seinem Statthalter zu leidten“.

Das Forum für leichtere Friedbrüche scheint ursprünglich nicht fest bestimmt gewesen zu sein. Die Protokolle des Großgerichtes und des Stadt- und Amtrates des XVI. Jahrhunderts sind wohl voll Urteile über Friedbrüche mit Worten und Werken. Man hat Beispiele, daß auch der Stadtrat über Friedbrüche erkannte¹²⁵⁾. Später gehörten die Friedbrüche mit Werken ausnahmslos vor das Forum des Stadt- und Amtrates. Friedbrüche mit Worten beurteilte das Großgericht. Die meisten Friedbrüche waren in Bußen abgeschätzt. Der Schuldige mußte einen Teil der Buße an die öffentliche Gewalt bezahlen, als Preis für den staatlichen Eingriff zur Wiederherstellung des Friedens.¹²⁶⁾

Die allgemeine auf dem Eide beruhende Anzeigepflicht galt bis ins XVI. Jahrhundert nur für Friedbrüche, die den Täter zum Feinde der Allgemeinheit machten (Landfriedensbrüche im engern Sinn), dagegen nicht für Friedbrüche, die den Täter blos der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe preisgaben. In diesem Falle war es Sache der Sippe, sich Genugtuung zu verschaffen. Der Täter war an und für sich der Rache der verletzten Sippe

¹²⁵⁾ Vergl. St. A. B. in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, 41 ff.

¹²⁶⁾ Vergl. St. A. B. in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Art. „wann leyder ein Todschlag beschieht“. Noch 1525 soll nach Stadlin IV, 449, Note 33, ein Utiger nach alter Malefizordnung gerichtet worden sein.

preisgegeben (Blutrache, Selbsthilfe). Erst später mußte sich die Sippe zur Begründung und Exekution ihres Anspruches der Mithilfe des Staates bedienen. Dieser germanische Privatklageprozeß hatte sich in Stadt und Amt Zug für alle Fälle, wo es sich um „Blut und Ehre“ (Mord und Totschlag) handelte, bis ins XVI. Jahrhundert erhalten. Die Verfolgung von Mord und Totschlag war noch im XV. Jahrhundert der Privatklage überlassen. Forum für Anbringen der Klage war der Stadt- und Amtrat. Laut älterer Malefizordnung¹²⁷⁾ mußte, „wann leyder ein Totschlag beschieht“, die Klage vom Kläger vor „Rath“ (sc. St. A. R.) angebracht werden. Dieser setzte darauf dem Kläger einen „Rechtstag“, später „Landtag“ geheißen. Der „Rechtstag“ fand darauf „unter heitem Himmel, an offenen fryen Platz“ statt. Als Richter d. h. als Leiter des Gerichts und Urteilsvollstrecker saß der Ammann oder sein Statthalter. Urteilsfinder war das im Ring versammelte Volk¹²⁷⁾. Erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts verdrängte der italienisch-kanonische Prozeß den alteingesessenen germanischen Privatklageprozeß. An Stelle der Privatklage trat die Offizialmaxime, die Verfolgung des strafbaren Tatbestandes durch den Staat. Die für die übrigen Friedbrüche anscheinend schon früher bestandene Anzeigepflicht wurde auch auf Mord und Totschlag ausgedehnt. Die formelle Beweisführung (Parteid) wurde durch die materielle auf Auffindung der Wahrheit gerichtete Beweisführung ersetzt (Inquisition).

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens wurde beseitigt und die absolute Heimlichkeit eingeführt, die Mündlichkeit dagegen beibehalten. Auf dieser Grundlage ist die neue Malefizordnung von 1615 aufgebaut, die bis 1798 Geltung hatte. Fand der St. A. R., an den der Ammann jeden ihm angezeigten strafbaren Tatbestand überweisen mußte, daß sich jemand eines todeswürdigen Verbrechens schuldig ge-

¹²⁷⁾ Ueber den Gang des Gerichts vergl. Stadlin ebenda und die alte Malefizordnung.

macht habe, so setzte er einen „Landtag“ fest und bestellte aus seiner Mitte ein 18-gliedriges „Malefiz“- oder „Blutgericht“ und zwar so, daß 6 Richter von den Räten der Stadt und je 4 Richter von den Räten der Gemeinden des Amtes genommen werden mußten. Das „Blutgericht“, dem der Ammann als oberster Richter des Landes vorsaß, kam von jetzt an im „Rathause“ zusammen, dessen Türen und Fenster während der Gerichtssitzung verschlossen werden mußten. Das allfällige Todesurteil mußte noch an dem nämlichen Tage unter Aufsicht des Großweibels vollzogen werden¹²⁸⁾.

Erschien der Angeklagte nicht, so wurde er unter der Herrschaft des altgermanischen Privatklageprozeßes dreimal gerufen. Erschien er nicht, erklärte aber die „Freundschaft“ des Angeklagten das Urteil annehmen zu wollen, so wurde er vogelfrei erklärt und sein Leib der Klägerschaft freigegeben. Dieser dreimalige Ruf hatte sich auch nach Einführung des kanonischen Prozeßes erhalten. Erschien der Angeklagte auf erfolgte Zitation hin nicht, so wurde er durch den Großweibel feierlich gerufen, das erstmal im Rathaus-, das zweitemal auf der Rathauslaube und das dritte mal vor dem Rathaus. Erschien er nicht, so wurde er „verrufen“¹²⁹⁾.

Die Friedbruchgerichtsbarkeit des Stadt- und Amtsrates erstreckte sich nicht bloß über Stadt und Amt, sondern auch auf den größten Teil der untertanigen Landschaften der Stadt. Dabei hatte die Stadt einen, das Amt zwei Teile in Nutzen und Schaden. In einem Teile der Obervogtei Steinhäusen war der Blutbann durch eidgen. Schiedsspruch von 1430 der Stadt Zürich vorbehalten. Dies deshalb, weil der betreffende Teil (von Knonau bis zur Pfarrkirche) ehemals dem Knonaueramte einverleibt war.
In den Vogteien Cham, Risch, Steinhäusen

¹²⁸⁾ Vergl. Malefizordnung von 1615, Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. II; Rechtsquellen von Zug, S. 65; Renaud, S. 36. Versuch S. 258.

¹²⁹⁾ Gfd., Bd. XIV.

und Walchwil übte zwar die Stadt in allen Fällen das **Präkognitionsrecht** aus. Der Stadtrat ordnete in allen Fällen zunächst den Untersuch an. Nach Abschluß desselben entschied er unter Beisein des Ammanns, ob die strafbare Handlung vor das Forum des Stadtrates oder des Stadt- und Amtrates gehöre. War das Letztere der Fall, so überwies er den Fall an den Stadt- und Amtrat. — Im Libellstreit von 1604 beanspruchte die Stadt, „Friedbrüche mit Werken in ihren Vogteien, wo sie Twing und Bann besitze“, allein strafen zu können. Das Libell schützte die Gemeinden des Amtes, indem es entschied: „weil die Stadt die Gemeinden freiwillig in die Judikatur der Friedbrüche und des Malefiz in ihren Vogteien eingelassen habe, so soll es dabei bleiben und gemeinschaftlich die Bußen verteilt werden.“¹³⁰⁾ — In der Gemeinde Hünenberg hatte die Stadt das Präkognitionsrecht nicht. Wurde in der Gemeinde Hünenberg ein Friedbruch mit Werken verwirkt, so mußte er gemäß Uebereinkunft mit Stadt und Amt vom Jahre 1548 zunächst an den Obervogt „geleidet“ werden. Derselbe mußte dann „soliche einem Ammann und Rath der Statt und Ampt Zug fürbringen und anzeigen; dieselben dann Gwalt darumb zu richten und einem nach synem Verdienen zustraffen haben sollen, und wann einer fridbrüchig erkennt, soll ein Drittheil der Buß denen von Hünenberg zugehören und die zwen Theil Statt und Ampt Zug, dieselben auch dann wytter Gwalt hand, dem Fridbrüchigen syn Eer und Gweer wider zu geben, nachdem er sich ghalten und verdient hatt. Item es sollen auch alle die von Hünenberg schuldig syn, um söllich Fridtbruch zu leiden nitt allein zu Hünenberg, sondern auch in andern Vogtten der Stadt Zug und in Statt und Ampt“¹³¹⁾.

b) Der Stadt- und Amtrat besorgte auch einen Teil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vor allem

¹³⁰⁾ Stadlin III, Seite 254, 244; II, Seite 109; III, Seite 272.

¹³¹⁾ Stadt- und Amtbuch: „Hünenberger Fridtbruch“.

die nicht streitige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht den Gemeinderäten zustand. Für die streitige Gerichtsbarkeit war er nur insofern zuständig, als sie nicht besondern Gerichten von Stadt und Amt oder Gemeindegerichten übertragen war¹³²⁾).

c) Der Stadt- und Amtrat war die einzige in Stadt und Amt Zug bestehende Appellations- und Begnadigungsinstanz. In allen Fällen, wo gegen das Urteil der erkennenden Gerichte ein Rechtsmittel überhaupt noch zulässig war, war der Stadt- und Amtrat die einzige und ausschließliche Berufungsinstanz. Er war auch Begnadigungsinstanz in Strafsachen¹³³⁾.

d) Der Stadt- und Amtrat war Disziplinargericht für amtswidriges Verhalten und Amtspflichtverletzungen. Er bestrafte 1729 z. B. den Ammann Schicker, weil er überwiesen war, in einem Prozesse eine Gabe angenommen zu haben.¹³⁴⁾ Am 10. September 1729 wurde der Großweibel bestraft, weil er ohne Erlaubnis den gefangenen alt-Ammännern Andermatt und Weber den Abscheid der Tagsatzung zu Baden zugestellt hatte.

3. Schließlich hatte der Stadt- und Amtrat auch noch einzelne Wahlbefugnisse. Alljährlich am Schwörtage wählte er das zweite Standeshaupt, den Statthalter. Den ersten Vorschlag hatte der Ammann. Im XVII. Jahrhundert bestellte er auch die Richter ins Groß- und Wochengericht (unten S. 111).

3. Die bürgerlichen Gerichte von Stadt und Amt.

Wie in allen demokratischen Ständen der Schweiz, so wurde auch in Stadt und Amt Zug die bürgerliche Gerichtsbarkeit im engern Sinn d. h. die streitige Gerichts-

¹³²⁾ Stadt- und Amtrats-Protokolle, 1630—38; 13,6; 58,5; 107,3; 1774.

¹³³⁾ Stadt- und Amtrats-Protokolle, 1630—38; 13,6; 58,5; 107,3; 1774.

¹³⁴⁾ Gfd., Bd. XII, Seite 94.

barkeit nicht vom Rate, sondern von besondern Gerichtsbehörden ausgeübt, deren Mitglieder von den einzelnen Wahlkreisen ernannt wurden.

Schon frühzeitig treten zwei Gerichte hervor: ein größeres, das sog. *Großgericht*,¹³⁵⁾ welches ohne Appellation¹³⁶⁾ „über Eigen, Erb und Zuredung“ (Scheltung-Friedbruch mit Worten) urteilte und ein kleineres *Ordinari*- oder *Wochengericht*, welches über minderwichtige Zivilstreitigkeiten, namentlich über „Schuldforderungen und allerhand Zivilhändel“ absprach¹³⁷⁾. Das *Großgericht* scheint später einen Teil seiner Befugnisse, die Gerichtsbarkeit über „Eigen und Erb“, an das *Wochengericht* abgegeben zu haben. Nach Kolin, der 1786 seinen „Versuch“ der zugerischen Jugend die Thaten ihrer allgemeinen und besondern Vorfäder aus dem alten und mittlern Zeitalter einiger Maßen bekannt zu machen¹³⁸⁾ schrieb, urteilte in jener Zeit das *Wochengericht*¹³⁸⁾ über die „letzten Willensverfügungen, Vermächtnisse, über Erb und Eigen, Streit und andere Schuldsachen“. Der Ammann oder sein Statthalter führten den Vorsitz im *Großgericht*. Das *Wochengericht* präsidierte bekanntlich (oben S. 93) der *Großweibel*. Dem Vorsitzenden kam kein Stimmrecht zu. Waren in einem Streite zwischen einem Burger und einem Bürger der Gemeinden Baar oder Aegeri die Stimmen geteilt, so wurde der Streitgegenstand vor ein verstärktes Gericht gebracht, zu welchem die Stadt drei und jede der drei Gemeinden des Amtes je einen Richter bezeichneten. Das nämliche Verfahren griff im *Wochengericht* Platz, wenn jeder der vier „Fürsprechen“ ein besonderes Urteil fällte oder die Stimmen zur Hälfte geteilt waren.

¹³⁵⁾ und ¹³⁶⁾ Renaud, S. 37. n. St. A. B. Art. „Anthräffend das *Großgericht*“.

¹³⁷⁾ *Wochengerichtsartikel*. Zeitschr. f. schw. Recht. Rechtsquellen von Zug, S. 56, Bd. II.

¹³⁸⁾ Versuch Seite 239.

„Wann Urteil stößig wurd“¹³⁹⁾.

Art. 47 St. A. B. „Wann ein Sach für Recht kumpp „und zu Recht gsetzt wirtt, und die vier Fürsprechen ein „jeder ein sondern Urtteil gibbt und alle vier stößig werden, da soll dieselb Sach für all vier Gmeinden khomen „und die dry Gmeinden ußerhalben Jettliche ein Man und „die Burger dry Mann darzue gebenn, die sollen dann zusammen sitzen, und welche Urteil sy für die grächter erkennend und gebend, by derselb sol es dann blybenn.“

Art. 48. St. A. B. „Ob aber dry Fürsprächen ein Urteil gebennt und der vieri ein sonderbare gibt, so sol der dryen Urteil gelten und Krafft habenn.“

Art. 49. St. A. B. „Und so dann zwen Fürsprächen ein Urteil gend und die andern zwen auch ein eigne Urteil sprächend, sol dasselbig auch für all vier Gmeind khomen und die dry Gmeinden ußerhalb Jede ein Mann und die Burger dry Mann darzu schryben, die sollen sölliche zwo Urtteile entscheiden, und wederi sy für die besser gebend, by dero sol es blybenn.“

Standen dagegen drei Stimmen gegen eine, so konnte nach den Zusätzen zum alten Stadt- und Amtbuch von 1432 noch bis ins XVI. Jahrhundert unter der Voraussetzung, daß die Minderheit „nebet dem Gricht auch Volg het“, die Sache an den Stadt- und Amtrat weitergezogen werden, bei dessen Entscheid man es dann bewenden lassen mußte.

„Desgleichen wenn dry Fürsprächen ein Urteyl gänd „und der fierd auch ein eygen Urteyl gydt, und derselb „nebet dem Gricht auch Volg het, so sols dann den Zug „han für min Herren der Statt und Amptz Rat, und wens „denn für mine Herren kumpt, wedery Urtel sy dänn für „die gerächtere erkennen und gent, dar by sols dann auch „blyben“¹⁴⁰⁾.

¹³⁹⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Seite 36, Art. 47, 48, 49. St. A. B.

¹⁴⁰⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Seite 36, unten Anmerk.

Der Weiterzug vom Wochengericht an den Stadt- und Amtrat wurde im XVI. Jahrhundert fallen gelassen. Das neue Stadt- und Amtbuch von 1566 kennt keinen Weiterzug an das Schiedsgericht des Stadt- und Amtrates mehr. Die Mehrheit der Stimmen entschied den Rechtsstreit endgültig ¹⁴¹⁾. Wurden aber Urteile „stößig“, welche nur „Burger“ betrafen, so mußten diese immer vom Stadtrat geschieden werden ¹⁴²⁾.

Der örtliche Geltungsbereich des Wochen- und Großgerichts erstreckte sich nur über die Gemeinden Zug, Baar und jenen Teil von Aegeri, der nicht zum Gotteshausgericht am Menzingerberg gehörte (Unterägeri). Das heutige Oberägeri und die Gemeinde am Berg mit Menzingen und Neuheim hatten ihr eigenes Zivilgericht, das einsiedelsche Gotteshausgericht, welches durch Kauf an diese Gemeinden gekommen war.

3. Kapitel.

Die Libellgemeinden.

A. Die Libellgemeinden als Organe von Stadt und Amt.

I. Das obligatorisch - foederalistische Referendum. Die wichtigste Organtätigkeit der Libellgemeinden war die **Gesetzgebung** und die **auswärtige Verwaltung**. Sie übten diese Rechte durch ein obligatorisches, foederalistisches Referendum aus.

1. Gegenstand des Referendums waren alle „wichtigen Vaterlandsgeschäfte“ und alle „Fürsten- und Herrengeschäfte“ (auswärtige Verwaltung).

¹⁴¹⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Seite 36, ebenda, Art. 47 ff. Blumer II, Seite 293; II, 199.

¹⁴²⁾ Burgerbuch, Gesetz von 1519.

a) W i c h t i g e V a t e r l a n d s g e s c h ä f t e . Vaterlandsgeschäfte waren alle jene Staatsgeschäfte, welche sowohl das engere, als das weitere Vaterland, Stadt und Amt Zug, wie auch die Eidgenossenschaft betrafen. Gegenstand der Vaterlandsgeschäfte im engern Sinne war vor allem die Gesetzgebung von Stadt und Amt. Zu den Vaterlandsgeschäften im weitern Sinne gehörten alle die gemeinsame Wohlfahrt, die gemeinsame Bünde, die gemeinen Vogteien und (seit der Reformation) die katholische Religion berührenden Geschäfte. Der Gemeindeabstimmung unterlagen aber nur die w i c h t i g e n Vaterlandsgeschäfte. Mit den Gemeinden konkurrierte bekanntlich der Stadt- und Amtrat, der nach freiem Ermessen die wichtigeren Geschäfte an die „löblichen Gemeinden als hohen Gewalt darob zu mehren“ wies, während er die weniger wichtigen selbst behandelte. Alle laufenden Geschäfte zu beraten, war Aufgabe des Stadt- und Amtrates. Er faßte darüber Beschuß, ob ein Geschäft wegen seiner Wichtigkeit dem Referendum der Gemeinden zu unterstellen sei. Bei Ausübung dieser Präkognition ließ sich der Stadt- und Amtrat durch Uebung und Herkommen leiten. Gesetze wurden immer an die Gemeinden gewiesen. Verordnungen wurden bald vom Stadt- und Amtrate erlassen, bald von den Gemeinden in der Abstimmung angenommen. Am 6. März 1768 wurde allen, die im Salzhandel gefehlt hatten, in gemeindeweiser Abstimmung Amnestie gewährt; 1733 die Beschlüsse der Landsgemeinde auf der Aegerten aufgehoben; im gleichen Jahre ein außerordentliches Tribunal von 120 Richtern bestellt, bestehend aus den Stadt- und Amträten und je zwei Beisitzern, mit der Vollmacht, das französische Pensions- und Salzgeschäft zu untersuchen und zu bereinigen und alles zu tun, was die Interessen des Landes, was Recht, Ruhe und Friede erheischen“. Auch die Instruktion der Gesandten erfolgte in wichtigen Angelegenheiten durch Gemeindeabstimmung. Am 25. Oktober 1717 wurde durch Gemeindeabstimmung der „Viehtrieb

über das Gebirge“ geregelt, am 13. November 1729 stimmten die Gemeinden über den Besuch einer Konferenz in Solothurn ab¹⁴³). — Wenn auch der Stadt- und Amtrat darüber zu bestimmen hatte, was ihm und den Gemeinden zu komme“, so war es damit noch lange nicht seiner Willkür anheimgestellt, die Gemeinden in ihrem Rechte beliebig zu verkürzen. Davor schützte die jährliche Umfrage an der Landsgemeinde, „ob eine mindere Gewalt einer höhern eingegriffen habe“. Der Stadt- und Amtrat hütete sich daher wohl, seine Befugnisse auf Kosten der Libellgemeinden zu erweitern, mußte er doch das strenge Gericht der Landsgemeinde fürchten.

b) Fürsten- und Herrengeschäfte mußten ohne weiteres an die Gemeinden zur Abstimmung gewiesen werden. Nur die Libellgemeinden konnten Krieg erklären, Frieden erkennen, Bündnisse schließen. Ihnen allein stand es zu, Bündnisse zu erneuern, Militärkapitulationen abzuschließen und Werbungen zu gestatten. Auch die Pensions- und Salzverträge mit Frankreich waren ordentlicherweise Gegenstand der Gemeindeabstimmung.¹⁴⁴)

2. Die jeweilige Gemeindeabstimmung erfolgte in der Form eines obligatorischen foederalistischen Referendums.

Das Referendum war obligatorisch. Die Beschußfassung über wichtige Vaterlandsgeschäfte und alle Fürsten und Herrengeschäfte mußten ohne weiteres der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. Die Abstimmung fand ordentlicherweise am ersten Sonntag nach der Maiengemeinde, also am zweiten Maiensonntag statt, an welchem Tage die vier Libellgemeinden ihre beeidigten Maiengemeinden hielten. In Eifällen wurde der betreffende Gegenstand auch während des Jahres vom St. A. R. der Gemeindeabstimmung unterbreitet.

¹⁴³⁾ Stadt-Amtbuch 1566. Versuch S. 235. Gfd. XIV, S. 174; XII, S. 129; XIV, 155—56, 170, 173. Zusammengetragene Gemeindeabstimmungen im Kantonsarchiv.

¹⁴⁴⁾ Versuch S. 71/235; Gfd. XII, 125; XIV, 132, 109.

Das Referendum war foederalistisch ausgestaltet. Die Abstimmung erfolgte in den vier Libellgemeinden an den zu gleicher Zeit auf ihren Rathäusern tagenden Gemeindeversammlungen durch offenes Handmehr. Für die Ausmittlung des Resultates kamen aber nicht die einzelnen Stimmen der Abstimmenden in Betracht — was bei der Abstimmung durch offenes Handmehr überhaupt unmöglich gewesen wäre —, sondern die Entscheidungen der Gemeinden selbst. Die Ansichten der Gemeinden bildeten die Gemeindestimmen. Nach beendigter Abstimmung wurden die Gemeindestimmen schriftlich oder mündlich aufs Rathaus in Zug gebracht, um vom Landsschreiber zu Protokoll gebracht zu werden. Die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgte nach dem Grundsatze, daß die Stadt zwei, jede der Gemeinden des Amtes eine Stimme habe. Bei Meinungsverschiedenheit kam ein Mehr in folgenden Fällen zustande:¹⁴⁵⁾

- a) Wenn die Stadt und eine Gemeinde des Amtes gleicher Ansicht waren (3 gegen 2);
- b) wenn die drei Gemeinden des äußern Amtes einstimmig waren (3 gegen 2);
- c) Stimmten nur zwei Gemeinden überein und waren die dritte Gemeinde und die Stadt unter sich verschiedener Meinung, so entschied die Meinung der beiden übereinstimmenden Gemeinden (2 gegen 1);
- d) waren alle vier Libellgemeinden unter sich verschiedener Meinung, so gab die Stimme der Stadt den Ausschlag (2 gegen 1).

Dieses Verfahren war insofern sehr praktisch, als eine Entscheidung unter allen Umständen zustande kommen mußte. Dadurch wurden Nachgemeinden unnötig, was auf die Wahlsitten mildernd einwirken mußte.

II. Wahlrecht. Weitere Anteilrechte der Libellgemeinden waren: die Wahl der Stadt- und Amräte, der Gesandten, der Richter und die Wahl des Großweibels.

¹⁴⁵⁾ Versuch S. 236.

1. Die Wahl der „Stadt- und Amträthe“. Der Stadt- und Amtrat war eine Tagsatzung im kleinen, gebildet aus den Boten der Gemeinden von Stadt und Amt. Die Stadt sandte 13, jede der drei Gemeinden des Amtes je 9 Vertreter.

2. Die Wahl der Gesandten an Fürsten und Herren, an die ordentliche Jahrrechnung und auf eidgen. Konferenzen war ein weiteres wichtiges Anteilsrecht der Libellgemeinden. Die Wahl erfolgte nach einer bestimmten, im Libell Art. 9 niedergelegten Kehrordnung. Dabei bildete entweder jede Gemeinde für sich einen Wahlkreis oder die Stadt für sich einen und die drei Gemeinden des Amtes zusammen den andern. Im letztern Falle wählten die drei Gemeinden entweder mit einander den Gesandten oder dem Umgange nach jede Gemeinde für sich. Die Kehrordnung war gemäß Libell folgende:

- a) An die ordentliche Tagsatzung nach Baden sandte ein Jahr die Stadt und die Gemeinde Aegeri je einen, das folgende Jahr die Gemeinde Menzingen und Baar je einen Gesandten;
- b) auf die „ennetburgische Jahrrechnung“ sandte ein Jahr die Stadt den Gesandten, dann zwei Jahre nacheinander die drei Gemeinden des Amtes dem Umgange nach.
- c) auf „außerordentliche eidg. Zusammenkünfte“ und an „Fürsten und Herren“ ordneten die drei Gemeinden des Amtes und die Stadt je einen Gesandten ab. Der Gesandte der Stadt hatte den Vorrang. Dagegen konnten die Gemeinden einen zweiten senden, dies jedoch auf ihre Kosten.

3. Die Wahl der Richter ins Groß- und Wochengericht (oben S. 104) war eine Zeit lang ein dem Stadt- und Amtsrat zustehendes Recht. Aus den Protokollen des St. & A. R. geht nämlich hervor, daß er 1642—1684 alljährlich am Schwörtage die Richter ins Groß- und Wochengericht wählte. Wer aber nach 1684 die Richter ins Groß- und

¹⁴⁶⁾ Die ältesten überlieferten Protokolle gehen ins Jahr 1636 zurück.

Wochengericht wählte, ist aus den uns zu Gebote stehenden Quellen nicht ersichtlich. Die Protokolle des Stadt- und Amtrates geben keine Auskunft. Offenbar wurden sie nicht mehr vom Stadt- und Amrat gewählt, ansonst die sehr ausführlich geführten und vollständig erhaltenen Protokolle der späteren Zeit die Wahl erwähnen müßten. Da die Landsgemeinde, die eventuell für die Wahl in Frage kommen könnte, außer der Wahl der Standeshäupter keine weiteren Wahlgeschäfte vornehmen durfte, muß angenommen werden, daß seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts die Wahl der Richter ins Groß- und Wochengericht wieder ein Recht der Libellgemeinden geworden war.

4. Die Wahl des Großweibels war, wie bereits erwähnt (oben S. 93) ein ausschließliches Vorrecht der Stadt Zug.

III. Die Organe für die Ausübung dieser den Libellgemeinden zustehenden Rechte zu bestimmen, war den Gemeinden überlassen. In den Bauerngemeinden des Amtes, wie in der nach mancher Richtung aristokratischeren Stadt, wurden diese Rechte in übereinstimmender Weise von der Bürgergemeinde ausgeübt. Es wäre aber den Gemeinden unbenommen gewesen, die Ausübung aller oder einzelner dieser Rechte dem Rate zu überlassen oder für einzelne Aemter besondere erschwerende Anforderungen zu stellen.

B. Die Libellgemeinden als souveräne Gemeinden.

1. Im Allgemeinen.

a) Die Libellgemeinden und ihr Verhältnis zu den Allmendkorporationen und Kirchgemeinden.

I. Die Libellgemeinden waren Bürgergemeinden, d. h. Gebietskorporationen, zu denen alle auf dem Gebiete der Gemeinde befindlichen Haushaltungen gehörten, welche entweder einem vom alten Verwirtschafts-

verbande abstammenden Geschlechte angehörten oder von der Gemeinde ausdrücklich als solche angenommen waren.

Die zu den Libellgemeinden gehörenden Bürger nannten sich in Zug „Burger“, im Aegerital „Thalleute“, in Baar „Gemeinleute“, in der Gemeinde am Berg „Bergleute“. Da ein Landrecht als Zugehörigkeitsverhältnis fehlte, gab es nur ein „Burgerrecht“, „Thalrecht“, „Bergrecht“ und „Gemeinderecht“, das nicht von der Landsgemeinde, sondern von den Libellgemeinden erteilt wurde.

II. 1. Die Libellgemeinden waren in Zug und Aegeri gleichzeitig Allmendkorporationen. Die Allmende war hier Gemeindegut.

In diesen beiden Libellgemeinden hatte sich die alte Markgenossenschaft frei und ungeteilt erhalten¹⁴⁷⁾. Die Grundherrschaft hatte sich wenig entwickelt¹⁴⁸⁾. Verhältnismäßig früh waren die wenigen grundherrlichen Rechte abgelöst oder abgeworfen worden. Feudalisiert war hier nur die Gerichtsbarkeit. Die Allmende dagegen blieb freies Eigentum der „Burger“ und „Thalleute“. Jeder „Burger“, jeder „Thalmann“ war an der Allmende persönlich berechtigt. Die Berechtigung ging auf Nutzung, sowie auf Mitsprache über Bewirtschaftung und Verwaltung der Allmende. Daher war in Zug die „Burgerversammlung“, in Aegeri die „Thalgemeinde“ gleichzeitig Genossenversammlung, an der Beschlüsse über Bewirtschaftung und Nutzung der Allmende gefaßt wurden. Auch traf man an diesen Versammlungen anderweitige, die Allmende betreffende Verfügungen. So fanden in Aegeri alljährlich

¹⁴⁷⁾ Zug und Grüth gehörten ursprünglich zusammen. Rüttimann, Seite 105.

¹⁴⁸⁾ Aegeri und Zug warfen 1415 anlässlich der Achtung Herzog Friedrichs von Oesterreich die österreichischen Rechte ab. Oberägeri kaufte sich zudem 1679 mit Menzingen von den Abgaben an das Kloster Einsiedeln um 300 Gulden los, nachdem ein erster Versuch 1464 mißlungen war. Gfd. XIII, Seite 85 ff.

zwei Versammlungen statt; „zu Maien und zu Herbst“. In Zug fanden regelmäßig Bürgerversammlungen statt, an denen über die Allmendverhältnisse Beschlüsse gefasst wurden. 1345 beschloß eine Bürgerversammlung den Verkauf eines Stück Landes ab der Allmende¹⁴⁹⁾.

Da alle Bürger Genossen waren, hatte die Aufnahme ins „Burg“- bzw. „Thalrecht“ auch die Aufnahme ins Genossenrecht, d. h. die persönliche Berechtigung an der Allmende, zur Folge. Als aber das Land dichter bevölkert wurde und das „Burg- und Thalrecht“ wegen der damit verbundenen Allmendnutzung begehrter wurde, ließ man in Zug im XVII. Jahrhundert eine Aufnahme ins „Bürgerrecht“ wohl zu, betonte aber ausdrücklich, daß damit das Genossenrecht (Recht auf die Allmendnutzung) nicht gegeben sein solle. Solche Neubürger, welche an der Allmendnutzung nicht teilnehmen durften, hießen „Beisassen“¹⁵⁰⁾.

2. In der Gemeinde Baar bestanden neben der Libellgemeinde vier Allmendkorporationen, die Korporationen: Dorf, Inwil, Deinikon und Bickenstorf. Hier war die Allmende Sondergut der Korporationen.

In dieser Gemeinde hatten die Bewohner ursprünglich nicht mehr Rechte als die Bewohner der sogenannten unfreien zugerischen Gemeinden Cham und Steinhausen. Namentlich hatten sie kein Recht an der Allmende. Die Allmende gehörte nicht den Bewohnern des Dorfes, sondern den Grundherren. 1228 verkauft Habsburg an das Kloster Kappel: curiam in Barro cum quibasdam decimis et omne iure videlicet cum pascuis et nemoribus (Wunn und Weide) atque allis communitatibus sicut a parentibus nostris et a nobis hactenus possidebatur sub titulo emtionis iure perpetuo dedimus possiden-

¹⁴⁹⁾ Stadtarchiv Zug.

¹⁵⁰⁾ Vergl. Rüttimann, Seite 9; S. 104—115; 122 und 123.

dam" . . .¹⁵¹⁾. Der Grundherr wies den Bewohnern seines Hofes bzw. seiner im Hofe gelegenen Häuser die Nutzung seiner Allmende zu. Es bildete sich die Auffassung, daß die Nutzung der Allmende des Grundherren mit dem Besitze seines grundherrlichen Hauses verbunden sein müsse. Der Bewohner eines solchen Hauses bzw. das Haus selbst, hatte die Gerechtigkeit, d. h. die Berechtigung, die Allmende zu nutzen. Daneben hatte sich aber die Idee, daß man einem vom alten Verwandtschaftsverbande abstammenden Geschlechte angehören müsse, um nutzen zu können, erhalten. Während diese Idee in den unfreien zugehörischen Ortschaften Cham und Steinhausen gegen Ende des Mittelalters von den Grundherren unterdrückt wurde, was zu reinen Realnutzungsrechten führte, lebte in Baar (wie auch in Hünenberg) die Idee der persönlichen Zugehörigkeit zum Genossenverband mit dem Loskauf von den Grundherrschaften wieder mächtig auf, so daß sich hier Real- und Personalberechtigung in gleicher Weise ausbildeten. — Genosse war in Baar jeder, der zum Genossenverbande gehörte. Nutzniesser dagegen nur jener, der ein grundherrliches Haus bzw. später ein Genossenhaus bewohnte.¹⁵²⁾ Es bildete sich ein Gegensatz zwischen Nutznießern und Genossen. Auch in dieser Gemeinde traten die Genossen zu Genossenversammlungen zusammen, an denen die Bewirtschaftung und Nutzung der Allmende bestimmt wurde, an denen der Grundherr entweder selbst vertreten war oder sich vertreten ließ. Zur Teilnahme an der Genossenversammlung waren anfänglich alle Genossen berechtigt. Später aber durften nur mehr jene an der Genossenversammlung erscheinen, die gleichzeitig Nutznießer waren oder sich von einem solchen vertreten ließen¹⁵³⁾.

¹⁵¹⁾ Gfd., Bd. XXIV, Seite 198. Urkunde.

¹⁵²⁾ Die Genossenwohnungen waren ursprünglich an Zahl unbeschränkt. Es konnten neue gebaut werden. Erst 1843 wurden die Gerechtigkeitswohnungen endgültig festgelegt. Rüttimann 137—38.

¹⁵³⁾ Rüttimann, Seite 143, 110—115, 115—121, 126—146.

Schon der Gegensatz zwischen Genossen und Nutznießern bzw. zwischen Genossen, die an der Genossenversammlung teilnehmen konnten und solchen, denen die Teilnahme versagt war, hätte die Entstehung eigener (Auscheidung des) Allmendkorporationen zur notwendigen Folge gehabt. Der Hauptgrund aber, warum in Baar die Libell- oder Bürgergemeinde mit der Genossengemeinde nicht zusammenfallen konnte, war der Umstand, daß mit dem Uebergang der Allmende in das Eigentum der Grundherren die ursprünglich einheitliche Gemeinde mark in so viele Hofmarken aufgeteilt wurde, als Grundherrschaften in der Gemeinde bestanden. Mit dem Loskauf von den Grundherrschaften fiel zwar die Allmende wieder in das Eigentum der frei gewordenen Hofleute zurück. Die Vielheit der Genossenverbände aber blieb bestehen. In Baar gab es daher neben der Libell- oder Bürgergemeinde noch vier Allmendkorporationen: die Allmendkorporation Dorf, Blikendorf, Teinikon und Inwil. Die einzelnen Allmendkorporationen waren durchaus selbständige, von einander und von der Libell- oder Bürgergemeinde unabhängige Gemeinden. Jede Korporation entschied für sich an eigener Korporationsgemeinde über Nutzung und Bewirtschaftung der Allmende, über Aufnahme neuer Genossen etc. Jede Korporation hatte ihre eigenen Statuten.

Jeder Korporationsbürger war Bürger der Gemeinde Baar, umgekehrt aber gab es verschiedene Bürgerfamilien, die keiner Allmendgenossenschaft inkorporiert waren. Solche Bürger hießen „Beisassen“. Sie waren früher entweder vollberechtigte Genossen gewesen, hatten aber ihr Korporationsrecht infolge Strafurteil oder auf andere Weise verwirkt. Eine Verwirkung des Gemeinbürgerrechts war durch die Badenerbeschlüsse von 1551 ausgeschlossen —, oder die Beisassen waren früher Fremde gewesen, waren dann aber in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen worden, ohne das Korporationsbürgerrecht zu erwerben. Beisassen waren demnach alle Gemeindebürger, die nicht

Bürger oder Genossen einer der vier Allmend-Korporationen waren. Die Korporationsbürger und die Beisassen zusammen waren die Gemeindeleute von Baar und bildeten die Libellgemeinde Baar.

3. In der Gemeinde am Berg gab es in historischer Zeit keine Allmendgenossenschaft mehr. Wahrscheinlich ist alles Land kraft Einfangsrecht okkupiert und Sondereigentum geworden.¹⁵⁴⁾

III. Die Libellgemeinde war in Zug und Baar Trägerin der Patronatsrechte. In Aegeri und in der Gemeinde am Berg dagegen bestanden neben der Libellgemeinde eigene Kirchgemeinden, die als Träger der Patronatsrechte erscheinen.¹⁵⁵⁾

Die ältesten Kirchen in Stadt und Amt Zug sind die Kirchen von Zug, Baar, Neuheim und Aegeri (d. h. Oberägeri). Im Laufe der Jahrhunderte trennten sich von diesen alten Kirchen zwei neue Kirchen ab. Die ältere dieser Tochterkirchen ist die Kirche von Menzingen. Papst Sixtus IV. gestattete nämlich den Bewohnern von Menzingen, die bis 1479 nach Baar pfarrgenössig waren,¹⁵⁶⁾ die Errichtung einer selbständigen Pfarrei mit Bulle vom 12. Juli 1479. Die jüngere Tochterkirche ist die Kirche von Unterägeri. Ursprünglich eine Filialkirche von Oberägeri, trennte sie sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts von ihrer Mutterkirche los. Als Gründer dieser Pfarrei bezeichnen die Quellen den ersten Pfarrer Dr. Fliegauf, der als guter Kenner des kanonischen Rechtes beim bischöflichen Ordinariate in Konstanz die kirchliche Trennung Unterägeris von Oberägeri durchführte.

Die ersten Inhaber der Patronatsrechte (Präsentations-, Schutz- und Sustentationsrechte) waren die jeweiligen Gründer der Kirchen selbst gewesen. Bei den ältern

¹⁵⁴⁾ Rüttimann, Seite 145.

¹⁵⁵⁾ Vergl. Näheres darüber Müller: Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug. Freib. Diss. 1912.

¹⁵⁶⁾ Geographisches Lexikon der Schweiz: Menzingen.

Kirchen waren die Patronatsrechte unter der Herrschaft des Lehensstaates durch Kauf oder Schenkung vorwiegend in den Besitz umliegender Gotteshäuser gekommen. So hatte seit dem Eintritt in den Bund das Kloster Kappel die Patronatsrechte in Baar und Neuheim, Einsiedeln die Patronatsrechte in Aegeri. In Zug standen die Patronatsrechte beim Eintritt in den Bund der Herrschaft Oesterreich zu. „Die Herrschaft lihet auch die Kirchen ze Zug“¹⁵⁷⁾

Bei der Gründung der Tochterkirchen Menzingen und Unterägeri wurden natürlich die Erbauer und Donatoren der neu erbauten Kirche Träger der Patronatsrechte. Erbauer und Donatoren waren in Menzingen die Bewohner selbst. Ihnen wurde denn auch die oben erwähnte Bulle, das Patronatsrecht, ausdrücklich erteilt. In Unterägeri war anfänglich der Pfarrer Fliegauf selbst Inhaber der Patronatsrechte. Er setzte dann mit Testament vom 8. September 1734 die Pfarrgenossen als Erben des Patronatsrechtes ein.

In den alten Pfarrgemeinden Zug, Baar, Neuheim und Oberägeri gingen die Patronatsrechte im 15. Jahrhundert und 16. Jahrhundert ebenfalls an die Gemeinden über. Die Stadt Zug erlangte das Patronatsrecht ihrer Kirche infolge Aechtung des Herzogs Friedrich von Oesterreich, wodurch den Eidgenossen das Recht der freien Vergbung aller weltlichen und geistlichen Reichslehen des Hauses Oesterreich zugestanden wurde. Das Patronatsrecht wurde ihr mit Freiheitsbrief vom 21. Dezember 1433 ausdrücklich bestätigt. Neuheim benützte anlässlich eines Zehntenstreites mit dem Kloster Kappel die Gelegenheit, sich von den Zehntenrechten des Klosters und dem damit verbundenen Kirchensatze loszukaufen. 1526 trat Kappel, nachdem es zur Reformation übergetreten war, die ihm seit drei Jahrhunderten zustehenden Patronatsrechte über

¹⁵⁷⁾ Oesterreichisches Urbar. Stadlin IV, S. 731 ff., daselbst abgedruckt.

die Kirche zu Baar um 3300 Gulden an die Gemeinde ab. Aegeri, welches im 17. Jahrhundert mit seinen Filialen Wilägeri (Unterägeri) und Hauptsee nur eine Pfarrei bildete, riß 1602 die bisher dem Kloster Einsiedeln zustehenden Patronatsrechte an sich. Als nämlich in diesem Jahre die Stelle des Pfarrers frei geworden war, schritt die Gemeinde selbst zur Wahl eines Pfarrers. Der Erwählte erbat sich die Bestätigung des Abtes, die ihm auch gewährt wurde. Als das Kloster 1668 seine Rechte wieder geltend machte, protestierte die Gemeinde und berief sich darauf, daß sie die letzten neun Pfarrer bereits frei in offener Gemeinde gewählt habe. Es kam zu einem Vergleich, nach welchem die Gemeinde das Wahlrecht des Pfarrherrn beibehielt. Der Erwählte mußte aber vom Abte von Einsiedeln bestätigt und von diesem dem Bischof präsentiert werden.

Nachdem einmal die Patronatsrechte an die Pfarrgenossen übergegangen waren, gestalteten sich die Verhältnisse in den einzelnen Libellgemeinden kurz folgendermaßen: In Zug und Baar, wo alle Bürger Pfarrgenossen der gleichen Kirche waren, waren die Patronatsrechte an die Libellgemeinde übergegangen. Hier gingen daher Libell- und Pfarrgemeinde in einander über. Anders war es in der Gemeinde am Berg und Aegeri, wo die Bürger Pfarrgenossen verschiedener Kirchen waren. Hier bildeten die Pfarrgenossen eigene von der Libellgemeinde unabhängige Pfarrgemeinden, die sich im 19. Jahrhundert sogar zu eigenen politischen Gemeinden herausbildeten.

b) Die Rechtsgrundlagen der Libellgemeinden.

I. Die Grundlage des gesamten Rechtszustandes in der Stadt und in den Gemeinden des Amtes waren die althergebrachten Gewohnheiten. Daneben bildeten auch die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen eine neue bedeutende Rechtsquelle. Die älteste Sammlung und Nieder-

schreibung der Gewohnheiten stellt das Bürgerbuch von Zug dar,¹⁵⁸⁾ dessen Errichtung Renaud mit Recht in das Jahr 1435 verlegt, in welchem Jahre die Alt-Stadt samt Archiv in den See versank. Dem Bürgerbuch von 1435 mochte wahrscheinlich eine noch ältere Sammlung des städtischen Statutarrechtes vorausgegangen sein. Es hatte nach Renaud einen doppelten Zweck. „Einerseits wurden die Aufnahmen ins Bürgerrecht in demselben verzeichnet, anderseits wurden Gemeindepeschlüsse und Verordnungen der Stadtbehörden, sowie andere für das städtische Verhältnis wichtige Urkunden (z. B. Kaufbriefe und Kundschaften) daselbst eingetragen. Den wichtigsten Teil dieses Buches bilden eine Reihe von Bestimmungen, welche ohne Jahreszahl und ohne einzelne Ueberschriften unter der allgemeinen Bezeichnung „Gar alte Verordnungen“ auf Fol. 7—13 eingeschrieben sind. Diese „Gar alten Verordnungen“, welche wohl ein Inbegriff von Gewohnheiten und Beschlüssen sind, die schon zur Zeit der Errichtung des Stadtbürgerbuches galten und zur bessern Erinnerung vom Stadtschreiber in dasselbe eingetragen wurden, enthalten den Kern des städtischen Rechtes. Den wesentlichen Inhalt bilden aber Bestimmungen über die Leistungen, welche demjenigen, der in das Bürgerrecht aufgenommen werden soll, obliegen, über die Rechte der Bürger, über „pfänden und schulden“, über „stöss“, über „liegende Güter“, über „libding“, über „Einungsbußen umb schimpfworte und schlägerey“, sowie über Stadtzoll und Ohmgeld. Unter den späteren Verordnungen mit bestimmtem Datum: „die Zugordnung gegen Hintersässen umb Haus und Güter“, vom Jahre 1538 und 1550, die Beschlüsse über den „ewigen Zug umb Haus und Güter gegen Fremde“ vom Jahre 1598, 1619 und 1684, und endlich die Verordnung von 1551, durch welche der Einzug der Ussburger auf 15 Gulden, derjenige der Hintersässen auf 30 Gulden gestellt wird“.

¹⁵⁸⁾ Pergamentband auf der Korporationskanzlei Zug.

II. Mit dem Loskauf von den Grundherrschaften im Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts gingen auch in den Gemeinden des Amtes die bezüglichen Rechte, besonders die Verwaltung der betreffenden Gebietsteile, die zum Teil von jeher Sache der Genossenversammlungen war, an die Gemeinden über. Damit eröffnete sich auch hier in den Gemeindebeschlüssen eine neue Rechtsquelle. Die Sammlung dieser Beschlüsse und Gewohnheiten fällt größtenteils ins XVI. Jahrhundert. 1415 errichteten die Leute am Berg ihr *B e r g r e c h t*,¹⁵⁹⁾ das 1517 vom Stadt- und Amtrat gutgeheißen wurde. Es enthält vorzüglich Bestimmungen über die Aufnahme in die Gemeinde und über das Zugrecht. Es wurde später vielfach ergänzt und modifiziert, bis es allmählich außer Gebrauch kam. — Gegen Ende des 16. Jahrhunderts¹⁶⁰⁾ wurden in der Gemeinde Baar die sogenannten *G e m e i n d s a r t i k e l* gesammelt und niedergeschrieben und im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrmals ergänzt. Sie enthalten vorwiegend Bestimmungen über Aufnahme ins Bürgerrecht, Erneuerung und Verlust des Bürgerrechtes, über die Annahme zu Hintersässen, über die Verfassung der Gemeindeversammlung, über die Räte und Gemeindebeamten, über das Zugrecht, über das von fremden Weibspersonen einzubringende Heiratsgut (Heirathsartikel) und über den Einiger, „was er zu richten hat“. — Am spätesten errichtete die Gemeinde Aegeri ihre *T h a l s t a t u t e n* (1684,¹⁶¹⁾ die im Laufe des 18. Jahrhunderts manigfache Ergänzungen und Abänderungen

¹⁵⁹⁾ Ungedruckt im Privatbesitz von alt Landammann Weber in Zug.

¹⁶⁰⁾ Den Grundstock zu den Gemeindsartikeln bildet ein Beschuß der Rät und Gemeindelüt von Baar vom Jahre 1582, der in einem unter Stadt- und Amt-Siegel verwahrten Pergamentbrief enthalten ist. Eine gedruckte Ausgabe der Gemeindsartikel existiert nicht, dagegen findet sich bei Stadlin III, S. 355, eine kurze Inhaltsangabe derselben.

¹⁶¹⁾ Abgedruckt bei Letter: „Aegeri, Land und Leute“, S. 380 ff. Oberägeri 1909.

erfuhren. Sie enthalten ähnliche Bestimmungen wie das Bergrecht und die Gemeindsartikel.

III. Alle diese Statutarrechte sind keine einmaligen Kodifikationen, sondern eine chronologische Zusammenstellung der seit ihrer Errichtung bis zu ihrem Untergang gefassten Gemeindebeschlüsse. Sie enthalten vom Stadt- und Amtbuch abweichende, meist aber dasselbe ergänzende Bestimmungen.

2. Die Organe der Libellgemeinden.

a. Bürger und Bürgerversammlung.

aa) Bürger.

I. Erwerb des Bürger-, Tal-, Berg- und Gemeinderechts. Das Bürgerrecht der einzelnen Libellgemeinden konnte auf drei Arten erworben werden.

1. Durch Geburt, d. h. durch Abstammung von einem Bürger-, Tal-, Berg-, oder Gemeindemann. Uneheliche Kinder folgten dem Stande der Mutter. War die Mutter eine Nichtbürgerin, so war es auch das Kind. Der Vater konnte jedoch das Kind legitimieren lassen. Die Legitimation erfolgte in der Stadt durch den Rat, in den Gemeinden des Amtes durch die Bürgerversammlung. Laut Ratsprotokoll von 1526 und 1544 legitimierte der Stadtrat außereheliche Kinder gegen Erlegen einer Geldsumme, die bald 8, bald 20, bald nur 5 Pfund betrug. Die Legitimation war nichts anderes, als die in Deutschland durch Kaiser und Landesherrn ausgesprochene „legitimatio per rescriptum principis“. Sie tilgte nicht nur den Makel der unehelichen Geburt, sondern stellte den Bastard auch erbrechtlich den ehlichen Kindern gleich.¹⁶²⁾ In der Gemeinde am Berg erhielt auch der von einem Bergmann erzeugte außereheliche Sohn einer Nichtbürgerin das Bergrecht, sofern er seinem Vater „bei Eiden zugetauft und gegeben wurde.“¹⁶³⁾

¹⁶²⁾ Renaud, Seite 24.

¹⁶³⁾ Bergrecht. Beschuß von 1619, S. 49.

2. Durch Verehlichung. Fremde Frauen erwarben durch Verehlichung mit einem Burger, Tal-, Berg- oder Gemeindemann ohne weiteres das Burg-, Berg-, Tal- oder Gemeinderecht. Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß die Frau, wenn sie noch als Hörige geboren war, sich von allen Pflichten der Leibeigenschaft befreit haben mußte, damit nicht nach dem alten Rechtsatze die Kinder der „ärgern Hand“ folgten. In Aegeri war es einem Talmann gänzlich untersagt, eine Leibeigene oder „sehlige“^{163a)} aus den Höfen oder andern Orthen har, wo sie den Fahl noch haben“, zu heiraten, damit der „Fahl“ nicht mehr in die Gemeinde komme.¹⁶⁴⁾ Ferner mußte eine Fremde in der Lage sein, sich über den Besitz eines gewissen Vermögens (Existenzminimum), das zwischen 100 und 200 Gulden variierte, auszuweisen. In der Regel wurde ein Unterschied gemacht, ob die betreffende Frau Bürgerin einer der vier Libellgemeinden oder ganz fremd war. Die Libellgemeinden handelten im allgemeinen nach dem Grundsatz der Reciprozität.¹⁶⁵⁾ Wollte z. B. ein Talmann von Aegeri eine Stadtbürgerin heiraten, so mußte diese den Nachweis eines Baarvermögens von 200 Gulden leisten.¹⁶⁶⁾ In gleicher Weise wurde Aegeri von Zug gehalten. Gehörte die Frau keiner der vier Gemeinden an, so mußte sie 100 Kronen eigenes Gut haben und zwar in Baargeld oder an habhaften Mitteln, „ohne Anschlag der Kleider und hausrätlichen Sachen“. Seit 1746 mußte sie diese 100 Kronen ein Jahr lang auf dem Rathause hinterlegen.¹⁶⁷⁾ In Baar betrug das geforderte Existenzminimum 100 Kronen Bargeld.

Wurde eine dieser Bestimmungen nicht gehalten, so erwarb die betreffende Frau das Burger-, Berg-, Tal- oder Gemeinderecht nicht. Zudem verlor der Ehemann sein

^{163a)} „sehlige“ = solche.

¹⁶⁴⁾ Talrecht, Art. 27, Gesetz von 1712 und 1716. Art. 3.

¹⁶⁵⁾ Bergrecht, Seite 87.

¹⁶⁶⁾ Talrecht, Art. 30.

¹⁶⁷⁾ Talrecht, Art. 29, 41. Gesetz von 1769.

Burg-, Tal-, Berg- oder Gemeinderecht. Er durfte in Baar nicht einmal mehr in die Gemeinde ziehen.¹⁶⁸⁾

3. Außer durch Geburt und Verehlichung konnte das Burg-, Tal-, Berg- und Gemeinderecht nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Bürgerverband erworben werden.

Zur Aufnahme ins Bürgerrecht bedurfte es vorerst in allen vier Libellgemeinden der Zustimmung der Bürgerversammlung, d. h. der Mehrheit der an der Gemeinde teilnehmenden Burger, Tal-, Berg- oder Gemeindelute. In Baar hatten vier oder fünf „alte Gemeindslüth“ das Recht, „solches in acht oder 14 Tagen zu wehren“. Die zweite Bedingung, welche der zu erfüllen hatte, welcher zu einem Burger, Berg-, Tal- oder Gemeindemann angenommen werden wollte, war die Bezahlung einer Einzugsgebühr. Diese war ursprünglich sehr gering oder überhaupt gar nicht gefordert. In Zug mußte der Neubürger nach den ältesten Verordnungen¹⁶⁹⁾ „dem Ammann zwei Maß Wein und jedem Ratsherr ein Maß Wein und dazu der Stadt 20 Pfund guter Zugerwährung und eine gute neue Armbrust, die zwei rheinischer Gulden wert war, geben und für alles gute Trostung“ (d. h. Bürgschaft). Seit 1508 betrug der Einzug 8 Gulden; seit 1551 wurde unterschieden, ob es sich um einen „Ußburger“ (Bürger einer der drei Gemeinden des Amtes) oder um einen „Hintersäß“ handelte. Jener zahlte 15 Gulden, dieser 30 Gulden Einzug. Konnte der einziehende „Ußburger“ auf Ahnen verweisen, die innert 100 oder 200 Jahren in der Stadt gewohnt hatten, so konnte ihm der Rat seit 1591 den Einzug erlassen, andernfalls zahlte er seit dieser Zeit 40 Gulden Einzug. In der Gemeinde am Berg betrug die Einzugsgebühr zur Zeit der Errichtung des Bergrechts 100 Pfund Zugerwährung,¹⁷⁰⁾ gleichgültig, ob

¹⁶⁸⁾ Gemeindsartikel von Baar, Heurathsartikel.

¹⁶⁹⁾ „gar alte Verordnungen“, Burgerbuch.

¹⁷⁰⁾ Bergrecht. Gesetzt von 1517.

der die Aufnahme ins Bergrecht Nachsuchende fremd oder Bürger einer andern Libellgemeinde war. Doch sollte er im letztern Fall „fründlicher und gütlicher gehalten werden“. In Aegeri scheint eine Einzugsgebühr nicht üblich gewesen zu sein. Voraussetzung zur Aufnahme ins Tal- und Genossenrecht war, daß er im Tale Land besaß, „sieben schuh lang und breit“. ¹⁷¹⁾

Seit dem 16. Jahrhundert wurde das Bürgerrecht in den Libellgemeinden zufolge der pekuniären Genüsse, welche damit verbunden waren, von den Fremden sehr gesucht, anderseits aber auch von den Bürgern selbst sehr hoch eingeschätzt.

Seit dem Aufkommen der fremden Kriegsdienste floß viel Geld ins Land. Vor allem suchten die französischen Könige durch reichliche und regelmäßige Geldspenden die Schweizerkantone für sich zu gewinnen. Seit 1517 bezog jeder der 13 alten Orte jährlich 2000 Fr. Pension (Pension de paix et d'alliance, Fried- und Bundesgelder). Diese Summe wurde 1673 auf 3000 Franken erhöht. Diese Pensionsgelder wurden in Stadt- und Amt Zug an die Gemeinden verteilt. Die Gemeinden legten diese Gelder nach Gutdünken entweder in den Gemeindeschatz oder verteilten sie unter die Bürger. Die Verteilung unter die Bürger beruhte auf der Auffassung, daß jeder Bürger ein Bundesgenosse des französischen Königs sei und als solcher ein Recht auf einen proportionalen Anteil an den Bundesgeldern habe. In ähnlicher Weise trugen auch die zur Bekämpfung des Trölens eingeführten Auflagen der Landvögte und Räte, welche diese an die Wähler zu bezahlen hatten, dazu bei, die pekuniären Genüsse der Bürger zu erhöhen. Schließlich mögen auch in den Gemeinden Zug und Aegeri, wo mit dem Bürgerrecht die Nutzungs- berechtigung an der Allmende gegeben war, die intensive Bewirtschaftung der Allmende einen erhöhten Korporationsnutzen zur Folge gehabt haben.

¹⁷¹⁾ Rüttimann, S. 108.

Um nun alle diese Genüsse möglichst wenigen zu kommen zu lassen, fing man an, die Aufnahme von Neubürgern zu erschweren, indem man anfänglich durch Erhöhung der Einzugsgebühr die Bewerberzahl verringerte, später sogar für gewisse Zeiträume die Aufnahme von Neubürgern ganz verbot. Die Einzugsgebühr betrug in Zug seit 1671 300 Gulden, seit 1709 sogar 200 Gulden auf jeden Mannskopf.¹⁷²⁾ Ueberdies mußte der neueinziehende Bürger 400 Gulden für seine einziehende Frau hinterlegen und seine Töchter mußten ebenfalls 100 Gulden Einzug bezahlen, sofern sie bürgerliche Gefälle (Allmendnutzen etc.) beziehen wollten. Seit dem 17. Jahrhundert wird die Aufnahme von neuen Bürgern wiederholt verboten. Zug beschloß 1671 innert 20 oder 30 Jahren keinen „Ußbürger“ (sc. Hünenberger) mehr anzunehmen. Schon 1608 war ein Verbot vorausgegangen, bei Leib und Lebensstrafe innert 50 Jahren einem zum Bürger anzunehmen. Die Gemeinde am Berg beschloß 1729,¹⁷³⁾ innert 20 Jahren keinen zu einem Bergmann anzunehmen, nachdem sie schon 100 Jahre früher (1611) die Annahme eines Bergmanns für 15 Jahre untersagt hatte. In Baar wurde 1581 beschlossen, innert 10 Jahren keinen mehr zu einem Gemeinmann anzunehmen.¹⁷⁴⁾ Von diesen Bestimmungen wurde in der Regel in allen Libellgemeinden eine Ausnahme gemacht, „wenn sich jemand in einem Landkriege besonders tapfer und ritterlich gehalten hatte“, oder den Glauben und das Vaterland beschirmen geholfen hatte“.¹⁷⁵⁾ Abgesehen von diesen Ausnahmefällen war es bei Verlust des Burg-, Tal-, Berg- und Gemeinderechts strengstens untersagt, während der Dauer des Verbotes die Annahme von Fremden oder Hintersassen zu Bürgern zu beantragen.¹⁷⁶⁾

¹⁷²⁾ Bürgerbuch.

¹⁷³⁾ Bergrecht.

¹⁷⁴⁾ Gemeindsartikel von 1581 und 1670.

¹⁷⁵⁾ Bürgerbuch 1608. Bergrecht 1729.

¹⁷⁶⁾ Bürgerbuch 1608. Bergrecht 1729.

Der Neubürger war den alten Bürgern nicht ohne weiteres gleichberechtigt, sondern in verschiedenen Beziehungen schlechter gestellt.

In den Gemeinden mit Personallnutzung wurde dem Neubürger, was später häufig zu geschehen pflegte, bei der Aufnahme ins Bürgerrecht die Aufnahme ins Genossenrecht ausdrücklich versagt. Er gehörte zu den Beisassen. In Zug war der Neubürger lebenslänglichämterunfähig.¹⁷⁷⁾ In Baar gehörte er nicht zu den „alten Gemeindlüt“, denen ein besonderes Einspracherecht an der Gemeindeversammlung zustand. In der Gemeinde am Berg konnten „angenommene Bergleute alles mindern und mehren, ohne das Gemeindegut „Wann ein erkaufter Bergmann einen Stoß (Streit) gewun mit einer Gemeind um das Bergrecht, so soll beide Teile Recht nehmen und geben vor dem Stab zu Zug. Was da gesprochen, dabei soll es bleiben“. ¹⁷⁸⁾ Wurde der Neubürger bloß zum Beisassen angenommen, so war er auch von der Allmendnutzung ausgeschlossen.

II. Erneuerung und Verlust des Burg-, Tal-, Berg- und Gemeinderechts. Das Bürgerrecht der Libellgemeinden konnte auf zweifache Weise verloren gehen. Einmal war der Verlust desselben eine sehr beliebte Strafe für „alles Raten und Taten“ gegen Beschlüsse der Libellgemeinden wie auch für Uebertretungen statutarrechtlichen Satzungen. Der zweite Verlustgrund war die nicht rechtzeitige Erneuerung des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht von Zeit zu Zeit zu erneuern war Pflicht eines jeden nicht in der Bürgergemeinde wohnhaften Bürgers. Die ausführlichsten Bestimmungen über Erneuerung des Bürgerrechts finden sich in

¹⁷⁷⁾ „Verordnung, wie die neueinziehenden Bürger gehalten werden sollen“. Burgerbuch, Ges. 1744.

¹⁷⁸⁾ Bergrecht, Ges. 1732—33.

den Gemeindsartikeln von Baar. Nach einem Gesetz von 1647 galt folgendes:

„Gemeindedeute, die außerhalb der Gemeinde wohnen, sollen alle 10 Jahre das Gemeinderecht erneuern, bei Verlust desselben im Unterlassungsfall“.

„Davon dispensiert ist nur, wer in fremden Landen in Kriegen oder Garden, oder sonstwo wandelbar ist.“
„Kommt ein solcher zu Land, so soll er darnach innert „Jahresfrist das Gemeinderecht erneuern.“

„Wer das Gemeinderecht erneuert, der soll der Gemeinde 1 Gulden geben und 10 Schilling Einschreibebühr. Auch soll er sich persönlich stellen, wenn immer es ihm möglich sei, ansonst es ihm nicht erneuert werden soll.“¹⁷⁹⁾

In Zug mußte die Erneuerung alle 6 Jahre vorgenommen werden. In der Gemeinde am Berg, wie in Baar, alle 10 Jahre. Auch hier war persönliches Erscheinen gefordert. Die in fremdem Kriegsdienst befindlichen Bürger waren ebenfalls von der Erneuerungspflicht befreit.¹⁸⁰⁾ Das Talrecht von Aegeri enthält keine Bestimmungen über Erneuerung des Talrechtes. Es ist aber anzunehmen, daß in dieser Gemeinde ähnliche Vorschriften, wie in den drei andern Libellgemeinden galten.

III. Den Gegensatz zu den Bürgern bildeten die Landsfremden. Eine Zwischenstellung nahmen die sogenannten „Hintersässen“ ein, d. h. jene in der Stadt oder einer Gemeinde des Amtes niedergelassenen Nichtbürger, denen von der Bürgerversammlung die Niederlassung ausdrücklich erlaubt worden war und die deshalb zum Unterschied von den Landsfremden in gewissen rechtlichen Beziehungen zu den Gemeinden standen.

a) Die Annahme zu einem Hintersäß erfolgte, wie die Annahme zu einem Bürger, nur mit Zustimmung der

¹⁷⁹⁾ Gemeindsartikel von Baar. Gesetz von 1647.

¹⁸⁰⁾ Burgerbuch. Gesetz von 1708. Bergrecht. Gesetz von 1517, 1730.

Libellgemeinde (Bürgerversammlung) und gegen Bezahlung einer Einzugsgebühr.¹⁸¹⁾ Außerdem mußte, wer zu einem Hintersäß angenommen werden wollte, ein „gutes Mannrecht“ beibringen und eine gewisse Geldsumme als Bürgschaft und „Trostung“ hinterlegen. Der Einzug betrug in der Gemeinde am Berg 20 Gulden, sofern der Hintersäß in der Gemeinde geboren, 30 Gulden, sofern er außerhalb der Gemeinde geboren war.¹⁸²⁾ In Baar betrug der Einzug für beide 100 Kronen.¹⁸³⁾ In gleicher Weise, wie die Neuaufnahme von Bürger, wurde die Annahme zu Hintersässen im Laufe der zwei letzten Jahrhunderte der alten Eidgenossenschaft durch Erhöhung der Einzugsgebühren erschwert oder zeitweise ganz verboten. In Zug wurde schon 1597 verboten, innert 5 Jahren einen Insäß anzunehmen, es sei denn, man habe einen Handwerksmann nötig. In der Gemeinde am Berg wurde 1747¹⁸⁴⁾ die Annahme von Hintersäßen ganz verboten, 1763 dahin gemildert, daß die Annahme von Hintersäßen an die Einstimmigkeit der Gemeinde geknüpft wurde. Dies war wohl auch in Baar der Fall, wo ein Hintersäß nur von einer „gantzen Gemeind“ angenommen werden konnte.¹⁸⁵⁾

b) Rechtliche Stellung. Der Hintersäß war politisch rechtlos. Er war von der Libellgemeinde und damit auch von der Landsgemeinde ausgeschlossen,

¹⁸¹⁾ Gemeindsartikel, Ges. von 1665. „Kein Hintersäß dürfe einziehen und keiner beherbergt werden ohne Vorwissen meiner Herren bei 5 Kronen Busse zu H. der Gemeinde“. Bergrecht, Ges. von 1602: „Soll niemand einen Hintersäß beherbergen, der den Einzug nicht bezahlt hat, widrigenfalls er für denselben den Einzug bezahlen soll“. . . . „Hintersäß der aus der Gemeinde zieht und über kurz oder lang wieder zurückkehrt, soll den Einzug von neuem bezahlen“.

¹⁸²⁾ Bergrecht, Gesetz von 1612.

¹⁸³⁾ Gemeindsartikel, Ges. von 1559, das 1165 bestätigt wurde.

¹⁸⁴⁾ Bergrecht, Ges. von 1747 und 1767.

¹⁸⁵⁾ Gemeindsartikel, Ges. von 1665.

gleichviel ob er Angehöriger eines ganz fremden Staates oder eines eidgenössischen Standes war. Ja selbst die zu Hintersäßen angenommenen Bürger einer der vier Libellgemeinden, die in einer andern als ihrer Heimatgemeinde wohnten, waren von der Libellgemeinde, dagegen nicht von der Landsgemeinde ausgeschlossen. Da sie aber in Eid und Pflicht genommen wurden, mußten sie an einem besondern Tage, in Baar am Samstag nach der Maiengemeinde, oder sonst an einem gelegenen Tage dem Rate den Eid schwören.¹⁸⁶⁾ Die Hintersäßen waren zum Militärdienst verpflichtet, konnten aber keine Hauptmannsstelle bekleiden.¹⁸⁷⁾

Von der Nutzung der Allmende waren die Hintersäßen vollständig ausgeschlossen. Ob ihnen auch, wie in Glarus und Appenzell A.-Rh. ohne besondere Erlaubnis alles Fischen und Jagen verboten war, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Sehr lästig für die Hintersäßen waren die Beschränkungen, denen sie mit Rücksicht auf den Erwerb von Liegenschaften und den Betrieb von Gewerben unterlagen. Kaufte ein Hintersäß ein Grundstück, so mußte er den Kauf ausrufen lassen. Das Grundstück konnte darnach von einem Bürger gezogen werden. In Baar dauerte z. B. der Zug gegen Hintersäßen (auch Beisäßen geheißen), die weder Berg-, noch Talleute, noch „Burger“ waren, 10 Jahre, andernfalls nur ein Jahr vom Verkünden in der Kirche an gerechnet.¹⁸⁸⁾ In Baar galt das Zugrecht auch beim Holzkauf. Der Käufer mußte den Kauf ausrufen lassen und dem Weibel anzeigen. Der Zug dauerte alsdann „von St. Gallentag 14 Tage“. Die Beschränkung beim Betriebe bürgerlicher Gewerbe bestand nachweisbar in Zug. Hintersäßen durften in der Stadt

¹⁸⁶⁾ Gemeindsartikel, Ges. von 1559 und 1665.

¹⁸⁷⁾ Blumer II, S. 324; Stadlin IV, S. 607.

¹⁸⁸⁾ Gemeindsartikel, Ges. von 1559 und 1665.

¹⁸⁹⁾ Ebenda.

nicht Handel und Gewerbe zugleich betreiben. 1643 wurde ihnen jeder Handel untersagt, so daß ihnen von da ab nur mehr das Gewerbe zugänglich blieb.¹⁹⁰⁾

bb) Die Bürgerversammlung (Gemeinde).

I. Namen, Arten und rechtliche Natur der Bürgerversammlung. Wie wir in der Stadt Zug neben dem Rate frühzeitig eine Bürgergemeinde finden, so treffen wir auch in den Gemeinden des Amtes seit dem Eintritt in den Bund eine Versammlung der Tal-, Berg-, und Gemeindefreunde an. Diese Versammlungen heißen Gemeinden.

In der Gemeinde lag die oberste Gewalt der einzelnen souveränen Libellgemeinden. Wie in den Landsgemeinden die Landsgemeindedemokratien, so verkörperte sich in ihr der Staat. Gemeinde, Burger, Berg- und Talleute sind gleichbedeutende Ausdrücke. Man schwört der Gemeinde; den Burgern, Berg- und Tal- oder Gemeindefreunden ist man zu Fuß verfallen. Die alte Amtssprache brachte die rechtliche Natur der Gemeinde trefflich zum Ausdruck, indem sie dieselbe als „h o c h e n G e w a l t“ bezeichnete. Sie war auch tatsächlich, soweit nicht die Souveränität der Libellgemeinden durch die übergeordnete Souveränität von Stadt und Amt beschränkt war, der souveräne Herrscher, der alle der höchsten Gewalt zustehenden Geschäfte selbst erledigte.

Dies galt aber nicht von jeder Gemeinde, sondern nur von der „gebotenen“ oder „b e e i d i g t e n“, d. h. bei Eiden versammelten und infolgedessen der Dingpflicht unterstellten Gemeinde. Beeidigt waren alle jene Gemeinden, an denen teilzunehmen bei dem Eide, den jeder Bürger dem Ammann zu Zug geschworen hatte, strengstens geboten war. Die älteste beeidigte Gemeinde war die Maiengemeinde, d. h. die am ersten Sonntag nach

¹⁹⁰⁾ Stadlin IV, S. 607, Note 106.

der Maienlandsgemeinde stattfindende Bürgerversammlung, an der neben der Bestellung der Räte und Amtleute der Gemeinde auch die Gemeindestimmen für die dem Referendum unterstehenden Beschlüsse und Gesetze von Stadt und Amt abgegeben wurden. Die Maiengemeinde war ohne weiteres bei Eiden versammelt. Dies galt in Baar auch für die Martinigemeinde, eine alljährlich im Monat November stattfindende Gemeinde. Alle übrigen Gemeinden mußten, sofern sie wie die Maiengemeinde als höchste Gewalt auftreten wollten, ausdrücklich bei Eiden geboten werden, widrigenfalls sie als unbeeidigte oder nicht gebotene Gemeinden nur abgeleitete Befugnisse hatten und als mindere Gewalt nicht in Beschlüsse der gebotenen Gemeinde eingreifen durften.

In Zug, wo der Rat allmählich zu einer die Bürgergemeinde in ihren Befugnissen ziemlich beschränkenden Machtstellung gelangte, genügte in ruhigen Zeiten die Maiengemeinde zur Erledigung der Geschäfte. Ebenso in Aegeri, wo beinahe alle Bestimmungen des Talrechts vom Monat Mai datieren. Auch in der Gemeinde am Berg wurden die meisten das Bergrecht ergänzenden Beschlüsse von einer beeidigten Maiengemeinde gefaßt. Daneben finden sich auch zahlreiche Beschlüsse, die von beeidigten Gemeinden im Hornung, April, März, Juni oder auch an einer Martinigemeinde gefaßt wurden. Ob auch in dieser Gemeinde die Martinigemeinde ohne weiteres bei Eiden versammelt war, ist zweifelhaft. Die Tatsache, daß später der Seckelmeister an der Martinigemeinde gewählt oder bestätigt wurde, spricht dafür.¹⁹¹⁾ Ebenso der Kastvogt.

II. Tätigkeit der Bürgerversammlung.
Der Kreis der Befugnisse der Gemeinde war innerhalb der Schranken ihrer Souveränität durch Gewohnheit und Satzung umschrieben. Eine strenge Kompetenzausscheidung gab es in den Libellgemeinden so wenig, wie in Stadt und Amt.

¹⁹¹⁾ Bergrecht, Gesetz vom 15. Mai 1758.

1. Die Geschäfte der Gemeinde waren vor allem Wahlgeschäfte. Die Bürgerversammlung wählte die Mitglieder des Rats, die Ratsherren („Myne Herren“), die Amtsleute, den Schreiber, den Seckelmeister, den Weibel und die niedern Beamten, die nicht vom Rate ernannt wurden. In der Stadt Zug wählte die Burgergemeinde auch die Vögte in die städtischen Untertanenlande. Eine Ausnahme bestand für den Obergvogt von Hünenberg, den die Hünenberger selbst aus der Mitte der Stadtbürger wählten. Was in den Gemeinden des Amtes selbstverständlich war, wurde 1714 in der Stadt ausdrücklich im Burgerbuch niedergelegt. Es scheint, daß der Stadtrat die Befugnisse der Burgergemeinde zu schmälern suchte. Daher wurde in diesem Jahre bestimmt: „Die Bürger sollen ihre Räte, Schreiber, Weibel selbst bestehen und entstehen“.

Das Gegenstück des Wahlrechts war das Abberufungsrecht. 1585 entsetzte die Burgergemeinde von Zug zwei Ratsherren, „zu zeigen, daß sie Macht und Gewalt dazu habe“. Dieses Recht wurde auch durch ein schiedsrichtliches Urteil der V Orte vom 10. Dezember 1585 garantiert. Dieser Schiedsspruch bestimmte, „die Räte sollen im Maimonat gewählt werden, können aber auch im Laufe des Jahres entsetzt werden, wenn die Mehrheit Ursache dazu zu haben vermeine“.¹⁹²⁾

2. Die Gemeinde war oberster Gesetzgeber in allen Gemeindeangelegenheiten. Sie kam jedoch selten in den Fall, dieses Recht auszuüben, da alten Gebräuchen und Harkommen getreulich nachgelebt wurde. Auch war die Gesetzgebung, soweit es sich um Abänderung oder Aufhebung älterer Gesetze und Gebräuche handelte, sehr erschwert. Als oberster Gesetzgeber entschied die Gemeinde über die Verteilung und Verwendung der Bundesgelder, der Pensions-, Fried- und Ehrengelder. Sie bestimmte Auflagen, erließ Tröldmandate, regelte den Zug

¹⁹²⁾ Renaud. Stadlin, S. 430, Bd. IV.

um Güter, die Verhältnisse der Hintersäßen, bestimmte deren Einzug und entschied über Neuaufnahme von Bürgern.

3. **R i c h t e r l i c h e** Befugnisse standen der Gemeinde keine zu, dagegen hatte sie die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Räte und Amtsleute. Beschwerden gegen ihre Amtsführung wurden vor die Gemeinde gebracht, um von ihr beurteilt zu werden, so daß die Gemeinde nicht selten zu einem politischen Strafgericht wurde. — Im Linden- und Hartenhandel maßten sich einige Gemeinden sogar das Recht an, Behörden von Stadt und Amt, die Bürger ihrer Gemeinden waren, zur Rechenschaft zu ziehen¹⁹³⁾ Die Gemeinde hatte auch, wo Personalnutzung bestand, die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Allmende, die hier mit dem Gemeindegut identisch war. So in Zug und Aegeri. Sie allein konnte deren Veräußerung beschließen. Sie bestimmte über Umfang und Art der Nutzung. — Daß sich die Gemeinde hier und da Befugnisse aneignete, welche durch Satzung oder langjährige Uebung zur Domäne des Rates geworden waren, konnte bei der absoluten Machtstellung der Gemeinde nicht vermieden werden.

III. Verfassung der Bürgergemeinde. Wie die Landsgemeinde, so war auch die Bürgergemeinde die Versammlung der in Ehr und Wehr stehenden Burger-, Tal-, Berg- oder Gemeinleute und der angenommenen Beisäßen. Die Stimmberechtigung an der Landsgemeinde berechtigte nicht ohne weiteres zur Teilnahme an den Partikulargemeinden. Den Gemeinden war es unbenommen, den Erwerb und die Ausübung des Stimmrechts zu erschweren oder zu erleichtern. In Zug mußte der Bürger seit 1590 mit 18 Jahren den Tröleid schwören. Dies läßt vermuten, daß er mit diesem Alter ehr- und wehrfähig wurde. 1624 wurde die Altersgrenze auf das zurückgelegte 19. Altersjahr erhöht. In den Gemeinden des Amtes wurde

¹⁹³⁾ Gfd. XII, S. 90.

der junge Mann übereinstimmend mit 16 Jahren ehr- und wehrfähig. In der Gemeinde am Berg mußte er überdies einem Ammann zu Zug geschworen, das heißt am vorausgehenden Sonntag an der Landsgemeinde teilgenommen haben, und zum h. Sakrament gegangen sein.¹⁹⁴⁾ Der Erwerb des Ehr- und Wehrfähigkeitsalters berechtigte nicht schlechthin zur Ausübung des Stimmrechts. Das Recht der Stimmausübung war in der Regel noch an besondere Bedingungen geknüpft. In Zug durfte kein Bürger, der „Spänge“ (Späne = Streit) hatte, an der Burgergemeinde erscheinen.¹⁹⁵⁾ In Aegeri und in der Gemeinde am Berg durfte einer, der außerhalb der Gemeinde Feuer und Licht hatte, an der Gemeinde weder mindern noch mehreren, noch Aemter begehrten.¹⁹⁶⁾ Wer nicht in der Gemeinde wohnte und kein eigen Feuer und Licht hatte, war in der Gemeinde am Berg stimmberechtigt und ämterfähig, sofern er im Orte Zug diente. Diente er aber außer dem Orte Zug, so gingen ihm Stimmberechtigung und Aemterfähigkeit ab.¹⁹⁷⁾

Die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an der Gemeinde war bei hoher Strafe verboten. In der Gemeinde am Berg z. B. betrug die Buße 50 Pfund. Dazu kam noch Einstellung im Bergrecht, bis die Buße bezahlt war.¹⁹⁸⁾

Der Teilnahmeberechtigung entsprach die Teilnahmepflicht. Die Dingpflicht, die auf dem Eide beruhte, den jeder Bürger an der Landsgemeinde dem Ammann geschworen hatte, galt nur für die gebotene oder beeidigte Gemeinde. In Baar mußten die Gnädigen Herren (sc. Räte) und der gemeine Mann, der im Lande war, an der Maien- und Martinigemeinde teilnehmen bei 5 Pfund Buße im Unterlassungsfall, es sei denn, daß Not oder

¹⁹⁴⁾ Bergrecht. Gesetz von 1517.

¹⁹⁵⁾ Burgerbuch. Gesetz von 1624.

¹⁹⁶⁾ Talrecht, Art. 5. Bergrecht. Gesetz von 1517.

¹⁹⁷⁾ Bergrecht. Beschlüsse von 1632 und 1637.

¹⁹⁸⁾ Bergrecht. Gesetz von 1729.

sonst ein wichtiger Grund ihn entschuldigte. Der Weibel mußte jeden an der Gemeinde bei dieser Buße „rüöfen“.¹⁹⁹⁾ In der Gemeinde am Berg suchte man das Fernbleiben von der Gemeinde dadurch zu verhüten, daß den Nichtanwesenden nichts gegeben wurde, wenn von „Aemtern wegen“ Geld ausgeteilt wurde.²⁰⁰⁾ Auch suchte man durch Sitzgelder den zeitweisen schwachen Besuch der Gemeinde zu erhöhen.

Wie der Dingfriede an der Landsgemeinde geboten und Friedbruch an derselben besonders scharf geahndet wurde, so herrschte auch an den Bürgergemeinden der vier Libellgemeinden ein höherer Friede. Er dauerte²⁰¹⁾ während der Tagung und noch 24 Stunden darüber hinaus. In Aegeri war sogar das Rauchen an beeidigter Gemeinde verboten. Wer dagegen handelte, verfiel einer Buße von 1 Pfund Wachs. Wer einem Raucher die Tabakpfeife aus dem „Maul“ nahm, erhielt fünf Batzen Lohn. Dieser Betrag mußte vom Eigentümer der Pfeife bezahlt werden. Nach einer späteren Abänderung betrug die Buße 2 Fr.²⁰²⁾ Zum Dingfrieden gehörte auch, daß jeder seiner Meinung ungestört Ausdruck verleihen durfte. „Damit auch jeder Burger, Thal-, Berg-, und Gemeindemann an einer Landsgemeinde und libellmäßigen Gemeinde seiner Meinung ungestört Ausdruck geben könne, soll derjenige, so unter einer Umfrag, oder wenn einer sonst in dem Reden begriffen wäre, dem andern in die Red fallen wurde, gestraft werden, als einer, der den Frieden mit Worten gebrochen hat.“²⁰³⁾ Wer in Baar an einer Gemeinde den Räten oder einem gemeinen Manne in den Ratschlag fiel, bevor er ausgeredet hatte, war den Gnädigen Herren und einer Gemeind zu 5 Pfund Buße verfallen.²⁰⁴⁾

¹⁹⁹⁾ Gemeindsartikel. Gesetz vom 15. November 1637.

²⁰⁰⁾ Bergrecht. Gesetz vom 26. November 1629.

²⁰¹⁾ Landsgemeindemandat von 1785 im Kantonsarchiv in Zug.

²⁰²⁾ Talrecht, Art. 37. Ges. von 1729. Art. 38, Abs. 2.

²⁰³⁾ Gesatz und Ordnung im Kantonsarchiv.

²⁰⁴⁾ Gemeindsartikel. Gesetz vom 31. Januar 1671.

Allgemein in Anwendung war der Grundsatz, daß „was an einer Gemeinde auflaufe, an derselben auch wieder ablaufen soll“.²⁰⁵⁾

Das Recht Anträge zu stellen war anfänglich frei. Jeder Stimmberechtigte konnte grundsätzlich ohne Vorwissen des Rates Anträge einbringen. Dieses Recht erfuhr aber im Laufe der Zeit materielle und formelle Beschränkungen.

1. Formelle Beschränkungen. In Zug gelang es dem Rate um die Mitte des 16. Jahrhunderts, an der Burgergemeinde einen Beschuß durchzubringen, daß an einer Gemeinde kein Burger das Recht habe, etwas anzuraten, ohne daß der Rat zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden sei²⁰⁶⁾ und es gebilligt habe. In einem 1585 zwischen der Bürgerschaft und dem Rat ausgebrochenen Streite (Bachmannhandel) begründete der Rat seine Handlungsweise mit der Behauptung, „aus langer Besitzung werde ein Recht.“ Erst als ein schiedsrichtlicher Spruch der V Orte die Bürgerschaft bei ihrem im Burgerbuch niedergelegten Rechte der freien Meinungsäusserung schützte, beruhigten sich die Gemüter. Doch verstand es der Rat, dank seines immer steigenden Einflusses, die Anträge, die an die Gemeinde kommen mußten, in der Weise zu modifizieren, daß nichts, was seinen Interessen zuwider war, an der Gemeinde vorgebracht werden konnte. — In der Gemeinde am Berg durfte kein Bergmann an einer Gemeinde für einen andern um ein Geschenk bitten, es sei denn, daß derjenige, für den er bat, persönlich zugegen war. Nur Krankheit konnte den Letztern entschuldigen.²⁰⁷⁾

²⁰⁵⁾ Stadlin IV, S. 720, Note 101. Burgerbuch. Gesetz von 1714. „Burger, die sich wider bürgerliche Satzungen vergehen, sollen von Bürgern bestraft werden“. Talrecht, Art. 38, Ges. von 1729. Gemeindsartikel. Beschuß von 1675.

²⁰⁶⁾ Stadlin IV, S. 417, Note 476, Seite 420.

²⁰⁷⁾ Bergrecht. Gesetz von 1632.

2. Viel einschneidender noch als die formellen Beschränkungen des Antragsrechtes waren die materialen Schranken. Gewisse Anträge waren bei hoher Strafe, sogar bei Verlust des Bürgerrechtes verboten. In Zug war es bei Verlust des Bürgerrechtes verboten, einen Antrag auf Teilung des Bürgergutes (Allmende) zu stellen.²⁰⁸⁾ Verboten waren auch alle Anträge auf Teilung der Gültens, Pensionen, Holz und Feld. „Wer das vorschlägt, soll mit Kindern und Nachkommen vom Bürgerrecht sein.“²⁰⁹⁾ In Baar verlor jeder Gemeindemann, der einen Antrag auf Teilung der Pensions- und Herrengelder (was von Fürsten und Herren vorhanden ist“) stellte, das Gemeinderecht.²¹⁰⁾ War er ein Dorfmann, so verlor er auch noch seine ihm als Dorfmann zustehenden Rechte.²¹¹⁾ Aehnliche Bestimmungen enthält das Bergrecht.²¹²⁾ Seitdem die Neuaufnahme von Bürgern für gewisse Zeitabschnitte untersagt war, bedeutete auch dies eine Beschränkung der Antragsfreiheit.

Die Einberufung der Gemeinde erfolgte ordentlicherweise durch den Rat. In Zug und Aegeri waren auch eine Anzahl Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehörten, berechtigt, außerordentlicherweise eine Gemeinde vom Rate zu verlangen oder sie selbst einzuberufen, wenn der Rat die Einberufung verweigerte. In Zug stand dieses Recht einem Dreizehnergeschlecht (wenn so viele Geschlechter, als Ratsherren sind, eine Gemeinde verlangten) später „zehn Burgern“, in Aegeri einem Siebengeschlecht zu.²¹³⁾

Die Beschlusßfassung erfolgte durch offenes Handmehr. Grundsätzlich entschied das Mehr. In Aegeri

²⁰⁸⁾ Burgerbuch. Beschuß von 1519.

²⁰⁹⁾ Stadlin IV, 430.

²¹⁰⁾ Gemeindsartikel. Brief von 1581, Gesetz vom 15. Nov. 1637.

²¹¹⁾ Gemeindsartikel, ebenda.

²¹²⁾ Bergrecht. Gesetze von 1632 und 1637.

²¹³⁾ Stadlin IV, S. 420, Note 490. Talrecht, Art. 33. Stadlin IV, Seite 420.

und Baar hatten eine gewisse Anzahl von Tal- bzw. Gemeindeleuten das Recht, mit Mehr angenommene Beschlüsse innerhalb bestimmter Frist rückgängig zu machen, sofern sie einen gewissen Gegenstand betrafen. Art. 20 der Talstatuten bestimmt: „Sofern einer gegen die im Talrecht aufgenommenen Artikel raten würde, solche zu mindern oder zu mehren, und siben Ehrliche oder mehr Geschlecht darwider währen, obschon das größte Mehr gemacht wurde, soll es doch bei den Artikull verbleiben, es seye dan sach daß es gantz einhellig zugehe.“ In Baar wurde unterschieden, ob es sich um eine Neuaufnahme ins Gemeinderecht oder um Abänderung oder Beseitigung „alter fryheiten, brüche und Recht“ handle. Im erstern Falle hatten 4 oder 5, im letztern 5 oder 6 „alte Gemeindlüt“ das Recht, dies zu verwehren und das Mehr ungültig zu machen. Dieses Recht mußten sie aber innert 14 Tagen geltend machen.²¹⁴⁾ Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Bergrecht. „Wenn eine Gemeind mehrte, daß man der Gemeinde Schatz teilen soll und 5 „alte Berglüt“ da wären, denen die Teilung nicht gefällt, die mögen solche Teilung erwehren.“²¹⁵⁾ Derartige Bestimmungen führten dazu, daß in den betreffenden Gemeinden Beschlüsse, welche eine Abänderung der bestehenden Rechte und Gewohnheiten bedeuteten, einhellig angenommen werden mußten, um überhaupt rechtskräftig zu werden.

b) Räte, Amtsleute und Kommissionen.

aa) Räte.

I. Zusammensetzung. In jeder Libellgemeinde findet sich als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Rat. Die Glieder des Rats heißen „gnädige Herren“ oder auch „Mine Herren“. Die Bezeichnung läßt bereits die rechtliche Stellung, welche sie im Gemeinwesen einnahmen, deutlich durchblicken.

²¹⁴⁾ Gemeindsartikel. Beschuß von 1581.

²¹⁵⁾ Bergrecht. Gesetz von 1517.

Der Rat der Stadt, der „kleine Rat“ geheißen, bestand aus 13 Mitgliedern. Er hatte, wie wir oben näher ausgeführt haben den Ammann, später den Stabführer zum Vorsitzenden. Seit 1729 gab es zwei Stabführer, die abwechselnd den Vorsitz im Stadtrate führten.²¹⁶⁾ Der Ammann hatte im Rate bekanntlich nur mehr Sitz, „sofern bußwürdige Sachen vorkamen“, damit er wahrnehme, was vor die ausschließliche Gerichtsbarkeit der Stadt gehöre und was zur Aburteilung an den Stadt- und Amtrat gewiesen werden müsse. „Zinsen, Zehnten, Rechnungen, Verbott und Gebott“, sowohl in der Stadt, als in ihren Vogteien, behandelte der Rat ohne den Ammann.²¹⁷⁾

In gleicher Weise, wie die Stadt, hatten die Gemeinden des Amtes ihren Rat. Während aber der Rat der Stadt 13 Glieder zählte, waren die Räte der Gemeinden des Amtes nur 9-gliedrig. Der Stadtrat, wie auch die Räte der Gemeinden des Amtes, bildeten gleichzeitig die Vertretung der einzelnen Libellgemeinden im Stadt- und Amtrat.

II. Die Wahl und die rechtliche Stellung der Räte der Libellgemeinden war von der Wahl und der rechtlichen Stellung der Räte, Richter und Standeshäupter von Stadt und Amt Zug nicht verschieden.

Wählbar war jeder stimmfähige Burger, Tal-, Berg- oder Gemeindemann. Nur in Zug und Aegeri wurde das passive Wahlrecht im Laufe des 18. Jahrhunderts dadurch erschwert, daß in Zug keiner ein Amt begehrte, der nicht im Burgerrecht geboren war und in Aegeri kein Talmann ämterfähig war, der zuvor nicht „1 Jahr feuer und licht in der Gemeinde geführt hatte.“²¹⁸⁾ In Aegeri und in der Gemeinde am Berg war die Wahlfreiheit beschränkt durch gesetzliche Ansprüche der jeweiligen „Kirchhöre“. — In Aegeri mußten 5 Ratsherren aus der

²¹⁶⁾ Gfd. XII, Seite 87.

²¹⁷⁾ Stadlin III, S. 261 ff., erw. bei Renaud, S. 30, Note 58.

²¹⁸⁾ Burgerbuch, Verordnung aus dem 18. Jahrh. Talrecht, Artikel 34. Gesetz von 1729.

obern und 4 aus der untern Gemeinde genommen werden.²¹⁹⁾ In der Gemeinde am Berg entfielen 3 auf die Kirchgemeinde Neuheim, die übrigen 6 auf die Kirchgemeinde Menzingen.²²⁰⁾ Einen gesetzlich geregelten Amts zwang gab es vor der französischen Revolution in den Libellgemeinden so wenig, wie in Stadt und Amt. Dagegen war die Aemter bewerbung nicht weniger häufig Gegenstand der gemeindlichen Gesetzgebung.²²¹⁾ Daß es den Gemeinden frei stand, zu den von Stadt und Amt statuierten Auflagen noch spezielle Auflagen zu Gunsten der Gemeinden bezw. der Wähler zu bestimmen, haben wir bereits erwähnt. Die Antrittsbedingungen waren ähnlich wie in Stadt und Amt. Der Amtseid wurde vor der versammelten Wahlgemeinde geschworen, in Aegeri von einem Mitglied des Großgerichtes abgenommen (Talrecht). Die Räte schworen: „Lob, Nutzen und Ehr der Gemeinde zu fördern, allen Schaden von ihr abzuwenden, einander behilflich zu sein, einem jeden zu seinem Rechte zu verhelfen und dabei nur auf Gott und das Recht zu schauen²²²⁾ und nicht in Gemeindesachen zu tun ohne Wissen und Willen der andern.“ Unvereinbarkeit des Amtes bestand nach zwei Richtungen. Unvereinbar war die Stelle eines Ratsherren mit derjenigen eines bloßen Gemeindebeamten. Amtsleute konnten nicht Räte sein. Allgemein war die Bestimmung, daß aus ein und demselben Geschlechte nicht mehr als einer Ratsherr werden dürfe.²²³⁾ Die Amtsdauer der Räte war ein Jahr. Sie wurden alljährlich an der Maiengemeinde neu gewählt, in der Regel aber bestätigt, so daß die gleichen Räte oft viele Jahre im Rate

²¹⁹⁾ Talrecht, Art. 29.

²²⁰⁾ Blumer II, 331.

²²¹⁾ Bergrecht. Gesetz von 1448. Baarer Gemeindsartikel. Zug. N. Bl. v. 1846, Seite 31.

²²²⁾ Baarer Gemeindsartikel Burgerbuch.

²²³⁾ Talrecht. Burgerbuch. Bergrecht.

saßen. Die Räte konnten während der Amts dauer auch abberufen werden. Eine Besoldung bezogen die Räte nicht. Ihr Amt war ein Ehrenamt und nach damaligen Begriffen mit einer Besoldung unvereinbar. In der Gemeinde am Berg bezog ein Ratsherr seit 1732 ein Taggeld von 15 Schilling. — Der Rat der Stadt versammelte sich im 18. Jahrhundert wöchentlich einmal, dann aber auch so oft es die Geschäfte erforderten, auf den Ruf des Stabführers. In den Gemeinden des Amtes trat der Rat auf den Ruf des sogenannten „Vorsteigers“ je nach Erfordernis der Geschäfte zusammen.²²⁴⁾

III. Befugnisse des Rates. Der Rat war die oberste Exekutive und Verwaltungsbehörde. Er vollstreckte die von der Bürgergemeinde gefaßten Beschlüsse, verwaltete das Gemeindevermögen, zu dem auch in den Gemeinden mit Personalnutzung (Zug und Aegeri) das Vermögen der Allmendkorporationen und in Baar und Zug das Kirchengut gehörte. In Zug wachte er auch über die Verwaltung der Vogteien durch die Vögte, deren Ernennung und Abberufung ihm zustand. Er entschied auch die gegen die Vögte eingebrauchten Beschwerden. Als oberste Polizeibehörde erlaubte er den Fremden die Niederlassung in den Gemeinden resp. in der Stadt gegen Bezahlung des Einzugs und gegen Beibringung des Mannrechts. In der Stadt hatte er auch die Oberaufsicht über die Ausübung des der Stadt kraft kaiserlichen Privilegs zustehenden Münzrechts, sowie er auch die Stadtzölle regelte. Ein Recht, welches in der Stadt offenbar von der Bürgergemeinde auf den Rat übergegangen war, war das der Legitimation außerehelicher Kinder, ein Recht, das in den Gemeinden des Amtes vermutlich von der souveränen Bürgerversammlung ausgeübt wurde. In Baar bestrafte der Rat die Entheiligung der Sonn- und Feiertage und alle Uebertretungen des VI. und IX. Gebotes. Er ahndete das an bestimmten Tagen verbotene Fleischessen.

²²⁴⁾ Versuch Seite 240.

In dieser Gemeinde mußten auch Schädigungen an Hecken, Gärten, Bäumen, nächtliches Lärmen und Unfug, Obstdiebstähle und Gespräche gegen die Obrigkeit durch den Einiger an den Rat zur Aburteilung gewiesen werden. In Zug bestand für diese Vergehen gegen das VI. und IX. Gebot ein eigenes Gericht in der Form des romantisch angehauchten großen Rates, den wir weiter unten näher kennen lernen werden. (unten S. 150).²²⁵⁾

Wo die Statutarrechte der Gemeinden in Frage kamen, war der Rat der allein zuständige Richter, gleichviel ob es sich um straf- oder zivilrechtliche oder öffentlichrechtliche Normen handelte. Was im Talrecht von Aegri ausdrücklich gesagt war, galt wohl stillschweigend in den andern Gemeinden und in der Stadt.

„Wann einer wegen unsern Gemeindt-Artikeln verklagt wird vor Stadt und Amtsraeth, solle unsere Oberkeit aufstehen und eine Protestation dagegen einlegen mit Anzeigen, daß es für unsere Gemeindt „gehöre.“²²⁶⁾

In Aegri hatte der Rat, wenn einer wegen der Gemeinde vor Ammann oder Stadt und Amtrat verklagt wurde, zu untersuchen, ob der Angeklagte schuldig sei. Stand ihm die Obrigkeit nicht bei, so konnte er an die Gemeinde appellieren.²²⁷⁾

Der Rat hatte im Umfang der Statutarrechte die nichtstreitige Gerichtsbarkeit. In Zug war der Rat auch Appellationsinstanz für die von den Obervögten in den untertänigen Landschaften gefällten Urteile, soweit überhaupt eine Appellation zulässig war. — Die Erkanntnisse des Rats konnten weder vor die Bürgerversammlung, noch vor eine Instanz von Stadt und Amt gezogen werden.

²²⁵⁾ Renaud, Seite 22 ff. Gemeindsartikel. Artikel „den Einiger betr.“

²²⁶⁾ Talrecht, Art. 41. Gesetz vom 20. Mai 1742.

²²⁷⁾ Talrecht, Art. 41. Gesetz vom 20. Mai 1742.

bb) Die Amtsleute.

Neben den Räten finden wir in allen vier Libellgemeinden sogenannte Amtsleute. Sie unterscheiden sich von den Räten in mehrfacher Beziehung, sowohl hinsichtlich ihrer Wahl und rechtlichen Stellung, wie auch mit Rücksicht auf ihre Befugnisse. Als Amtsleute bezeichnen die Statutarrechte den Schreiber, den Weibel und den Seckelmeister. Diese drei finden sich in allen vier Libellgemeinden. — Während die Räte immer von der souveränen Bürgerversammlung gewählt wurden, erfolgte die Wahl der Amtsleute bald an der Gemeinde, bald durch den Rat. So wurde in Baar der Schreiber zeitweise vom Rate gewählt. 1674 zog die Gemeinde das Recht, den Schreiber zu wählen, wieder an sich, indem sie bestimmte, daß der Schreiber künftighin von der Gemeinde und nicht mehr von „M. Herren“ erwählt werden solle. Auch in der Stadt Zug, wo die Mehrheit der waffenfähigen Männer, dem Rate gerne die unbezahlten Sorgen des Stadtregimentes überließ, während sie im Dienste fremder Herren und Fürsten Reichtum und üppiges Leben suchten, vernachlässigte der Rat die dargebotene Gelegenheit, seine Macht zu mehren, nicht. So begann er einzelne Beamtungen, wie die des Stadtschreibers, eigenmächtig zu bestellen.²²⁸⁾ Die Amtsleute hatten zum Unterschied von den Räten eine mehrjährige Amts dauer. In Zug war die Amts dauer der Amtsleute seit 1554 3 Jahre, die des Seckelmeisters sogar 4 Jahre. 1635 wurde die Amts dauer des Seckelmeisters und 1717 jene des Großweibels auf 6 Jahre erhöht. In Baar war der Weibel 5 Jahre am Amte,²²⁹⁾ der Seckelmeister 3 Jahre. In Zug durften die Amtsleute nach Ablauf der Amtszeit 6 Jahre

²²⁸⁾ Renaud 25. Stadlin IV, Seite 417. Bachmannhandel 1585.

²²⁹⁾ Gemeindsartikel. Gesetze von 1649, 1581 und 1670. Burgerbuch, Gesetz von 1651.

lang kein Amt mehr begehren. Hier mußten sie auch zwei Amtsbürgen stellen.

Nach Ablauf der Amts dauer waren die Amtsleute zur Rechnungs ablage an „die Rechnungsherren“ verpflichtet. Ergab sich dabei eine Amtsschuld, so hatte der abtretende Beamte innert gewisser Frist seine Amtsschuld zu bezahlen. In Zug betrug die Frist drei Jahre. Der abtretende Beamte hatte dem neuen Beamten die Amtsschuld in drei gleichen Teilen zu bezahlen.²³⁰⁾ Wer einen Beamten, der seine Amtsschuld noch nicht bezahlt hatte, wieder vorschlug, mußte 1 Pfund Buße bezahlen.²³¹⁾ In Baar mußte der Seckelmeister seine Amtsschuld in den drei nächsten Jahren bezahlen in barem Geld und nicht an Gült. Doch soll er 1 Jahr davon keinen Zins schuldig sein, dagegen die zwei andern Jahr, bei Verlust des Gemeinderechts im Unterrlassungsfall.²³²⁾

Da das Amt der Amtsleute ein bitten des war, fanden auch die Trölgesetze auf sie keine Anwendung. Die Bewerbung war frei und jeder konnte sich für das Amt persönlich empfehlen. Indeß wurde auch der Zutritt zu diesen Aemtern durch Auflagen erschwert. In der Gemeinde am Berg bezahlte jeder Weibel 100 Kronen,²³³⁾ in Baar dagegen nur 12 Kronen und einen Becher.²³⁴⁾

Die Amtsleute hatten auch ein Recht auf Besoldung. Sie waren zum Bezug von Spor teln berechtigt. In Baar erhielt der Weibel alle fünf Jahre 10 Kronen für einen Mantel. „Kommt er vorher vom Amte, so soll er den Mantel dem Nachfolger schuldig

²³⁰⁾ Burgerbuch. Gesetz von 1580 und 1554.

²³¹⁾ Burgerbuch. Gesetz von 1556.

²³²⁾ Gemeindsartikel. Gesetze vom 25. November 1670, von 1581 und 1674.

²³³⁾ Bergrecht. Gesetze von 1632 und 1637.

²³⁴⁾ Gemeindsartikel. Gesetz vom 14. Mai 1641.

sein.“²³⁵⁾ Der Seckelmeister hatte in Baar eine jährliche Besoldung von 10 Gulden.²³⁶⁾ Der Ratsschreiber hatte einen fixen Lohn und durfte für einen „Receß“ oder ein Ratserkanntnis, das er einem gemeinen Manne schrieb, 1 Schilling verlangen, wenn er ein Gemeindemann war, und zwei Schilling, wenn es ein Fremder war.²³⁷⁾

Neben diesen in allen vier Libellgemeinden vorkommenden Amtleuten findet sich in der Gemeinde am Berg noch ein Bettelvogt, in Baar neben dem Seckelmeister noch ein Kirchmeier.

cc) Kommissionen.

Für die Abnahme und Prüfung der Rechnung gab es eigene Kommissionen, und zwar eine eigene je für die Gemeinderrechnung, für die Kirchenrechnung und für die Waisenrechnung. In der Gemeinde am Berg mußten dem Umgange nach drei Ratsherren der Abnahme der Waisenrechnung beiwohnen. In Baar bestand die Kommission zur Abnahme der Waisenrechnung aus zwei Ratsherren, zwei Gemeindemännern und dem Weibel.²³⁸⁾

Die Abnahme und Prüfung der bürgerlichen Rechnungen gestaltete sich sehr eigentümlich und kostspielig. Sie dauerte mehrere Tage. Dabei wurde auf Kosten der Gemeinde gegessen und getrunken. In Zug wurde eine ganze Woche lang bis in die Nacht hinein auf öffentliche Kosten gezecht. 1737 wurde folgende Remedur geschaffen. Erstens sind den Heimzündern nicht mehr denn 20 Schilling für die Person zu bezahlen. Zweitens, für Schnüre und Kreide darf der Großweibel bloß 1 Gulden und 10 Schilling verrechnen. Drittens soll ohne Wissen und Willen M. G. Herren kein Nachwein mehr einge-

²³⁵⁾ Gemeindsartikel. Gesetz vom 9. Mai 1641.

²³⁶⁾ Gemeindsartikel. Gesetz von 1670 und 25. November 1581.

²³⁷⁾ Gemeindsartikel. Gesetz von 1674.

²³⁸⁾ Gemeindsartikel. Gesetz vom 6. Mai 1649.

schenkt werden. Viertens darf der Großweibel kein Rauchholz mehr verbrennen. Fünftens soll er den Herrn Stabführer besser bedienen. Später wurden die Rechnungsmäher ganz abgeschafft und jedem Kommissionsmitglied 10 Gulden vergütet. Noch später (1752) wurde den Rechnungsherren sogar verboten, den Beamten „Rekompensen“ zu bewilligen. Es mußte alles gestrichen werden, was die Amtsleute gegen „Ordonanz“ in die Rechnung brachten. — In Baar hatten die Herren von der Gemeinde und Kirchenrechnung 10 Gulden zu verzehren, und zwar auf Kosten der Gemeinde und nicht etwa der Kirchenkasse.

In der Gemeinde am Berg hatten die Herren der Gemeinderechnungskommission 12 Gulden auf Rechnung der Gemeinde zu verzehren. Doch durfte keiner bewirtet werden, der der Rechnung nicht bis zu Ende beigewohnt hatte. 1747 wurde das Rechnungsmahl abgeschafft und dem Weibel als Entgelt für seine Mühe eine Dublone (20 Fr.) gegeben. Seit 1753 bezogen auch die Herren von der Waisenrechnung einen Gulden Taggeld.

Die Stadt Zug hatte auch einen eigenen Kriegsrat, der nach Erfordernis des Präsidenten ausgeschrieben wurde. Dieser Kriegsrat hatte die Verwaltung des gesamten städtischen Kriegswesens und vor allem die genügende Bewaffnung der Bürgerschaft und der Vogteien zu besorgen.

c) Die besondern Gerichte der Libellgemeinden.

I. Das Gotteshausgericht am Menzingerberg.

²³⁹⁾ Die Talleute von Ober-Aegeri und die Bergleute der Gemeinde am Berg, welche bis 1679 Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln gewesen waren, hatten ein eigenes

²³⁹⁾ Gfd., Bd. LXII. Aufsatz von A. Weber: „Das Gotteshausgericht am Menzingerberg“.

Gericht, das frühere einsiedelsche Gotteshausgericht, welches beim Loskauf von der einsiedelschen Grundherrschaft durch Kauf an die ehemaligen Hofleute übergegangen war. Die Jurisdiktion des Gotteshausgerichts war zivil- und strafrechtlicher Natur. Als Zivilgericht konkurrierte es mit dem Groß- und Wochengericht von Stadt und Amt Zug. Das war auch der Grund, weshalb die Gemeinde am Berg im Groß- und Wochengericht keinen Vertreter hatte und warum die Gemeinde Aegeri keinen Gotteshausmann nach Zug ins Gericht setzen durfte. Als Strafgericht beurteilte das Gotteshausgericht alle strafbaren Handlungen, mit Ausnahme von „Dieb und Frevel“.²⁴⁰⁾ Letztere mußten an den Ammann in Zug gewiesen werden und an den hiefür verordneten Richter (Stadt- und Amtsrat). Das Gotteshausgericht tagte vor dem Ankauf innert den Marken des Hofes im Frühling und Herbst (Hofrodel, Art. 4 und 16). Den Vorsitz führte der vom Kloster gesetzte Gotteshausammann. Neben ihm saß der Ammann von Stadt und Amt, um den Gotteshausammann vor Unfug zu schirmen. Dagegen durfte er diesen in seinen Verrichtungen nicht hindern (Hofrodel Art. 3).

Der käufliche Erwerb des Gotteshausgerichtes durch die Gotteshausleute geschah 1779 in der Form eines Lehens, mit der Verpflichtung, nach der Wahl eines neuen Abtes, das Lehen neu zu empfangen, wobei jede Gemeinde 10 Dukaten als Lehenserkanntnis zu entrichten hatte. Die Neubelehnung, die vom Stifte als Huldigung aufgefaßt wurde, scheint bald in Abgang gekommen zu sein. Trotzdem bestand die Auffassung fort, daß das einsiedelsche Gotteshausgericht ein einsiedelsches Lehen sei. Das Gotteshausgericht bestand seit seinem Ankauf bis zu seinem Untergang im Jahre 1798 aus einem Obmann und vier Richtern. Der Obmann und drei Richter wurden von der Gemeinde am Berg (Menzingen und Neuheim), der vierte Richter von der Gemeinde Aegeri (Oberägeri) gesetzt. Als

²⁴⁰⁾ Hofrodel von Einsiedeln.

Obmann amtete tatsächlich der einsiedelsche Gotteshausammann, der rechtlich zu einem bloßen Einzüger der dem Stifte verbliebenen Geld-, Grund- und Bodenzinsen herabgesunken war.

Das Gotteshausgericht war ein durchaus selbständiges und von Stadt und Amt vollständig unabhängiges Gericht. Es mußte weder bei seiner Zusammensetzung, noch bei seinen Entscheidungen auf Stadt und Amt Rücksicht nehmen. Es war ein vom zugerischen Staatswesen unabhängiges Sondergericht, dessen Befugnisse jenen der analogen kantonalen Organe gleichkam, und dessen Entscheide von ihnen nicht angefochten werden konnten, jedoch von der öffentlichen kantonalen Gewalt geschützt werden mußten.

Eine Weiterziehung der Urteile war im alten Hofrecht von 1336, an „a n d e r e einsiedelsche Dinghöfe oder an den Abt“ vorgesehen. Doch konnte eine Weiterziehung durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden. Im späteren Hofrecht, das aus dem 15. Jahrhundert stammt, fehlt eine derartige Bestimmung. Eine Weiterziehung an kantonale Instanzen gab es nicht. Es fehlte aber nicht an Versuchen, vermeintlich unrichtige Entscheide durch Weiterziehung anzufechten. Dieses Streben ist seit dem 17. Jahrhundert urkundlich nachweisbar. Die Tendenz ging dahin, gleich anfänglich oder im Verlaufe des Prozesses die Entscheidung dem Gotteshausgerichte zu entziehen, um die Sache in der Regel vor Stadt und Amt rat zu bringen. Die Parteien hatten es oft füglich darauf abgesehen, ihre Streitigkeiten dahin zu ziehen, wo sie eher auf Gutheißung ihrer Ansprüche hoffen konnten. Gegen die Versuche, eine Weiterziehung an außerkantonale Instanzen einzuführen, protestierte der Stadt- und Amtrat, der seinerseits bestrebt war, aus dem Gotteshausgericht ein dem kantonalen Organismus eingegliedertes Gericht zu machen. Diese Bestrebungen schlugen aber fehl. Das Got-

²⁴¹⁾ Stadlin IV, Seite 470. Versuch Seite 241.

teshausgericht blieb selbständige und unabhängig, bis die große französische Revolution es im kantonalen Organismus aufgehen ließ.

II. Die Stadt Zug hatte zwei Sondergerichte: ein zivilgerichtliches und eines mehr strafrechtlicher Natur.

1. Das 16er Gericht²⁴¹⁾ war ein Gericht von 16 Bürgern. Unabhängig von Stadt und Amt sprach es über Streitigkeiten innert den Mauern der Stadt, hauptsächlich über Baustreitigkeiten ab.

2. Eine sehr merkwürdige Institution war das schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts vorkommende Tribunal des großen Rats (angeblich 1335 gegründet).²⁴²⁾ Es bestrafte in der Stadt und in den Vogteien (unter Beisein des Obervogtes²⁴³⁾) Uebertretungen des VI. und IX. Gebotes (Unzucht und Ehebruch), das an gewissen Tagen verbotene Fleischessen und die Entheiligung der Sonn- und Feiertage.²⁴⁴⁾ Die possenhafte Verfassung, die mehr neckischen, als peinlichen Strafen legen die Vermutung nahe, daß dieses sonderbare Gericht ursprünglich eine Gesellschaft munterer Leute war, die sich vorgesetzt hatten, Unsittlichkeiten durch Neckereien zu züchtigen, die aber durch Rat und Publikum geduldet, ja unterstützt, allmählich zur wahren Gerichtsbarkeit gelangte.

Die Beamten des großen Rats waren: der Isengrind, das Hünerbrett, der Kolb, das Hundspiel, der Bogen, das Leiterli, das Joch, der Jugendspieß.^{244a)} Der große Rat bestand aus 24—40 Mitgliedern, die oft sogar aus andern Kantonen genommen wurden. Letztere konnten aber nicht

²⁴²⁾ Schriften des Großen Rats im Stadtarchiv. Stadlin IV, S. 143; I, Seite 135.

²⁴³⁾ Versuch Seite 244.

²⁴⁴⁾ Renaud, Seite 38. Versuch Seite 241.

^{244a)} Es sind Ausdrücke aus der Diebs- resp. Zigeunersprache.

²⁴⁵⁾ Stadlin IV, Seite 144, Note 66.

²⁴⁶⁾ Ryffel sieht darin ein possenhafte Nachahmung der Landsgemeinde.

Beamte werden.²⁴⁵⁾ Der große Rat versammelte sich jährlich am schmutzigen Donnerstag auf dem Landsgemeindeplatze unter den Linden am See²⁴⁶⁾ zur Wahl eines „frommehrlichen Schultheißen“ und zur Besetzung der übrigen Aemter und Würden. Der Schultheiß wurde nach dem stattgefundenen Essen zum Schlaf geführt, wofür er drei Gulden bezahlte. Er bezog als amtliche Gebühr ein Paar Hosen von jedem, der „außerhalb meiner Herren Gericht und Gebiet Vogt oder Amtmann wurde“. Ebenso bezog er ein Paar Hosen von jedem, der eine Frau nahm, die 200 Pfund Geld hatte. „Welcher wybet und nicht so viel hat, gibt dem Schultheiß ein Paar schue“.²⁴⁷⁾

Die Strafen, die der große Rat verhängte, waren, wie gesagt, mehr neckischer Natur. Sie sind uns in einem Gedichte überliefert worden:

„Das sy allzyt sollten rächen
 „die Menschen so Jr Ee thundt brächen.
 „Auch die so unrächt Glaubens dänkhendt,
 „Den sollt man wüst körb anhenken
 „Und darin thun ein gar grülich gstank
 „Uff das man sy säch im Glauben krank.“

III. Baar hatte in der Person des Einigers einen Einzelrichter für geringfügigere strafbare Handlungen, für Schlaghändel und Trunksucht. Erstere bestrafte er mit einer Buße von 5, bzw. 10 Batzen, je nachdem der Angreifer ein Einheimischer oder Fremder war. „Ehebruch, Unzucht, Schädigung an Hecken und Bäumen, nächtliches Geschrei, Feiertagsbrüche, Diebstahl, Schwören und Fluchen und andere ungereimte Sachen oder was sonst wider Gott und die Obrigkeit sein würde, soll der Einiger der Obrigkeit d. h. dem Rat anzeigen“, der dann darüber wie oben erwähnt ohne Berufung urteilte.²⁴⁸⁾

²⁴⁷⁾ Stadlin IV, Seite 144, erwähnt bei Renaud, Seite 37—38.

²⁴⁸⁾ Gemeindsartikel, „Anthreffend den Einiger.“

3. Die Stadt und ihre untertänigen Landschaften.

Die Stadtgemeinde Zug war nicht bloß, wie die andern Libellgemeinden, souveränes Glied von Stadt und Amt, sondern hatte als solches noch ihre eigenen untertänigen Landschaften: die V Obervogteien Hünenberg, Cham, Steinhäusen, Walchwil und Risch. In diesen Vogteien übte die Stadt mit Ausnahme der Bestrafung der Friedbrüche, woran sie das Amt freiwillig teilnehmen ließ, alle landesherrlichen Rechte aus. Sie bildete mit ihren untertänigen Landschaften ein selbständiges, von Stadt und Amt losgelöstes Staatswesen, in dem die Stadtbehörden als Staatsbehörden fungierten.²⁴⁹⁾

Die Untertanen der Stadt waren politisch rechtlos. Die einzelnen Vogteien erfreuten sich aber einer ziemlich weitgehenden Selbständigkeit, die aber in den verschiedenen Vogteien verschieden weitgehend war.

a) Am besten gestellt war das mit Zug verbürgerechtete Hünenberg.²⁵⁰⁾ Nachdem sich Hünenberg 1414 von den Edlen gleichen Namens losgekauft hatte, begab es sich 2 Jahre später unter den landesherrlichen Schutz der Stadt Zug. Die Hünenberger wurden zu sog. „äußern Bürgern“ angenommen. Sie hatten das Recht, gegen Bezahlung eines Einzugs, der zuletzt 200 Gulden betrug,²⁵¹⁾ in die Stadt zu ziehen und das Bürgerrecht zu genießen. Streitigkeiten der Hünenberger unter einander (1420, 1457, 1466), wobei die Stadt als Schiedsrichterin angesprochen wurde, anderseits die Tendenz der Stadt, ihr Gebiet zu erweitern, veranlaßte gegen Ende des 15. Jahrhunderts den Untergang der hünenbergischen Freiheiten. 1495 kam die Stadt mit den Hünenbergern überein, vielmehr gaben die Hünenberger zu, „daß in Zukunft

²⁴⁹⁾ Versuch Seite 241.

²⁵⁰⁾ Stadlin I.

²⁵¹⁾ Zuger Neujahrsblatt von 1892. Renaud, Seite 14—15.

Streitsachen der Hünenberger nach Zug appellabel seien, wenn das Appellationsgesuch innert 14 Tagen vor den zugerischen Gerichten angebracht werde". Auch gaben sie zu, daß die Stadt nach Willkür Volk zu Hünenberg ausheben könne. So kam Hünenberg Schritt für Schritt unter die Oberhoheit der Stadt Zug, stellte sich aber in manchen Beziehungen besser, als die übrigen untertänigen Landschaften.

Die Hünenberger wählten alle zwei Jahre selbst ihren Obervogt und zwar aus der Burgerschaft der Stadt, nachdem sie zuvor beim Stadtrat um Genehmigung der Kandidatur nachgesucht hatten. Unter dem Vorsitz dieses Obervogtes verwalteten die von den Hünenbergern selbst gewählten „Amtleute“ auf dem Gerichtshause „Wart“ die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der „Friedbrüche mit Werken“. Ihr Kodex war das „Genossenbuch“. ²⁵²⁾ Von ihren Gerichten gab es nach der oben erwähnten Uebereinkunft mit der Stadt eine Appellation an den Rat der Stadt. ²⁵³⁾

b) Cham²⁵⁴⁾ wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts käuflich erworben. Die ersten Erwerbungen datieren von 1408. Sie betreffen die Weiler und Höfe Aenikon, Bibersee, Niedercham, Kilchbüöl, Rumentikon und Städtli, welche die Stadt von Peter von Moos um 700 Gulden erworb. Die zweite größere Erwerbung erfolgte 1477, in welchem Jahre der Probst „Nithart vom Münster in Zürich und das Kapitel“, das in Not geraten war, an die Stadt, den „Hof“ und Wiler zu Cham“ um 2150 Gulden verkaufte. ²⁵⁵⁾

²⁵²⁾ Renaud, Seite 43.

²⁵³⁾ Vergl. Näheres zug. Neujahrsblatt von 1892. Der „Tschurri-Murri oder Vogthandel“, ein Kompetenzstreit über die Zuständigkeit des hünenbergischen Gerichts aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

²⁵⁴⁾ Rechtsvorgänge von Peter von Moos waren die Herzoge von Oesterreich und Gottfried von Hünenberg. Stadlin II, Seite 95.

²⁵⁵⁾ Stadlin II, Seite 184, 185, 186.

Steinhäusen wurde 1470 käuflich erworben.²⁵⁶⁾

Walchwil kam durch Erbschaft des Werner von Stans an die Stadt, der es von Gottfried von Hünenberg und dessen Sohn 1352 erworben hatte.

Risch.²⁵⁷⁾ Zug besaß seit unvordenklichen Zeiten Ibikon (Ippikon), Küntwil und Walterten. Das Kloster Muri und die Edlen von Hünenberg besaßen den Hof zu Gangolschwil (Gandolfswilare). 1408 verkaufte Hartmann von Hünenberg seinen Anteil an „Hans Meier von Knonau, Bürgermeister von Zürich“. Sein Sohn Konrad verkaufte diesen Teil 1443 um 35 Gulden an die Stadt Zug, die 1486 vom Abt von Muri „den Hof Gangolschwil mit Dörfern, Höfen, Sennen, so dazu gehören, als Zwyern, Berchtwil, Holzhüsern, Diesbach (Derbsbach), Wil etc.“ um 1080 Gulden erwarb.

Cham und Steinhäusen hatten ihre eigenen bürgerlichen Gerichte, die unter Vorsitz eines Obervogtes über „Schuld- und andere Streitsachen“ richteten.²⁵⁸⁾ Der Streitgegenstand konnte an den „kleinen Rat“ der Stadt weitergezogen werden.

Risch und Walchwil waren verhältnismäßig am abhängigsten. Sie hatten sich in bürgerlichen Streitigkeiten an ein zu diesem Zwecke in der Stadt aus zwei Bürgern und zwei Räten zusammengesetztes Gericht zu wen-

²⁵⁶⁾ Staub B. in Gfd., Bd. VIII, Seite 172. Urkunde abgedruckt im Gfd. VII, Seite 186; vergl. Stadlin II, Seite 208.

²⁵⁷⁾ Pergamentrolle von 1412 im Stadtarchiv Zug. Gfd. VIII, 173, Bd. XXXIII, Seite 35. Aufsatz von Frz. Schwyzer: „Die ehemalige Gerichtsbarkeit auf Schloß Buonas“. Buonas war früher Besitz der Edlen gleichen Namens, kam 1298 durch Erbschaft an Hertenstein, in dessen Besitz es bis zum Aussterben dieses Geschlechtes blieb. Durch Heirat des Schultheißen J. M. Schwyzer von Luzern mit der letzten Tochter von Hertenstein-Buonas kam Buonas in den Besitz dieser Familie, die es 1782 an die Zuger Wolfgang Damian Bossard und Blasius Landtwing verkaufte.

²⁵⁸⁾ Versuch Seite 245.

den, dem der Großweibel im Namen des Stabführers vorstand.²⁵⁹⁾

Die Vögte der unter b) angeführten Vogteien wurden alle zwei Jahre von der Bürgerschaft der Stadt aus ihrer Mitte bestellt. Sie hatten die Verwaltung der Vogteien zu besorgen. Gegen Amtshandlungen der Vögte gab es eine Berufung an den „kleinen Rat“ der Stadt.

²⁵⁹⁾ Versuch Seite 245.

